This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

~~396.436 N~~

Neumann
Oesterreichs
Handelspolitik.

1864

Library University of Michigan

Digitized by Google

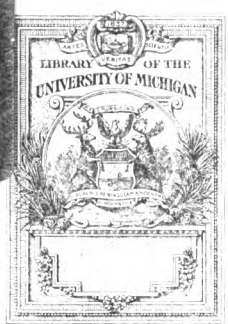

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

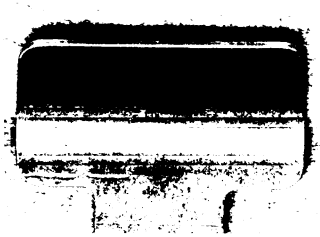

Digitized by Google

HF
2083
.N49

Digitized by Google

Digitized by Google

4 Commerce 5.4.5.
51/3;2.2.
Red.

Österreichs Handelspolitik

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

in der

Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.

Von

Dr. Franz Neumann,

Professor der Nationalökonomie an der Wiener Handelsakademie.

Wien.

Verlag von Carl Gerold's Sohn.

1864.

Digitized by Google

Verlag von Carl Gerold's Sohn in Wien.

Sammlung
von civilrechtlichen Entscheidungen
des k. k. obersten Gerichtshofes.
Erster Band.
Herausgegeben von Prof. Dr. Jul. Glaser und Prof. Dr. Jos. Unger.
1859. gr. 8. Preis geh. 6 fl. ö. W. = 4 Rthl.

Zweiter Band:
Herausgegeben von Prof. Dr. Jul. Glaser, Prof. Dr. Jos. Unger und Hofsecretär Jos. v. Walther.
1864. gr. 8. Preis geh. 6 fl. ö. W. = 4 Rthl.

Das allgemeine Handelsgesetzbuch
vom Standpunkte der österreichischen Gesetzgebung,
erläutert von
Dr. Alexander Brix.
1864. gr. 8. Preis geh. 3 fl. 60 kr. ö. W. = 2 Rthl. 12 Ngr.

Die Rechtsverhältnisse
der
mit Zinsen-Garantie versehenen Eisenbahn-Actien-Gesellschaften
und die
österreichische Handels-Politik.
Von Dr. Heinrich Jaques.
1864. gr. 8. Preis geh. 1 fl. 20 kr. ö. W. = 24 Ngr.

Die
Ordnung des österreichischen Staatshaushaltes,
mit
besonderer Rücksicht auf den Ausgabe-Etat und die Staatsschuld.
Von Prof. Dr. A. Wagner.
1863. gr. 8. Preis geh. 2 fl. 50 kr. ö. W. = 1 Rthl. 24 Ngr.

Digitized by Google

Österreichs Handelspolitik

PARSONS LIBRARY
University of

in der

Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.

Von

Dr. Franz Neumann,
Professor der Nationalökonomie an der Wiener Handelsakademie.

Wien.
Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn.
1864.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reclamed 3-29-29 MVP

Vorwort.

Unter den vielen Fragen, die den wirthschaftlichen Ausbau Oesterreichs betreffen, ist jene nach der künftigen Gestaltung unserer Handelspolitik wegen der im Zuge befindlichen Unterhandlungen mit den Zollvereinsstaaten neuerdings ganz besonders in den Vordergrund getreten. Die Theilnahme, mit welcher auch das größere Publikum diesen Ereignissen folgt, könnte zwar als genügende Rechtfertigung für das Erscheinen der vorliegenden Schrift gelten; es tritt dazu aber noch ein innerer, sachlicher Grund, der mich zu einer eingehenden Erörterung des so wichtigen Gegenstandes veranlaßt hat.

Die bisher in die Oeffentlichkeit gelangten Besprechungen der beabsichtigten Zollreform haben ausnahmelos einen bestimmten Partei-Standpunkt eingenommen; sie mußten deßhalb vorwiegend das einseitige Interesse einer einzelnen Classe von Staatsbürgern vertreten und konnten weder eine objective Kritik üben, noch ihre rein empirischen Sätze mit den Forderungen der wissenschaftlichen Theorie in die nöthige Wechselbeziehung setzen. Indem ich es dagegen versuchte, von einer völlig parteilosen Auffassung der Frage auszugehen, darf ich auch hoffen, in den folgenden Blättern Einiges zur Klärung der Ansichten beizutragen; denn Niemand wird läugnen, daß das unbefangene Nachdenken über derlei Gegenstände viele Stellen derselben bloßlegt, die das tendenziöse Streben mit Sorgfalt zu bemänteln sucht.

Daß ich daneben der historischen Behandlung ein besonderes Gewicht beigemessen habe, wird am allerwenigsten einer Entschuldigung in unseren Tagen bedürfen, da man sieht, mit welchem Glücke die ganze

*

Digitized by Google

neuere Schule der Nationalökonomie auf den Grundlagen der Erfahrung die Gesetze der Wissenschaft aufbaut. „Der Lehrer der Staatswissenschaft muß die Geschichte jedes Zeitalters kennen, und wenn er lehren will, Alles durch Geschichte beweisen." Zumal bei der jetzigen handelspolitischen Bewegung ist die aufmerksame Betrachtung der Vergangenheit doppelt lehrreich, weil sich die Ereignisse der Gegenwart und jene, die vor Jahrzehnten hier statthatten, nicht bloß in großen Zügen, sondern selbst in kleinen Einzelnheiten gleichen.

Die Aufstellung eines, den concreten Verhältnissen entsprechenden Freihandels-Begriffes und die Begründung der Unfehlbarkeit des daraus folgenden handelspolitischen Principes, sollen nur den Nachweis liefern, daß auch in derlei Dingen Theorie und Praxis sehr gut neben einander gehen können.

Was die Skizze des Ergebnisses der jüngsten Umfrage betrifft, so erfülle ich eine angenehme Pflicht, indem ich hier Sr. Excellenz dem Leiter des k. k. Handelsministeriums, Herrn Josef Freiherrn v. Kalchberg, meinen verbindlichsten Dank für die Liberalität ausdrücke, mit welcher er mir die eingelangten Gutachten zugänglich machte; auch kann ich nicht umhin die Anerkenntniß zu zollen, daß durch Besprechungen mit ihm manche derjenigen Gedanken in mir angeregt wurden, deren Ausführung hier versucht ist.

Wien, Mitte Juni 1864.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

I. **Das Prohibitiv-System und seine historische Bedeutung für Oesterreich.**
Die fiscalische Auffassung der Zölle. — Der Mercantilismus und die Prohibition. — Das Prohibitivsystem als System des gewerblichen Schutzes. — Die Continentalsperre. — Die Bundesacte und die Entstehung des deutschen Zollvereins. — Vergebliche Versuche einer Reform in Oesterreich. — Friedrich List gegen das Prohibitivsystem 1

II. **Der Uebergang zum Schutzzoll-System und der Zoll- und Handels-Vertrag mit dem Zollverein.**
Freiheit und freie Handelspolitik. — Die Bruck'schen Denkschriften. — Der Wiener Zollcongreß. — Wiener und Berliner Conferenzen. — Verhandlungen über die Zoll- und Handelseinigung mit Deutschland. — Der Februar-Vertrag. — Der 1853er-Tarif und die weiteren Reformen . . . 19

III. **Die Krisis des Zollvereins.**
Verhandlungen über den preußisch-französischen Handels-Vertrag. — Die September-Denkschrift. — Kritik des Handels-Vertrages. Die Propositionen vom 10. Juli 1862. — Münchener und Berliner Conferenzen. — Der neueste Tarif-Entwurf. — Die Kündigung des Zollvereins 40

IV. **Die gegenwärtige handelspolitische Lage.**
Die jüngsten Ereignisse. — Das Ziel der österreichen Handelspolitik. — Die nothwendige Tarifreform. — Freihandel oder Schutzzoll. — Begründung des Freihandels-Principes und Art seiner Durchführung 59

V. **Die Zoll-Enquête.**
Das Muster einer Enquête. — Die jüngste Umfrage. — Die landwirthschaftlichen Gutachten. — Die Berichte der Handels- und Gewerbekammern. — Allgemeine Bedenken. — Divergirende Meinungen über den Schutz für einzelne Industriezweige. — Werth- oder specifische Zölle 73

VI. **Die Lösung der Zollfrage.**
Nothwendigkeit umfassender Erkenntniß der Lage. — Commissionelle Berathungen der Zollfrage. — Gründe für deren baldige Einleitung 106

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichs Handelspolitik

in der

Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Das Prohibitiv-System und seine historische Bedeutung für Oesterreich.

Die fiscalische Auffassung der Zölle. — Der Mercantilismus und die Prohibition. — Das Prohibitivsystem als System des gewerblichen Schutzes. — Die Continentalsperre. — Die Bundesacte und die Entstehung des deutschen Zollvereins. — Vergebliche Versuche einer Reform in Oesterreich. — Friedrich List gegen das Prohibitivsystem.

Die Zölle sind in Oesterreich in alter Zeit auf dieselbe Weise und unter den nämlichen Anschauungen entstanden, wie im übrigen Deutschland. Die ältesten Abgaben, welche unseren heutigen Zöllen überhaupt zu vergleichen sind, kommen in den Hafenplätzen von Griechenland als Hafengelder und Lagergebühren vor; etwas Aehnliches scheint das portorium des römischen Weltreiches gewesen zu sein, welches zuerst nur an Häfen, dann aber auch an Landstraßen, Alpenpässen, Brücken und Flüssen als Wegegeld von den alten römischen Zollbeamten, den „Portitores", eingehoben wurde. Die Idee, die Zölle als eine Entschädigung für die Herstellung und Erhaltung der Straßen und für die Sicherheit der Reisenden einzuheben, lag auch dem germanischen Zollsysteme zu Grunde. Man hielt es für eine gerechte Forderung des Landesherrn, von den Kaufleuten, die sein Gebiet durchzogen, eine Abgabe zu verlangen, die freilich im Anfange nur für den Gebrauch der Wege und Brücken und für den persönlichen Schutz eine Vergütung sein sollte, die aber bald aus Habgier dazu mißbraucht wurde, um dem Staatssäckel reichliche Zuflüsse zu schaffen.

So sehen wir seit dem vierzehnten Jahrhundert auch in den Ländern, die heute den österreichischen Kaiserstaat bilden, die Auffassung vorwiegen, daß die Zollverwaltung dazu benützt werden müsse, die Einnahmen der Fürsten erheblich zu bereichern. Nicht die wirthschaftliche

Digitized by Google

Frage, was die Gewerbe oder der Handel dabei gewinnen oder verlieren können, sondern die rein fiscalische Seite dieser Einrichtung gab den historischen Anlaß zu jenen Maßregeln, welche unter den mannigfachsten Wandlungen an unsere Tage vererbt wurden. Aber auch über die finanziellen Principien für diese ursprünglichen Steuerzölle war man so sehr im Unklaren, daß man, statt Zollgrenzen gegen das Ausland zu schaffen, aus localen Rücksichten im Innern der Länder an den besuchtesten Land- und Wasserstraßen Zollhebestätten errichtete und ohne System je nach Bedarf den Reisenden und Kaufleuten höhere oder geringere Gebühren abnahm.

Der fiscalischen folgte im siebenzehnten Jahrhundert die mercantilistische Begründung der Zölle und die damit zusammenhängende Reform des Zollwesens. Die Blüthe der großen Welthandelsplätze und die fabelhaften Erzählungen aus den neu entdeckten Goldminen Amerikas führten damals zu dem fast allgemeinen Irrthume, daß das Gold, daß der Besitz der edlen Metalle den Reichthum ganzer Nationen eben so zu begründen im Stande sein werde, wie es den Reichthum einzelner Staatsbürger hervorzurufen vermochte. Jedes Land suchte so viel Gold und Silber als möglich in seinen Grenzen anzuhäufen, weil man sah, daß die wohlhabendsten Völker auch die bedeutendsten Geldmengen verfügbar hatten. — Der Erfolg war mit den Ursachen verwechselt worden; man hatte beobachtet, daß das Geld dasjenige Mittel sei, mit dem man sich alle Güter zu verschaffen in der Lage war und so vergaß man bald das Güterleben selbst und seine Entwicklungsgesetze, über dem einseitigen Streben nach Erwerbung und Aufspeicherung der Edelmetalle.

Alle Maßregeln, welche zu diesem Ziele führen konnten, wurden begierig ergriffen. Am nächsten lag die Prüfung der Handels-Bilanz; wenn es einem Staate gelingen würde — so dachte man damals — durch längere Zeit regelmäßig nur Waaren auszuführen und dafür fremdes Geld hereinzuziehen, so würde das exportirende Land am Ende das meiste baare Geld besitzen und um so viel reicher sein, als die übrigen Länder ärmer wären. Dieses Ziel schien beneidenswerth und noch heute läßt man sich vielfach verleiten, es für wünschenswerth zu halten; eine aufmerksame Beobachtung der Natur des Geldes zeigt uns aber die im Mercantilsystem liegenden Irrthümer.

Das Geld ist ein allgemeines Umlaufs- und Tauschmittel, zugleich aber eine Waare, die deßhalb so hoch geschätzt wird, weil man ihren

Digitized by Google

Werth überall gleichmäßig anerkennt, also überall damit andere Güter erwerben, Bedürfnisse befriedigen kann. Weil das Geld eine Waare ist, schwankt sein Marktpreis nach dem Verhältniß von Angebot und Nachfrage; das Angebot liegt in der Menge aller vorhandenen Umlaufsmittel, lag also damals ausschließlich in der Menge der Edelmetalle; die Nachfrage liegt dagegen in der Menge von Gütern, die für Geld zu haben sind, beziehungsweise in der Größe des Bedürfnisses Aller nach Sachgütern.

Eine ganze Nation, ein ganzes Land kann daher nur eine beschränkte Menge Geld brauchen, nämlich nur so viel Geld, als zur Befriedigung des Verkehrs, zur Belebung des Umlaufes nothwendig ist. Würde man im Stande sein, das Mercantilsystem strenge durchzuführen, so müßte bald der Zeitpunkt eintreten, wo die in einem bestimmten Lande angehäufte Geldmenge größer ist, als diejenige Gütermenge, welche regelmäßig im Verkehr vorkömmt. In Folge dessen würde bei andauernder Ansammlung von Geld das Angebot desselben stets zunehmen, während die Nachfrage gleich groß bleiben, ja sogar bei fortwährendem Waaren-Export abnehmen müßte. Nach dem bekannten Gesetze der Preisbildung trägt also das Mercantilsystem den thatsächlichen Widerspruch in sich selbst, daß es bei vollständiger Erreichung seines Zweckes: bei steter Geldanhäufung und Güterausfuhr diejenige Waare ganz entwerthen müßte, welche ihm als der höchste Reichthum gilt, nämlich: das Geld.

Man hatte also das Werthszeichen mit dem Werthe selbst verwechselt und wollte eine Erscheinung der Privatwirthschaft auf die Volkswirthschaft übertragen. Vom Gelde allein könnten die Arbeiter weder genährt noch gekleidet werden und bei fortgesetzter Durchführung des Mercantilsystems müßte endlich früher oder später das ganze Land nur noch Geld haben, ohne die Producte zu finden, die es zur Existenz seiner Staatsbürger braucht.

Obwohl dieses System niemals strenge theoretisch begründet werden konnte und auch bei seinem praktischen Auftreten in der Staatsverwaltung die vielfachsten Anfeindungen erfuhr, blieb es dennoch der Keim für die Entwicklung der internationalen Handelspolitik bis auf unser Jahrhundert [1]).

[1]) Die ersten Vertheidiger desselben, Bodinus, de republica libri sex 1576 und 1609 in Frankreich, dann Serra, trattato delle cause, che possono far abondare li regni d' oro e d' argento, dove non sono miniere 1613 in Italien,

Digitized by Google

Eine Folge der falschen Anschauungen über das Geld lag nämlich darin, alle Mittel anzustrengen um die Ausfuhr von Waaren zu heben, die Einfuhr aber zu vermindern, weil man dadurch zu einer activen Handels-Bilanz kommen, also baares Geld einem Nachbarstaate entziehen und sich damit bereichern würde. Leider begnügte man sich nicht mit den naturgemäßen Vorkehrungen, welche durch Förderung der inländischen Production zu einem ähnlichen Ziele und zugleich zum wahren Volkswohlstand im Innern geführt hätten. Man ergriff vielmehr diejenigen Zwangsmaßregeln, die man unter dem Namen der Prohibition bisweilen noch bis in die jüngste Zeit zu vertheidigen versucht hat.

Karl V., der deutsche Kaiser, in dessen Reich die Sonne nie unterging, führte zuerst das Sperrsystem in seinen spanischen Erbländern ein; ihm folgte Heinrich IV. und dessen Minister Sully in Frankreich, dann Oliver Cromwell mit der Navigations-Acte in England und Colbert, den man als einen so geistreichen und consequenten Vertreter des Mercantilsystems schildert, daß man diesem System den Namen Colbertismus beilegte [1]).

Auch in Oesterreich wirkten diese Anschauungen auf das Zollwesen mächtig und bestimmend ein. Auch hier suchte man durch strenge gesetzliche Vorschriften, durch Verbote und hohe Zölle die Einfuhr von Gewerbs-Erzeugnissen zu verhindern, um das baare Geld, welches für deren Anschaffung ausgegeben werden müßte, im Lande festzuhalten; dagegen gestattete und beförderte man die Einfuhr von Rohmaterialien zur Fabrikation und suchte den Export der industriellen Artikel zu begünstigen.

Neben den vielen Nachtheilen, welche diese Maßregeln für den Verkehr, für die Entwicklung der gegen jede Concurrenz sorglos gemachten Industrien und für den Wohlstand der großen Classe von Consumenten

---

und C. Klock, de aerario 1651 in Deutschland, sind sehr schwankend in ihren Lehrsätzen vom Geldwesen; erst J. Law, money and trade considered with a proposal for supplying the nation with money, Edinburgh 1705, bringt eine in ihrer Art vollendete Darstellung der mercantilistischen Grundsätze. Unter dem Einflusse der physiocratischen Schule (um die Mitte des 18. Jahrhunderts) und nach den Erfolgen des Industriesystemes von Ad. Smith verloren die Lehren der Mercantilisten den größten Theil ihrer Anhänger.

[1]) Vergl. Blanqui, histoire de l'économie politique en Europe, I. p. 396 und 427, und II. p. 25 s.

Digitized by Google

zur Folge haben mußten, lag in denselben doch auch der Anlaß zu vortheilhaften Reformen. In die Zollverwaltung mußte eben ein System gebracht werden, das früher fehlte und man lernte einsehen, daß nicht Mauthen und Abgaben im Innern des Landes, sondern nur eine Abschließung an den Grenzen des Reiches gegen das Ausland zu rechtfertigen sei. Diese Reform kam in Oesterreich bald zum Durchbruche.

Kaiser Leopold I. (1657—1705) war durch die nationalökonomischen Schriftsteller seiner Zeit, voran die gelehrten Ph. Wilhelm von Horneck [1]) und Wilhelm Freiherr von Schröder [2]) zur Ueberzeugung gebracht, daß man „den Reichthum eines Landes nach der Menge des Goldes und Silbers in demselben schätzen müßte", und daß die gewöhnliche Art, Geld ins Land zu bringen, der auswärtige Handel sei; er beginnt daher auch mit der Festsetzung von Einfuhrverboten gegen das Ausland, unterließ es aber, die nothwendigen Regulirungen des Mauthwesens im Innern auszuführen [3]).

Erst Kaiser Karl VI. (1711—1740) brachte eine gewisse Ordnung in das Zollwesen Oesterreichs, indem er im Geiste seiner Epoche die Einfuhrverbote vermehrte, die Zollhebestätten an die Grenzen der Provinzen verlegte und dadurch seinen Erblanden, die nur mehr in sechs gesonderte Zollgebiete zerfallen sollten, bedeutende Erleichterungen für den inneren Verkehr verschaffte.

Das Prohibitivsystem, welches auf solche Weise in die Zollverwaltung Oesterreichs übergegangen war, sollte sich länger als ein Jahrhundert in vollster Geltung erhalten. — Die Zollordnungen der

---

[1]) P. W. v. H. „Oesterreich über Alles, wann es nur will, das ist, wohlmeinender Fürschlag, wie mittelst einer wohlbestellten Landesökonomie die kaiserl. Erb-Lande in kurtzem über alle anderen Staaten von Europa zu erheben und mehr als einiger derselben, von denen anderen independent zu machen. Leipzig 1654" und viele spätere Auflagen.

[2]) S. dessen kameralistisches Werk: Fürstliche Schatz- und Rentkammer, zuerst gedruckt 1686. Vgl. überhaupt: Roscher, österreichische Nationalökonomik unter Leopold I., in Hildebrand's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. I. 1 u. 2, 1864.

[3]) Vgl. über die Geschichte des österreichischen Zollwesens überhaupt Blodig, Dr. H., die österreichische Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung mit einer geschichtl. Einleitung. 2. Aufl. Wien 1863, und die vorzüglichen Arbeiten von Plenker G. Freih. v., „die Entwicklung der indirecten Abgaben in Oesterreich," in der österr. Revue 1863, Bd. II, III, V u. VI.

Digitized by Google

Kaiserin Maria Theresia (1740—1780) und der Zolltarif vom Jahre 1775 gingen consequent auf dem einmal betretenen Wege vorwärts. Wir dürfen uns darüber um so weniger wundern, da nicht nur Sonnenfels durch seine theoretischen Lehrsätze noch immer den Mercantilismus zu rechtfertigen suchte, sondern da auch praktisch die Widervergeltung gegen alle andern Staaten Europa's einen solchen Vorgang rechtfertigte. — Die innere Organisation wurde nichtsdestoweniger dadurch vervollständigt, daß die deutsch-erbländischen Provinzen mit Ausschluß von Tirol zu einem einigen Zollgebiete verschmolzen wurden, von dem nur Ungarn sammt Nebenländern abgeschlossen blieb. — Die finanziellen Rücksichten traten immer mehr in den Hintergrund und die volkswirthschaftlichen Motive allein sollten bestimmend auf die österreichische Handelspolitik einwirken.

Noch energischer als seine kaiserliche Mutter, wenn auch theilweise aus anderen Beweggründen, führte Joseph II. (1780—1790) die Prohibition ins Leben. — Obwohl von den Grundsätzen der physiocratischen Schule durchdrungen, hielt er doch an der Ansicht fest, daß die Einfuhr ausländischer Waaren ein wirthschaftlicher Nachtheil sei; er legte das bedeutendste Gewicht nicht mehr auf das Geld und dessen Anhäufung, sondern darauf, die Beschäftigung im Lande zu vermehren, Gewerbe und Industrie rasch empor zu bringen und das Volk von den Erzeugnissen des Auslandes völlig unabhängig zu machen. Er wollte durch eine Reihe neuer Einfuhrverbote und durch Erhöhung der Außenzölle „die Nationalverzehrer in die Nothwendigkeit versetzen, die inländischen Erzeugnisse zu suchen". Wir können daher sagen, daß von diesem Zeitpunkte an das Prohibitivsystem ein System des gewerblichen Schutzes wurde. Die Zollpatente vom J. 1784 und die erneuerte Zollordnung vom Jahre 1788 athmen diesen Geist. Alle fremden Waaren sollten allmälich verpönt und außer Verkehr gesetzt werden; der Kaiser selbst sandte die französischen Weine seines Kellers in die Spitäler, um seinen Unterthanen mit gutem Beispiele voranzugehen und überall brannten Auto da Fé's confiscirter ausländischer Waaren. [1])

Wie belästigend und nachtheilig diese handelspolitische Richtung auf den inneren Verkehr einwirken mußte, geht aus der nothwendigen Art ihres Vollzuges hervor. — Da nur inländische Waaren im Handel vorkommen sollten, mußte jedes Erzeugniß der Industrie mit einem eigenen „Commercial-Waaren-Stempel" bezeichnet sein, widrigens es als

[1]) S. Plenker a. a. O. III. S. 61.

Digitized by Google

ausländisch betrachtet und confiscirt wurde; — die Kaufleute mußten binnen einer gewissen Frist ihre Vorräthe an Waaren, soferne sie außer Handel gesetzt waren, bei Strafe der Confiscation in die ärarischen Niederlagen abliefern, und so gab es eine Reihe der gehässigsten Eingriffe in das Privatleben und in die Freiheit des Einzelnen, die zu ernsten Vorstellungen Anlaß boten.

Weder diese Erfahrungen, noch die notorische Thatsache, daß der Schmuggel eine der einträglichsten Beschäftigungen bildete, noch höhere volkswirthschaftliche Rücksichten vermochten die folgenden Regenten Oesterreichs vom Prohibitivsystem abzuleiten. Leopold II. (1790—1792) und Franz II. (1792—1835) blieben demselben getreu, obwohl schon manche jener Ursachen entfielen, die es ursprünglich hervorgerufen hatten. Kaiser Franz II. erklärte kurze Zeit nach seinem Regierungsantritte, daß an dem Verbote der Einfuhr und des Handels mit allen nach dem Tarife vom Jahre 1788 und den späteren Verordnungen außer Verkehr gesetzten Waaren festgehalten und dadurch der National-Industrie zu ihrer Erweiterung und Vervollkommnung diejenige Aneiferung gegeben werden soll, durch welche auch das Publicum, sowohl in Ansehung der Eigenschaft als der Preise der Waaren seine Zufriedenstellung erwarten kann [1]). Auch dieser Regent stand also den mercantilistischen Ansichten schon ferne und vertheidigte deren Ausgeburt, die Prohibition, nur mehr vom Standpunkte des Schutzes für die inländische gegen die freie Concurrenz der ausländischen Industrie.

Die Kriegsjahre ließen zu einer systematischen Umgestaltung so wenig Muße, daß die Gesetzgebung ohne bestimmten Plan je nach dem Verlangen einzelner Kategorien von Producenten die Zollsätze erhöhte und erniedrigte, oder Verbote wechselnd aufhob und wieder in Geltung setzte. — Der innere Verkehr erfuhr sogar neuerliche Erschwerungen, die Trennung Ungarns von den deutsch-slavischen Kronländern wurde schroffer als vordem, und durch Verschiedenheit der Consumtions-Abgaben, so wie der Salz- und Tabakpreise wurde auch der Handel in der Gruppe der deutschen Provinzen vielfach gehemmt.

Der Höhepunkt der Prohibition in unserem Vaterlande wird aber mit dem Beitritt des österreichischen Cabinetes zum Continental-Systeme erreicht [2]). Kaiser Napoleon hatte schon mit dem berüch-

[1]) K. Patent vom 30. Juni 1792.
[2]) Artikel XIV des Wiener Friedens vom 14. October 1809.

Digitized by Google

tigten Berliner Decrete vom 21. November 1806 die Einfuhr englischer Waaren und der Colonialproducte in Frankreich untersagt und die mit ihm alliirten Continentalstaaten bewogen, sich ihm in diesem Kriege gegen die höchsten materiellen Interessen Großbritanniens anzuschließen. Auch Oesterreich wurde bald zu diesem folgenschweren Schritt veranlaßt, der abgesehen von der politischen Bedeutung, ihm selbst die empfindlichsten Wunden schlug. Der Handelsverkehr mit englischen Producten wurde strengstens untersagt und eine Menge fremder Waaren ganz außer Verkehr gesetzt. Die Zolltarife aus den Jahren 1810 bis 1812 sind voll von neuen Prohibitionen und Zollerhöhungen; der Kaiserstaat war damals in der That ein völlig isolirtes, gegen das übrige Europa abgeschlossenes Land, dessen Handel stockte, dessen Papiergeld traurig entwerthet, dessen Gold und Silber vergraben oder ausgewandert war, dessen Industrie auf der tiefsten Stufe der Entwicklung stand, und in den wenigen Fällen, wo sie scheinbar blühte, vor dem leisesten Lüftchen einer freieren Concurrenz des Auslandes zittern mußte.

Nach dem zweiten Pariser Frieden vom 15. November 1815, welcher den französischen Kriegen ein Ende setzte, neigte sich Oesterreichs Handelspolitik einer etwas liberaleren Richtung zu, ohne aber im Systeme der Auffassung zu wechseln. — Die Monarchie, welche wegen der zwischenzeitigen Lostrennung mehrerer Provinzen nach deren Wiedererwerb im Jahre 1815 in sieben Zollgebiete mit verschiedenen Tarifen zerfallen war, wurde durch die im Jahre 1826 erfolgte Aufhebung der Zwischenzoll-Linien wieder in ein großes deutsch-italienisch-slavisches Handelsgebiet vereinigt; nur Ungarn blieb aus Rücksicht auf Besteuerungs-Unterschiede davon ausgeschieden. Der Ausfuhr- und Durchfuhrhandel wurde erleichtert und auch die Einfuhrzölle wurden theilweise regulirt und herabgesetzt. Die Industriellen Oesterreichs hatten jedoch unter dem Bollwerk der Einfuhrverbote ein so sorgenloses Dasein geführt, daß sie sich, um in ihrer Ruhe ungestört zu bleiben, vor jeder und auch vor der Concurrenz ihrer deutschen Nachbarvölker mit Energie zu verwahren suchten. So kam es, daß damals hart an unseren Grenzen der Zollverein entstehen konnte, ohne daß wir uns demselben anschlossen.

In Deutschland [1]) war nämlich die innere handelspolitische Lage durch die französischen Kriege und die mit denselben zusammen-

[1]) Vgl. über die Geschichte der deutschen Handelspolitik insbesondere die ausführliche geschichtlich-statistische Darstellung in: v. Biebahn, Statistik des zoll-

Digitized by Google

hängenden Territorialveränderungen eine völlig unhaltbare geworden. Die sechszehn Staaten des Rheinbundes (1806) waren von einander und von dem übrigen Deutschland durch eigene Zoll-Linien getrennt. Auch die deutsche Bundes-Acte vom Jahre 1815 brachte nur die Möglichkeit zu einer solchen wirthschaftlichen Vereinigung, ohne zur Ausführung zu nöthigen; sie bestimmte im XIX. Artikel, daß es den Bundesgliedern vorbehalten bleibt, „bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten in Berathung zu treten." Die Initiative zur Verwirklichung der deutschen Zolleinigung ging aber aus der Kraft des deutschen Volkes selbst hervor.

Mit dem Beginne des Jahres 1819 beobachten wir eine Reihe von Agitationen deutscher Gelehrter und Kaufleute, welche dem Gedanken der nationalen Handels-Einheit praktischen Ausdruck zu geben suchen. Da beschäftigte sich der ausgezeichnete Friedrich Nebenius mit der Ausarbeitung seines berühmten Gutachtens, das späterhin dem Carlsbader Congresse vorgelegt wurde; Friedrich List stellte sich an die Spitze einer in Frankfurt abgehaltenen Versammlung deutscher Kaufleute und Fabrikanten; er verfaßte eine dem Bundestage vorzulegende Petition, wirkte gleichzeitig mit seiner gewandten Feder als Redacteur des eigens für den Zweck der Zoll- und Handelseinigung Deutschlands gegründeten Zeitungsblattes (Organ für den deutschen Handels- und Gewerbestand) und trat mit Schnell und Weber als Abgeordneter des frei constituirten Handels- und Gewerbevereins eine Reise an mehrere süddeutsche Höfe an, um diese für die große Idee zu gewinnen [1]).

So kam List auch nach Wien und suchte das österreichische Cabinet zum Anschluß an den zu gründenden deutschen Zollverein zu bestimmen; Friedrich List, dessen Name heutzutage so häufig auf das Panier der Hochschutzzöllner geschrieben wird, hatte am 6. März 1820 eine Audienz

---

vereinten und nördlichen Deutschland. Berlin 1858—1862. I. S. 153—248, dann Oechelhäuser Wilh., der Zollverein, seine Entwicklung seit 1818. Frankfurt a. M. 1851. Die anonyme vorzügliche Schrift: Deutschlands Zoll- und Handelseinigung, Regensburg 1851, und des Verfassers Brochure: Oesterreich und der Zollverein in den letzten fünfundzwanzig Jahren. Wien 1864.

[1]) Die ausführliche Schilderung dieser Thätigkeit Fr. List's findet sich in dessen Biographie von L. Häusser (Fr. List's gesammelte Schriften, Stuttg. u. Tübingen 1850) I. S. 34 ff.

Digitized by Google

bei Kaiser Franz, bei welcher er die denkwürdigen Worte sprach: „Ganz Deutschland erwarte vom Kaiser um so zuversichtlicher Hülfe, als ein Blick auf die Karte und auf die bestehenden Verkehrsverhältnisse die Ueberzeugung gewähre, daß die Natur selbst die österreichischen Staaten mit dem übrigen Deutschland in die innigste Verbindung gesetzt habe, und daß eine mercantilistische Isolirung dieser Staaten denselben ebenso großen Nachtheil bringe, als die Durchführung eines abgesonderten Mercantilsystems im Verhältnisse gegen fremde Nationen unmöglich erscheine."

Leider blieben diese Bestrebungen vorläufig und unmittelbar ohne Erfolg; sie bereiteten aber dennoch das Zustandekommen der Zollbündnisse zwischen Württemberg, Hohenzollern (1824) und Baiern (1826 bis 1828) und damit die ersten Grundlagen des deutschen Zollvereins vor. Denn bald folgte dem württembergisch-baierischen ein preußisch-hessischer (1828) Zollverband, dann ein Handelsvertrag zwischen diesen beiden und endlich am 22. März 1833 die vollständige Verbindung derselben zu dem deutschen Zollverein. — Diesem gehörten schon in wenigen Jahren fast alle Staaten von Süd- und Mitteldeutschland an; er schuf für mehr als 5000 Quadratmeilen Flächenraum ein einiges Handelsgebiet, das sich bald auf 8000 Quadratmeilen vergrößerte und an die Stelle der lästigen und verderblichen Abgaben und Hemmnisse die volle Freiheit des innern Verkehres setzte; ein Handelsgebiet, das stark und mächtig werden mußte, weil es in sich selbst alle Bedingungen des wirthschaftlichen Gedeihens trug und gegen das Ausland nicht durch Verbote verschlossen, sondern durch übereinstimmende, rationelle und mäßige Schutz- und Steuerzölle nur leicht abgeschieden war. Neben dem Zollverein bildete sich im Norden Deutschlands zwischen Hannover, Braunschweig, Oldenburg und den beiden Lippe (1834—1837) eine andere Verbindung mit ähnlichen Zwecken unter dem Namen des deutschen Steuervereins.

Oesterreich aber ließ den Zeitpunkt vorübergehen, in welchem die Productivkräfte der meisten seiner Kronländer auf einer den deutschen Staaten vollkommen ebenbürtigen Stufe der Entwicklung gestanden wären; jene Epoche, in der die Wunden der Kriege schon geheilt, die Valuta durch die Gründung der Nationalbank hergestellt und befestigt war, Capital, Arbeit und Intelligenz, die großen Factoren der Industrie hinter jener Deutschlands kaum zurückstanden; eine Epoche, in welcher es sich

Digitized by Google

da wie dort um das Abschütteln der verweichlichenden Prohibition, also um eine gewisse Abhärtung gegen fremde Concurrenz handelte, und in welcher auch die politische Lage gegenüber Preußen für unseren Beitritt zum Zollverein günstiger war, als bei irgend einer spätern Gelegenheit.

Und warum wurde Oesterreich damals nicht eingeführt in den Verband seiner deutschen Brüder? War es die Schuld des Kaisers, oder des allmächtigen Fürsten Metternich, oder der Regierungs-Organe? Nichts von dem Allen!

Der Kaiser hatte schon im Jahre 1830 der Hofkammer aufgetragen, „die Entwicklung und Ausdehnung des Zollvereins genau ins Auge zu fassen und zu überlegen, durch welche Mittel den allfälligen schädlichen Einwirkungen desselben auf dem Export und die Industrie Oesterreichs vorgebeugt werden könnte“ [1]). — Fürst Metternich wollte, da eine versuchte Annäherung an Sachsen, Baiern und Württemberg nicht zu Stande kam, selbst die Ausführung des Art. XIX der Bundesacte durch Oesterreich einleiten, eine Zolleinigung aller Staaten Deutschlands vermitteln und gleichzeitig das damalige handelspolitische System Oesterreichs aufgeben. — Die Hofkammer endlich beantragte zu wiederholten Malen Erleichterungen des ausländischen Verkehres, sie ließ im Jahre 1833 Erkundigungen einziehen über die Stimmung der Industriellen und über die allgemeine Meinung bezüglich der bis dahin befolgten Zollpolitik; die Gouverneure fast aller Kronländer und alle einvernommenen Industriellen äußerten sich aber gegen die Aufhebung des Prohibitivsystems und gegen den Anschluß an den Zollverein.

Die Producenten selbst also waren es, welche im vollsten Verkennen ihrer ferneren Zukunft und nur auf die unmittelbare Gegenwart bedacht, die Möglichkeit vereitelten, Oesterreich in ein großes deutsches Handelsgebiet eintreten zu lassen; in ein Handelsgebiet, welches vielleicht für einzelne Industriezweige die Nothwendigkeit erhöhter Kraftanstrengung gebracht, der Mehrzahl aber einen neuen Markt eröffnet hätte und so in doppelter Richtung: durch Aneiferung zur Selbsthülfe und durch Förderung des Absatzes, für Oesterreichs materielle Lage von zweifellosem Vortheil gewesen wäre. So geschah aber nichts; die Herabminderung einzelner Zollsätze, die Aufhebung einzelner Einfuhrverbote war ohne systematischen Zusammenhang erfolgt; man kümmerte sich nicht weiter um die Herbeiführung internationaler Verkehrs-Erleichterungen mit

[1]) S. Plenker a. a. O. V. S. 126.

Digitized by Google

Deutschland. Die Staats- und Monopols-Ordnung vom 11. Juli 1835, der neue „Zolltarif für die Ein- und Ausfuhr der Waaren in dem österreichischen Staate" vom 27. December 1838 waren nur compilatorische Arbeiten, die nirgends Principien änderten, sondern nur die zerstreuten Zoll-Verordnungen in Zusammenhang brachten. Der Tarif zumal enthielt nur dort Neuerungen, wo die Abrundung der Zahlen oder Umänderung der Werthszölle in Gewichtszölle es nöthig machte. Er weist übrigens noch 69 Einfuhr- und 10 Ausfuhr-Verbote nach. Die Einfuhrs-Prohibitionen bezogen sich auf die wichtigsten Industrie-Erzeugnisse, darunter alle Woll-, Hanf- und Leinwaaren, die meisten Seiden- und Halbseidenwaaren u. s. f. — Diese Artikel waren ganz außer den kaufmännischen Verkehr gesetzt und wollte dennoch ein Private dieselben zum eigenen Gebrauche sich kommen lassen, so mußte er einen Licenzschein erwirken, hohe Gebühren zahlen und sonst allerlei Plackereien sich unterwerfen. — Auch auf Industrie-Producte, die nicht directe prohibirt waren, setzte jener Tarif so hohe Zölle, daß der Handel damit nicht minder beengt war.

Nach dem Willen der Fabrikanten blieb Oesterreich also in seiner Abgeschiedenheit; sein Verhältniß zu Deutschland läßt sich nicht treffender charakterisiren, als mit den Worten einer damals erschienenen russischen Denkschrift: „Oesterreich, sich mit seinen Besitzungen isolirend, erscheint als Mitglied des Bundes nur durch seine Gesandten in Frankfurt und durch sein Militär-Contingent. Sonst scheint es nach innerer Verwaltung, Unterrichtswesen, Handelsbeziehungen einen absolut getrennten Staat zu bilden."

Aehnliche Vorgänge, wie die eben geschilderten aus den dreißiger Jahren, wiederholten sich im fünften Decennium unseres Jahrhundertes. Neuerdings war die Gelegenheit zum Anschlusse an den deutschen Zollverein geboten, freilich dieses zweite Mal schon unter weit ungünstigeren Umständen.

Die Zollvereins-Verträge waren nämlich nur bis zum 1. Jänner 1842 giltig und schon im Jahre 1841 wurden alle Vorbereitungen zu deren Erneuerung unter den deutschen Staaten getroffen. Die Segnungen der Freiheit des inneren Verkehres, die rationelle Regelung des auswärtigen Handels auf Grundsätzen des mäßigen Schutzzolles hatten die augenscheinlichsten Erfolge in dem Aufschwung des gesammten wirthschaftlichen Lebens der deutschen Nation bemerken lassen. Die rasche

Digitized by Google

Zunahme des Handels, das regelmäßige Emporblühen der Industrien ließ sich ziffermäßig nachweisen und ein Vergleich der Zolllisten des Zollvereins mit jenen Oesterreichs hätte der Regierung einen bedeutsameren Wink geben können, als die einseitigen Gutachten der Industriellen [1]).

Obwohl aber diese Thatsachen bei uns nicht unbekannt blieben und man aus den Enquêten der Hofkammer die Ueberzeugung schöpfen konnte, daß der Zollverein schon während der wenigen Jahre seines Bestandes nachtheilig auf den Absatz der österreichischen Producte eingewirkt und den Schmuggel vervielfältigt hatte, so wollte man dennoch nichts hören von einem Anschlusse an den Zollverein. Die Fabrikanten, welche man wieder um ihre Meinung befragte, äußerten diesmal: im Jahre 1833 wäre ein solcher Anschluß vielleicht noch möglich gewesen, jetzt aber hätte die Zollvereins-Industrie jene Oesterreichs weit überflügelt [2]), und die Hofkammer erklärte auf Grund dessen ein solches Beginnen für gefährlich: ein Vertrag mit dem Zollverein könne höchstens auf einen gegenseitigen Zoll-Cartell abzielen.

Und so war Oesterreich in keinerlei Weise betheiligt, als am 8. Mai 1841 unter sämmtlichen Zollvereinsstaaten der Erneuerungs-Vertrag zur Fortsetzung des Vereins auf weitere 12 Jahre, d. i. bis zum 31. December 1853 abgeschlossen wurde.

Die Grundsätze der Vereinigung blieben dieselben, wie in den ursprünglichen Verträgen: Verkehrsfreiheit im Innern, übereinstimmende

---

[1]) Die Roheinnahmen des Zollvereins waren in sehr günstigem Verhältnisse zur Bevölkerungszahl, was man von den Erträgnissen des österreichischen Zollgefälles nicht sagen durfte. Von der Brutto-Einnahme der Zölle entfielen nämlich

im Jahre	1834	im	Zollverein	fl.	52·75	kr.	CM.,	in	Oesterreich	24·4	kr.	CM.
„ „	1835	„	„	— „	—	„	„	„	„	27·5	„	„
„ „	1836	„	„	1 „	1·77	„	„	„	„	30·6	„	„
„ „	1837	„	„	— „	—	„	„	„	„	30·8	„	„
„ „	1838	„	„	1 „	6·4	„	„	„	„	32·2	„	„
„ „	1839	„	„	— „	—	„	„	„	„	32·0	„	„
„ „	1840	„	„	1 „	9·85	„	„	„	„	33·0	„	„

auf den Kopf der Bevölkerung. (S. Becher Dr. S. die deutschen Zoll- und Handelsverhältnisse. Leipzig 1850, S. 15.)

[2]) S. Plenker a. a. O. V. S. 135.

Digitized by Google

Gesetze über die auswärtige Handelspolitik, eine gemeinsame Zollverwaltung, gleiches Zollgesetz, gleicher Zolltarif, gleiche Zollordnung [1]).

Wir heben nur hervor, daß die Zollsätze als rein specifische Zölle nicht immer zu dem Werthe der Arbeit im rechten Verhältnisse standen und von 7 — 12 Sgr. (für Heidekorn) bis 110 Thlr. per Centner (für Kleider und Wäsche) schwankten. — Dennoch war im Allgemeinen das System eines mäßigen Schutzzolles mit großer Consequenz durchgeführt, und namentlich auf die beständige Fortbildung und Weiterentwicklung des Vereins dadurch Bedacht genommen, daß die Abhaltung jährlicher General-Conferenzen von Bevollmächtigten der Vereinsregierungen verabredet wurden.

Obwohl Oesterreich diesen erfreulichen Einheitsbestrebungen des deutschen Volkes ferne stehen blieb, hatte es doch die Ueberzeugung gewonnen, daß innere Zollreformen nothwendig seien, daß man früher oder später mit dem verrotteten Prohibitivsysteme brechen und die Principienfragen der Handelspolitik eingehend erörtern müsse. Die unerfreuliche Handelsbilanz der Rohproducte hatte namentlich eine ernstliche Mahnung gegen das Fortschreiten auf dem bisherigen Wege zugerufen, weil die Productionskraft selbst im Abnehmen schien.

Im November 1841 wurde eine Staatsconferenz gehalten, die sich mit diesem gewichtigen Thema zu beschäftigen hatte; sie stellte ein vollkommenes Programm für die künftige Handelspolitik Oesterreich's auf, in welchem nicht mehr von Prohibitionen, sondern nur mehr von „angemessenen Schutzzöllen" die Rede war. — Deutschland gegenüber aber wollte man wegen der ausgesprochenen Abneigung der Industriellen gegen jede engere Verbindung nicht einmal den Abschluß von Handelsverträgen befürworten, sondern sich vorläufig über die dortigen gewerblichen Verhältnisse genau informiren und nur von Fall zu Fall ein Einverständniß über etwaige Modifikationen der den Verkehr am meisten belästigenden Zollsätze erzielen.

Um den im Regierungs-Programm liegenden Uebergang zum Schutzzollsystem durchzuführen, wurde der Außenzoll-Tarif einer Revision unterzogen.

---

[1]) Vgl. über den näheren Inhalt dieses 1841er Vertrages die vom preußischen Gesichtspunkt geschriebene aber gründliche Schrift: Dr. A. Emminghaus, Entwicklung, Krisis und Zukunft des deutschen Zollvereins, Leippzig 1863, S. 7 ff. u. S. 13 ff.; dann über die ursprünglichen Verträge auch Nebenius Dr. C. F., der deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft. Carlsruhe 1835, S. 5 ff.

Digitized by Google

Auf Grundlage der seit Jahren gesammelten Daten, mit Zuhülfenahme neuer Enquêten und nach umfassender Einvernehmung vieler bureaukratischer und freier gewerblicher Corporationen, der Gouverneure und angesehener Fachmänner wurde der neue Tarif entworfen.

Der Fortschritt in der ganzen handelspolitischen Auffassung war unverkennbar; freier Eingang von Rohproducten, niedere Schutzzölle für Halbfabrikate, höhere Schutzzölle für Ganzfabrikate und daneben angemessene Finanzzölle bildeten die Principien des neuen Tarifes, der sich übrigens auch durch die Einführung einer systematischen statt der alphabetischen Reihenfolge und der rationell abgestuften Gewichtszölle statt der Werthszölle auszeichnete.

Aber auch dieser Versuch, Oesterreich endlich dem Prohibitivsystem zu entfremden, sollte an dem Widerspruche der freilich schon lange verwöhnten Industriellen scheitern.

Die Nachricht von der beabsichtigten Reform rief eine Reihe von aufgeregten Petitionen und Protesten der betheiligten Körperschaften und einzelner Classen von Fabrikanten hervor, „die den sicheren Ruin des Landes und ihrer Industriezweige erwarteten, wenn an den wohlthätigen Einrichtungen des Prohibitivsystems gerüttel würde“ [1]).

Kaiser Ferdinand war durch solche Vorgänge bald von dem Anfangs entworfenen Plane abgebracht; er wollte eine Neuerung nicht vornehmen, die den Unwillen so Vieler seiner Unterthanen hätte hervorrufen können und erklärte mit der allerhöchsten Entschließung vom 9. April 1844, „daß er nicht geneigt sei, die Zollreform in der beantragten Ausdehnung Platz greifen zu lassen.“

Es blieb wiederum Alles so ziemlich beim Alten; die wenigen Abänderungen, welche die Hofkammer in den folgenden Jahren allmälich vornahm, bezweckten nur die Abhülfe der dringendsten Uebelstände und waren ohne einheitlichen Gedanken, ohne inneren Zusammenhang.

Ohne auf die vielen Aehnlichkeiten hinzuweisen, die sich zwischen den damaligen Agitationen und den heutigen Vorgängen gewisser höchst exclusiver Kreise herausfinden ließen, wollen wir nur noch die Frage stellen, mit welchen Gründen das Prohibitivsystem in jener Epoche vertheidigt werden konnte?

---

[1]) S. Plenker a. a. O. V. S. 138.

Digitized by Google

Bloß theoretische Gründe konnten dafür nicht zu Felde geführt werden, da die Anschauungen der Mercantilisten von der aufgeklärten Mehrzahl schon längst überwunden waren und keine andere Schule der National-Oekonomie die Prohibitionen zu rechtfertigen wußte.

Wenn man sich aber auf den praktischen Standpunkt des nationalen Schutzsystems stellen wollte, so hätte man doch nie so weit gehen dürfen, als die Wortführer der Industriellen damals thatsächlich gingen. Die Entwicklung der Productivkräfte eines Staates, die industrielle Erziehung der Nation ist der Zweck, dessen Erreichung man mit Recht von den Einfuhrszöllen erwartet hat; wir geben diesen Zweck und die Tauglichkeit des Mittels gerne zu; durch Prohibitionen aber, wie sie in Oesterreich durch anderthalb Jahrhunderte bestanden, wurde über dem Mittel dieser hohe und eigentliche Zweck vergessen. Die Partei, die jede Lüftung der Zollschranken für eine gefahrbringende Neuerung erklärte, sprach dadurch das offene Bekenntniß aus, daß von ihr vielmehr die Prohibition als Selbstzweck angesehen wurde, daß es ihr nicht um eine Erstarkung der inländischen Manufacturen zum einstigen freien Kampfe, sondern um die immerwährende Hülfe der Regierung, um die beständige Unterdrückung fremder Concurrenz zu thun war.

Wenn wir auf die Ideen eingehen, welche zu jener Zeit durch Friedrich List gelehrt und namentlich in Oesterreich verbreitet wurden, und die man so häufig und so gerne zur Rechtfertigung der damaligen Agitationen anführte, so sind dieselben principiell geradezu demjenigen Treiben entgegen, welches wir in unserer Zollgeschichte bis zum Jahre 1849 beobachtet haben.

Friedrich List lehrte nie die Prohibition; er sprach nur den Gedanken aus, daß die Arbeitstheilung auf die Nationen nicht ebenso anwendbar sei, als auf das Individuum; eine große Nation könne durch vernunftgemäße Pflege ihrer Anlagen wegen deren Vielseitigkeit zu demjenigen Punkte der Entwicklung gelangen, wo sie alle Bedürfnisse sich selbst beschafft, Alles selbst erzeugt und völlig unabhängig für sich selbst sorgt; diese Anschauung führte ihn zu der Ueberzeugung, daß der absolute Freihandel zwar für die ganze Welt als kosmopolitisches Princip möglich, aber ein dermalen thatsächlich unerreichbares Ideal, daher für die einzelne Nation verwerflich sei.

Derselbe geistreiche Grundgedanke setzt aber eine große Nation und eine wirkliche Entfaltung aller Productivkräfte, jener des Acker-

Digitized by Google

baues wie der Arbeit voraus; eben deßhalb spricht List mit solcher Wärme von „der Vereinigung der Interessen verschiedener Staaten"; er gibt zu, daß die deutsche Nation zu einem der wichtigsten Attribute ihrer Nationalität erst durch den Zollverein gelangt ist, daß aber eine vollständige Unabhängigkeit von fremden Nationen, ein selbständiges Schutzsystem erst dann möglich sein wird, wenn das Handelsgebiet das ganze Küstenland von der Mündung des Rheins bis zur Grenze von Polen mit Einschluß von Holland und Dänemark umfassen wird [1]).

Er selbst ruft aus: „Das Schutzsystem würde nicht nur gegen die Grundsätze der kosmopolitischen Oekonomie, sondern auch gegen den wohlverstandenen Vortheil der eigenen Nation verstoßen, wollte es die fremde Concurrenz gänzlich und auf einmal ausschließen und die zu beschützende Nation von anderen Nationen isoliren." Er selbst eifert gegen das „starre Prohibitivsystem"; die Schutzzölle, wie er sie wünscht, setzen andere Verhältnisse voraus, als man in jener Zeit in Oesterreich finden konnte.

Also auch an Friedrich List, den oft berufenen Agitator, hatten unsere Prohibitionisten gewiß keinen Parteigenossen.

Waren ihre Grundsätze vielleicht durch die Geschichte der Staaten und die Erfahrnng des Lebens gestützt? Wir glauben auch dieß auf das bestimmteste verneinen zu können.

Von dem ersten Auftreten an kennzeichnet sich das Prohibitivsystem dadurch, daß es an die Stelle der regelmäßigen, friedlichen Arbeit eine künstliche, überstürzte Industrie setzt. Ebenso sehen wir in allen Ländern die Organisation des Schmuggels mit dem Prohibitivsystem Hand in Hand gehen, des Schmuggels, der bald selbst zu dem einträglichsten Gewerbe wird, die Gesetze verspottet und doch die Sympathien des Volkes für sich hat. Die amerikanischen Colonien Spaniens unter Carl V., Rußland, Deutschland und Holland während der Continentalsperre, England während der vollen Geltung der Navigations-Acte, Frankreich seit der freihändlerischen Bewegung Englands, und Oesterreich zur Zeit der Prohibition und namentlich seit der Gründung des deutschen Zollvereins waren der Hort eines weitverzweigten Schleichhandels, der stets unaufhaltsam sein Unwesen trieb. Ueberall endlich,

[1]) Vgl. List's nationales System der politischen Oekonomie, in dessen o. a. gesammelten Werken. III. Bd. bes. S. 181 ff.

Digitized by Google

wo Prohibitionen von einem Staate auferlegt wurden, führten sie zur Widervergeltung, und wenn einer künstlich geschaffenen Industrie der Absatz im Inlande gesichert wurde, wurde der anderen natürlichen Industrie der Absatz im Auslande genommen.

Würde aber selbst dieser Blick auf die Weltgeschichte versäumt worden sein, so hätte doch die Erfahrung der unmittelbarsten Vergangenheit die österreichischen Prohibitionisten belehren müssen, wie ungerechtfertigt ihre Forderungen um den Fortbestand der Isolirung waren: die Zoll-Listen wiesen in der auffälligsten Weise nach, daß der Export von Ganzfabrikaten aus Oesterreich im Verhältniß zur Bevölkerung nur den dritten Theil des Exports von Ganzfabrikaten aus dem Zollvereine betrug.

Es konnte kaum deutlicher das Axiom veranschaulicht werden: „wer den Welthandel ausschließen will, wird von ihm ausgeschlossen!“ [1])

[1]) Asher Dr. C. W., die Handelspolitik in der Handelsgeschichte, Berlin 1850.

Digitized by Google

II.

Der Uebergang zum Schutzzoll-System und der Zoll- und Handels-Vertrag mit dem Zollverein.

Freiheit und freie Handelspolitik. — Die Bruck'schen Denkschriften. — Der Wiener Zollcongreß. — Wiener und Berliner Conferenzen. — Verhandlungen über die Zoll- und Handelseinigung mit Deutschland. — Der Februar-Vertrag. — Der 1853er Tarif und die weiteren Reformen.

Die ersten freiheitlichen Bewegungen des Jahres 1848 konnten auch für die Handelspolitik unseres Vaterlandes nicht ohne Einfluß bleiben. So unpassend der Ausdruck „liberale" Handelspolitik als das Stichwort für einen unbewußten Begriff sein mag, so wird doch Jedermann zugeben, daß die Freiheit mit dem Freihandel wenigstens insoferne innig zusammenhängt, als jeder staatsrechtliche auch einen gewissen wirthschaftlichen Fortschritt zur Folge hat. So sehen wir unter den nationalökonomischen Reformen stets voran die Befreiung des Grundes und Bodens von den ihm anklebenden Lasten der Robott, des Zehents und der Frohnde; dann wird die Befreiung der Gewerbe vom Zunftzwange und den Concessionen in Angriff genommen, endlich kömmt die Befreiung des Handels von Prohibitionen und lästigen Schutzzöllen.

Dieser letzte Schritt einer freien Wirthschaftspolitik folgt — wir gestehen es — oft sehr spät den übrigen; daß er aber, der Regel nach, dennoch gethan wird, dafür bürgt die natürliche Organisation des wirthschaftlichen Lebens, dafür bürgt auch die Weltgeschichte.

Wer den Bauer von der Scholle befreit, an die er gebunden war, wer ihm den Schutz des Gutsherrn entzieht, den er sich ehedem durch Abgaben und Leistungen erkaufte, der muß auch für die materielle Zukunft, für den Wohlstand des Bauern sorgen; er muß trachten, ihm die billigsten und besten Waaren zugänglich zu machen und muß ihm

Digitized by Google

Gelegenheit bieten, sein Getreide auf dem günstigsten Markte zu verkaufen; wie wäre dieß ohne Gewerbefreiheit oder unter der Herrschaft des Prohibitivsystemes möglich? Und welche Bedeutung, welchen Werth hätte die freie Concurrenz unter den inländischen Gewerben, wenn jene des Auslandes ganz ausgeschlossen würde?

Wir wollen in diese oft erörterten Fragen hier nicht weiter eingehen, hoffen aber auf keinen Widerspruch zu stoßen, indem wir behaupten, daß jede Störung in dem einen Theil des wirthschaftlichen Körpers eine Störung in allen anderen Theilen hervorrufen, daß daher das Prohibitivsystem der freien Entwicklung des Staates selbst insoferne Hohn sprechen muß, als es nur bei einem wirthschaftlich, daher auch staatsrechtlich beschränkten Volke haltbar sein kann.

Und die Geschichte lehrt die nämliche Wahrheit; sehen wir uns zuerst Großbritannien an.

Schon im Mittelalter verschwindet dort, trotz des aristokratischen Einflusses des reichsständischen Erbadels, die Leibeigenschaft und Frohnde; ein Bauernaufstand unter Richard II. hatte zur Emancipation geführt, die thatsächlich seit dem Ende des 14. Jahrhundertes durchgesetzt wurde und die ehemaligen Naturalleistungen waren vollständig in Geldrenten umgewandelt. Mit dem ersten Hauche der Freiheit, mit der Einführung der Parlaments-Verfassung verschwindet also die alte Fessel des Bodens, die Knute für den Bauer.

Als nach der englischen Revolution (1688) und nach Vertreibung der Stuarts das Königthum restaurirt und dem Parlamente diejenige Einflußnahme gesichert war, welche den formalen Abschluß der Verfassung und den Beginn der eigentlich constitutionellen Periode bezeichnet, da wurde mit der liberalen Staatsform auch die Gewerbefreiheit eingeführt. Die Zünfte und die Beschränkungen des Gewerbebetriebes, wie sie unter Königin Elisabeth (5. Eliz. c. 4) bestanden, wurden aufgehoben und Georg III. (1760—1820) proklamirte durch ein positives Gesetz (54. Geo. III. c. 96) das Princip der Gewerbefreiheit [1]).

Die naturgemäße Consequenz dieser Vorgänge, die Beseitigung der Prohibitionen, jenes muthvolle Auftreten Huskissons und Cannings in dem dritten Decennium unseres Jahrhundertes, die durch Robert Peel und Richard Cobden angeregte freihändlerische Bewegung aus den vier-

[1]) E. Gneist Dr. R., Geschichte und heutige Gestalt der englischen Communal-Verfassung, 2. Aufl. Berlin 1863.

Digitized by Google

ziger und fünfziger Jahren sind zu lebhaft in der Erinnerung Aller, als daß wir länger dabei verweilen sollten.

Wenn wir, um einen grellen Contrast zu erzielen, auf Rußland blicken, so wird es jedem Beobachter politischer Vorgänge gut erinnerlich und bekannt sein, daß dort der Absolutismus mit der Leibeigenschaft, dem Concessionswesen und der Prohibition gepaart war. Seit den Reformbestrebungen der neuesten Zeit, seit der Tendenz, die absolute allmälich in eine constitutionelle Monarchie umzuwandeln, ist die Emancipation des Bauernstandes schon durchgeführt, und bezüglich des Gewerbewesens wurde vor Kurzem eine Commissionsarbeit dem Reichsrathe vorgelegt, welche die vollste Industrie-Freiheit beantragt; daß man noch nicht an die liberale Gestaltung der Handelspolitik Hand anlegen konnte, darf Niemanden wundern, der die Productionsverhältnisse des nordischen Colosses kennt; — wir zweifeln nicht, daß diese Reform über kurz oder lang erfolgen wird.

Ohne uns bei analogen Beispielen aus Belgien, Frankreich und der Schweiz aufzuhalten, beobachten wir ganz den nämlichen Vorgang in Oesterreich. Auch bei uns brachten die ersten Freiheitskämpfe mit der Aufhebung des Unterthänigkeits-Verhältnisses die Unabhängigkeit des Landwirthes; ihr folgte rasch die Befreiung des Verkehres von den Fesseln des Prohibitivsystems und um wenige Jahre später die Beseitigung des Zunftwesens; — wem sollte es noch zweifelhaft sein, wohin das gemäßigte Fortschreiten auf der Bahn des Liberalismus allmälich auch bei uns führen muß?

Kehren wir zur Betrachtung der geschichtlichen Vorgänge in der österreichischen Handelspolitik zurück, so sehen wir schon im Jahre 1849 das damals neugegründete Handelsministerium in vollster Thätigkeit, um einen Zolltarifs-Entwurf im Sinne der in den Jahren 1841—1844 vorgeschlagenen Reformen, also im Sinne des gemäßigten Schutzzolles auszuarbeiten; gleichzeitig wurde auch der Gedanke eines Anschlusses an Deutschland mit Energie wieder aufgenommen [1]).

Minister von Bruck war von der Nothwendigkeit der Schöpfung eines großen österreichisch-deutschen Handelsgebietes so innig überzeugt,

[1]) Vgl. die authentischen und vortrefflichen Artikel von Dr. C. Freih. von Hock: die Verhandlungen über ein österreichisch-deutsches Zollbündniß. 1849—1864. (Oesterr. Revue I, II, III 1864.)

Digitized by Google

daß er kein Mittel unbenützt lassen wollte, das zu diesem so richtig aufgefaßten Ziele führen konnte; noch während die Arbeiten einer Ministerial-Commission über die inneren Reformen im Laufe waren, wollte er keine Zeit für die deutsche Frage verlieren, um beim bevorstehenden Ablauf der Zollvereins-Verträge mit bestimmten Anträgen hervortreten zu können. — Schon im October 1849 ließ er daher durch die officielle Wiener-Zeitung die ersten Andeutungen über seinen Plan der in fünf mehrjährigen Perioden durchzuführenden Zolleinigung bekannt geben; vollständig aber entwickelte er sein Programm in der am 30. December 1849 veröffentlichten Denkschrift des Handelsministeriums, welche unumwunden sagt: „daß das entschieden bewußte Endziel der in Angriff genommenen gründlichen Zollreform, außer und neben der Wohlfahrt des eigenen Landes, der vollständige Anschluß Oesterreichs in Zoll und Handel an ganz Deutschland sei."

Deutschland sollte nach den dort ausgesprochenen Vorschlägen vorläufig in drei Zollgruppen: die preußische, die österreichische und eine norddeutsche getheilt werden, welche ihre Tarife und die gegenseitigen Zollverhältnisse so zu modificiren hätten, daß nach mehreren Uebergangsperioden die gänzliche Zolleinigung zu Stande käme, ohne irgend welche Interessen zu verletzen. Um die Ausführung dieses Gedankens zu beschleunigen, wurde die Denkschrift im diplomatischen Wege der Bundes-Central-Commission und den einzelnen deutschen Regierungen mitgetheilt; die Initiative zu den nothwendigen Verhandlungen hierüber sollte in die Hände der Bundesgewalt gelegt werden, welche einen deutschen Zollcongreß nach Frankfurt a. M. einzuberufen hätte.

Dieser Denkschrift folgte am 30. Mai 1850 eine zweite, welche überhaupt die politische Reform Deutschlands und im Zusammenhange damit auch die Zollverfassung und Handelspolitik eines künftigen österreichisch-deutschen Bundes besprach, das Schutzzollsystem als Grundlage hinstellte und die Leitung und Fortbildung dieser handelspolitischen Vereinigung einem eigenen Bundesrath für Handel und Gewerbe übergeben wollte.

Der klare, entschiedene Ton dieser Schriftstücke und die eingehende Auseinandersetzung aller gemachten Vorschläge zeigen, daß sich

Digitized by Google

die Regierung ihres Zieles wohlbewußt war; die stufenweisen Uebergänge, die Vermeidung jedes raschen Absprunges, die allmäliche Annäherung Oesterreichs an den Zollverein, wie man sie zu jener Zeit beantragte, hätten gewiß den lebensfähigen Industrien keinen Eintrag thun können.

In der nämlichen, gemäßigten Fortschritts-Tendenz leitete Minister von Bruck auch die Reorganisation im Innern des Reiches; commissionelle Vorschläge für die innere österreichische Zollreform wurden im März 1850 nach vorgängiger Genehmigung von Seite des Ministerrathes veröffentlicht; alle Prohibitionen waren in diesem Entwurfe beseitigt, die Zölle ermäßigt und der Tarif selbst wesentlich in der Form vereinfacht.

Dieses ganze Elaborat wurde bald darauf den neu geschaffenen Handels- und Gewerbekammern, den Landwirthschafts-Gesellschaften und einigen anderen Corporationen zur Einsichtnahme mitgetheilt und gleichzeitig wurden durch ein Umlaufschreiben des Handelsministeriums vom 22. December 1850 Vertreter jener Corporationen und andere Sachkundige zu einer General-Berathung, dem Wiener Zoll-Congreß, einberufen.

In eine gleiche Zeit mit diesen Einleitungen fällt auch die endliche Beseitigung der letzten inneren Zwischenzoll-Linie, jener gegen Ungarn. Bekanntlich stand derselben bis dahin immer die Verschiedenheit der Besteuerungs-Verhältnisse entgegen. In Ungarn war der adelige Grundbesitz steuerfrei, während der Landwirth in den übrigen Kronländern mit hohen Abgaben belastet war; dazu kam, daß das Tabakmonopol ehemals in den ungarischen Ländern nicht eingeführt war. Diese und noch mehrere andere Unterschiede mußten durch Verzollung der Rohproducte und besonders des Tabakes ausgeglichen werden. Als in Folge der traurigen Vorfälle der Jahre 1848 und 1849 Ungarn durch Waffengewalt wieder occupirt wurde, konnte auch die Gleichheit der Besteuerung mit den übrigen Theilen der Monarchie hergestellt und durch das Patent vom 7. Juni verfügt werden, daß vom 1. October 1850 angefangen, die Zollgrenze gegen Ungarn aufgehoben werden soll. Eine der bedeutendsten Schranken des inneren Verkehres war damit gefallen und der Hauptkörper der Monarchie bildete ein großes, mehr als 11000 Quadratmeilen umfassendes Handelsgebiet.

Der Wiener Zollcongreß wurde am 20. Jänner 1851 vom Freiherrn von Bruck eröffnet; die eingehendsten und schärfsten Discussionen

Digitized by Google

der Betheiligten vermochten wohl einzelne Positionen mit gutem Erfolge und nicht ohne Berechtigung zu bekämpfen; die Principien der ministeriellen Vorlage konnten sie aber nicht berühren. Diese gingen unverletzt aus den Berathungen hervor, das Prohibitivsystem war gefallen, die Ein- und Ausfuhr-Verbote waren beseitiget und an ihre Stelle solche Schutzzölle gesetzt, die sich allmälich ganz entbehrlich machen sollten [1]).

Am 6. November 1851 erfolgte die kaiserliche Sanction für den, auf solchem Wege zu Stande gekommenen neuen Zolltarif, welcher nach Inhalt des Einführungspatentes mit dem 1. Februar 1852 in Wirksamkeit zu treten hatte.

Die ganze handelspolitische Bewegung, die Annäherung dieses neuen österreichischen an den Zollvereins-Tarif in der äußeren Form und vielfach in der Höhe der Zollsätze bot der kaiserlichen Regierung Gelegenheit, ihre Verhandlungen mit den deutschen Staaten fortzuführen; die Thatkraft des Minister-Präsidenten Fürsten Felix Schwarzenberg unterstützte dieses Streben um so mehr, als nicht bloß Handelspolitik, sondern deutsche Staatspolitik in Frage stand.

Preußen hatte bei jedem Anlasse bewiesen, daß es den Eintritt des Kaiserstaates in den Zollverein vereiteln wolle, und jeden Versuch einer Annäherung mit fieberhafter Angst zurückweisend, hatte es sich stets den österreichischen Vorschlägen widersetzt. — Die früher erwähnten Denkschriften vom December 1849 und Mai 1850 schienen seiner Hegemonie gefährlich; es lehnte die darin beantragten Verhandlungen ab und wollte von einer allgemeinen deutschen Zolleinigung Nichts wissen. Auf der Cassseler General-Zollconferenz und der — nach der Demüthigung Preußens — im Jänner 1851 zu Dresden abgehaltenen Zollconferenz blieb es auf demselben Standpunkte der Negation.

Um die Selbständigkeit und Selbstsüchtigkeit seiner Handelspolitik noch mehr zum Ausdruck zu bringen und die Differenzen mit Oesterreich zu vergrößern, ging das preußische Cabinet so weit, im September 1851 mit Hannover einen abgesonderten, heimlich und hinter dem Rücken der Zollvereins-Staaten betriebenen Zollvertrag — den sog. September-Vertrag — abzuschließen, welcher die künftige Verbindung des Zollvereins mit dem Steuerverein herbeiführen sollte.

---

[1]) Vgl. die stenographischen Protokolle über die Verhandlungen der Versammlung zur Berathung des Zolltarif-Entwurfes im J. 1851. (Beilage z. Austria.)

Digitized by Google

Die Entrüstung über diesen hinterlistigen Vorgang Preußens war eine allgemeine; es rechnete mit Zuversicht darauf, daß die deutschen Staaten den schon vielfach bewährten Segnungen eines Zollbundes nicht entsagen und sich schließlich Preußens Hegemonie unterordnen würden; so wagte es daher selbst das Aeußerste. — Der Septembervertrag konnte natürlich erst im J. 1854, nach Ablauf der 1841er Verträge in Geltung kommen; thatsächlich mußten also diejenigen Staaten vom Zollbündnisse ausgeschlossen sein, die bis dahin nicht dem Septembervertrage beigetreten wären; Preußen ließ aber, um den Effect zu steigern, am 18. November 1851 seinerseits die formelle Kündigung des Zollvereins notificiren.

Oesterreich konnte sich bei dieser Sachlage nicht unthätig verhalten; es handelte sich nicht bloß um die Abwendung einer besorglichen Krisis für die materiellen Interessen von ganz Deutschland, es handelte sich, wie Freiherr von Hock sehr treffend bemerkt, „um eine Frage, die keine Verzögerung duldete, um das fernere Sein oder Nichtsein Oesterreichs in Deutschland."

Ueberdieß war das Auftreten Preußens auch so beleidigend gegen Oesterreich, daß es nicht ohne ernste Zurückweisung bleiben durfte. — Deßhalb erließ Oesterreich, unter Communication seines neuen Zolltarifes mit Umlaufschreiben vom 25. November 1851 an die Staaten des deutschen Bundes die Einladung zum Besuche einer in Wien abzuhaltenden Conferenz, bei welcher die Vorschläge Oesterreichs in Betreff der österreichisch-deutschen Zolleinigung entgegengenommen und berathen werden sollten [1]).

Diese ersten Wiener Conferenzen wurden im Jänner 1852 vom Fürsten Schwarzenberg eröffnet: die bedeutendsten Regierungen Deutschlands waren hier durch Abgeordnete vertreten, Preußen aber blieb ferne und suchte sein Nichterscheinen durch den Wunsch zu entschuldigen: daß die Zusammenkunft in Wien bis nach Erneuerung der Zollvereins-Verträge, oder — mit anderen Worten — bis zu einem Zeitpunkte verschoben werde, in welchem der von Oesterreich angestrebte Erfolg thatsächlich schon vereitelt sein mußte.

Die Vorschläge des Wiener Cabinetes gingen von der Voraussetzung aus, daß der Zollverein unter Einbeziehung Hannovers fort-

[1]) Vgl. die officielle Schrift: Die Wiener Zoll-Conferenzen, ein getreuer Abdruck der wichtigsten Verhandlungsstücke nebst einer Vorrede. Wien 1852.

Digitized by Google

bestehen und nur allmälich mit Oesterreich in ein engeres handelspolitisches Verhältniß treten sollte; die proponirten Stipulationen schlossen sich daher vielfach an das Muster desjenigen Handelsvertrages an, der im Jahre 1829 zwischen Preußen, Baiern, Württemberg und den beiden Hessen zu Stande gekommen war [1]).

In diesem Sinne wurde der Entwurf eines Zoll- und Handels-Vertrages und eines Zolleinigungs-Vertrages zwischen Oesterreich und dem Zollverein verabredet, welcher vom J. 1854 an bedeutende Verkehrserleichterungen einführen sollte und die vollständige Vereinigung beider Handelsgebiete für das J. 1859 in Aussicht nahm.

Die das Schlußprotokoll unterzeichnenden Staaten (Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, die drei Hessen und Nassau) erklärten sich bereit, unter Vorbehalt der definitiven Feststellung der erst entworfenen Tarife für die Ausführung dieser Vorschläge bei den übrigen Zollvereins-Regierungen nach Kräften zu wirken.

Während des Verlaufes der Zollconferenzen (am Abend des 5. April) war Fürst Felix Schwarzenberg, der gewandte Diplomat und thatkräftige Staatsmann, einem Schlaganfalle erlegen; an seine Stelle trat Graf Buol-Schauenstein, dem weder die hohe Auffassung, noch die Energie, noch der mächtige Einfluß seines Vorgängers zu Gebote stand.

Bald sollten sich die Wirkungen dieses Ministerwechsels fühlbar machen.

Preußen hatte schon zur Zeit, als die Wiener Conferenzen im Zuge waren, in der Furcht, durch Oesterreichs actives Auftreten aus seiner bisherigen Stellung geworfen und völlig isolirt zu werden, die Zollvereins-Staaten zu einer Conferenz nach Berlin eingeladen. Die süddeutschen (Würzburger) Staaten erkannten die autokratischen Zwecke Preußens so richtig, daß sie, um sich dessen dominirendem Einflusse zu entziehen, eine vorläufige Zusammenkunft in Darmstadt abhielten und sich über ihr Verhalten gegenüber den zu erwartenden Berliner Vorschlägen einigten. Zugleich wollten sie, mit Bezug auf die nebenher gemachten Anerbietungen des Wiener Cabinetes, sich für den Fall der Sprengung des Zollvereins in Oesterreich einen Stützpunkt sichern.

---

[1]) Ein ähnlicher Vorschlag findet sich in der vom preußischen Gesichtspunkte ausgehenden Schrift: Der Fortbestand des Zollvereins und die Handelseinigung mit Oesterreich, von W. Oechelhäuser. Frankf. a. M. 1851.

Digitized by Google

Deßhalb trafen sie die Verabredung, in Berlin darauf zu dringen, daß Preußen wegen Abschluß eines Zollbündnisses Unterhandlungen mit Oesterreich anknüpfen, zu diesem Ende einen Vertreter Oesterreichs zu den Berliner Conferenzen zuziehen, also seine bis dahin nur negirende Stellung aufgeben müsse, widrigens sie auf die Erneuerung des Zollvereines nicht eingehen, sondern Preußen und Hannover sich selbst überlassen würden.

Für diesen letzten und äußersten Fall verpflichteten sie sich gegenseitig, unter einander die bisherigen Zollvereins-Verträge als fortbestehend anzuerkennen und von Oesterreich die Garantie ihrer damaligen Zolleinkünfte zu verlangen.

Unter solchen Vorbereitungen der Betheiligten wurden am 20. April 1852 die Berliner Conferenzen durch Minister v. Manteuffel eröffnet, und schon in der Eröffnungsrede wurde betont, daß es sich vorläufig nur um Fortsetzung des Zollvereines handle; erst nach Erreichung dieses nächsten Zieles könne an die Abschließung eines Handelsvertrages mit Oesterreich gedacht werden. Da Preußen die süddeutschen Staaten gefügiger und weniger innig verbunden sah, als nach der Darmstädter Zusammenkunft zu erwarten stand, gab es schon im Juni die bestimmte Erklärung ab, über eine künftige Zolleinigung mit Oesterreich auf Grundlage der Wiener Conferenzen in keinem Falle zu verhandeln.

Da in der Folge im Lager der Oesterreich koalirten Staaten Uneinigkeit ausbrach und dieselben den verletzendsten Zumuthungen Preußens keine Zurechtweisung entgegenstellten, ging Preußen so weit, bei der im September erfolgten Wiedereröffnung der vertagt gewesenen Berliner Conferenzen die Abgeordneten der Darmstädter Verbündeten geradezu von den weiteren Verhandlungen für ausgeschlossen zu erklären, ohne sich im Mindesten von seinen für Oesterreich stets so exclusiven Tendenzen zu entfernen.

Die verbündeten Regierungen folgten daher um so williger der Einladung Oesterreichs zu einer neuerlichen Zusammenkunft, der zweiten Wiener Conferenz (18. October 1852 bis 20. Februar 1853). Hier wurden die im Allgemeinen schon auf der ersten Wiener Conferenz festgestellten Grundzüge eines Zolleinigungs-Vertrages weiter ausgearbeitet und die Tarifpositionen, sowie eine Menge Einzelheiten einer eingehenden Discussion unterworfen.

Digitized by Google

Allerdings traten dabei die übertriebensten Anforderungen und Sonderinteressen der Süddeutschen hervor, dennoch ging das österreichische Cabinet fast auf Alles ein, was verlangt wurde, weil die Aussicht auf eine Ausgleichung mit Preußen zuverlässig war.

Um nämlich Unterhandlungen, welche mittlerweile von Baron Bruck in Berlin gepflogen worden waren, nicht in ihrem günstigen Erfolge zu stören, wurde die Einleitung des Bündnisses mit den Süddeutschen energisch fortbetrieben, ja es wurde sogar am 17. Februar 1853 das Schlußprotokoll der Wiener Conferenz unterzeichnet, wodurch ein Zoll- und Handelsvertrag zwischen Oesterreich und den hier vertretenen Süd- und Mittelstaaten Deutschlands zum Abschluß gekommen war; allein in den Vertrag wurde der Vorbehalt aufgenommen, daß derselbe im Falle einer Ausgleichung zwischen Preußen und Oesterreich sammt den Letzterem coalirten Staaten als nicht geschlossen zu betrachten sein solle.

Das durch die Wiener Conferenz erlangte Gewicht hatte seinen Einfluß auf Preußen nicht verfehlt; am 19. Februar 1853 kam der noch jetzt geltende preußisch-österreichische Zoll und Handels-Vertrag zu Stande, und es waren dadurch nicht nur die bescheidenen Zwecke der österreichischen, sondern auch jene der deutschen Handelspolitik vorläufig erreicht, ohne daß Oesterreich seinen süd- und mitteldeutschen Zollverbündeten gegenüber sich im Geringsten bloßgestellt hätte; denn es wurden die Zollvereinsstaaten von dem Inhalte und dem bevorstehenden Abschluß dieser Vereinbarung in Kenntniß gesetzt und es wurde stets unter der wesentlichen Voraussetzung der Erneuerung des Zollvereines gehandelt. Diese erfolgte auch kurz darauf, nämlich am 4. April 1853, und zwar unter Zuziehung der ehemaligen Steuer-Vereinsstaaten, für die Dauer von zwölf Jahren, d. i. bis zu Ende des Jahres 1865.

Der Februar-Vertrag ist noch heute von so großer praktischer Wichtigkeit, daß wir es nicht für überflüssig halten, den Inhalt desselben wenigstens der Hauptsache nach hier mitzutheilen [1]).

[1]) S. Der preußisch-österreichische Handels- und Zoll-Vertrag vom 19. Februar 1853. Vollständiger und wörtlicher Abdruck des authentischen Textes, mit einer Vergleichung des Tarifes u. s. w. 2. Aufl. Berlin 1853. Vgl. auch Reichsgesetz-Blatt 1853, Nr. 207 und 208.

Digitized by Google

Der nächste Zweck dieses Handelsvertrages ist es, — wie der Eingang des officiellen Textes sagt — zwischen Oesterreich und Preußen den Handel und Verkehr durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benützung aller Verkehrsanstalten in umfassender Weise zu fördern; der entferntere Zweck liegt darin: „die allgemeine deutsche Zolleinigung anzubahnen."

Der erste Artikel des Hauptvertrages [1]) bestimmt die Beseitigung aller Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote, und sollen ausnahmsweise Prohibitionen nur in jenen wenigen Fällen bestehen, wo sie durch Staatsmonopole, polizeiliche oder völkerrechtliche Rücksichten geboten sind.

Der zweite Artikel sichert den contrahirenden Theilen das Recht des Meistbegünstigten, indem jede, dritten Staaten eingeräumte Zollbegünstigung ohne Gegenleistung dem anderen Theile gleichzeitig einzuräumen ist.

Im dritten Artikel werden die eigentlichen Verkehrserleichterungen zwischen den beiden Staaten durch theilweise Aufhebung und theilweise Erniederung der bis dahin bestandenen Eingangszölle verabredet; „rohe Naturerzeugnisse" (Urproducte) sollen aus Preußen nach Oesterreich und umgekehrt im Allgemeinen ganz frei, gewerbliche Erzeugnisse gegen ermäßigte Zollsätze eingeführt werden. Eine zu diesem Artikel gehörige Vertrags-Beilage enthält das Verzeichniß, welches die Einzelheiten solcher Verkehrs-Erleichterungen normirt; nach demselben sind 26 Classen von Waaren vollkommen zollfrei, darunter viele chemische Hülfsstoffe und Producte, Erden, alle Erze, Feld-, Garten- und Waldfrüchte, gewisse Glassorten, Holz und Holzwaaren, Kohlen, Metalle, Mühlenfabrikate, gewisse Papiergattungen, Vieh, Schaf- und Baumwolle u. s. w. Dagegen sind bei 32 alphabetisch geordneten Tarifposten Ermäßigungen bestimmt und zwar in solchem Maße, daß der niedrigste Zwischenzollsatz zwischen Oesterreich und Preußen 12 kr. C. M. (für je eine Tonne Tragfähigkeit hölzerner Flußfahrzeuge, T. P. 10), der höchste Zollsatz 200 fl. C. M. (für den Ctr. gewisser feinster Webe- und Wirkwaaren, T. P. 30) beträgt. Nebst diesen schon vom 1. Jänner 1854 wirk-

[1]) Außer dem offenen Hauptvertrage wurden noch Separat-Artikel von derselben allgemeinen Gültigkeit unterzeichnet und überdieß enthielt ein gleichzeitig gefertigtes Schlußprotokoll noch gewisse Erklärungen und Verabredungen.

Digitized by Google

samen Verfügungen wurde verabredet, im selben Jahre „Commissarien zusammentreten zu lassen, um sich über weitere, dem obigen Gesichtspunkte entsprechende Verkehrs-Erleichterungen zu einigen."

Der vierte Artikel sorgt für den Fall einseitiger Ermäßigungen des allgemeinen (Außen-) Zolltarifes jedes der contrahirenden Staaten und verfügt: daß Herabsetzungen der Zölle, welche der eine Contrahent für gewisse Artikel vornimmt, dem anderen Contrahenten das Recht geben, für eben diese Artikel Zwischenzölle einzuführen oder die bestehenden zu erhöhen.

Der Grund dieser Bestimmung liegt in der Nothwendigkeit einer Fixirung der Schutzzölle, die sonst ganz unpraktisch werden könnten, indem die numerische Höhe aller österreichischen Zwischenzollsätze auf der Höhe der preußischen Eingangszölle beruhte und mit deren Herabsetzung für die Concurrenzfähigkeit unserer Industrie vielleicht unausreichend geworden wäre.

Als Ausnahme von diesem allgemeinen Grundsatze wurde von österreichischer Seite schon bei Abschluß des Februar-Vertrages auf die nothwendigen Reformen des damals bestehenden 1851er Tarifes hingewiesen. Es wurde bemerkt, daß Oesterreich noch im Laufe des Jahres 1853 Aenderungen vornehmen müsse, die durch den Februar-Vertrag selbst bedingt seien und in keinem Falle zur Festsetzung geringerer, als der im preußischen Zolltarife enthaltenen Zollsätze führen, daher der preußischen Regierung keinen Anlaß zur Aenderung ihrer bezüglichen Zwischenzölle bieten werde. Die preußische Regierung erklärte sich mit dieser Bemerkung einverstanden.

Der fünfte Artikel enthält Beschränkungen der Befugniß, Ausgangs-Abgaben zu erheben, indem bei dem unmittelbaren Uebergange von Waaren aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Staates nur gewisse, in einem Anhangs-Verzeichnisse enthaltene Ausfuhrzölle auferlegt werden dürfen. Ferners hebt derselbe Artikel die Durchgangs-Abgaben der im Zwischenverkehr zollfreien Gegenstände ganz auf, und limitirt die Höhe derselben für Waaren, die aus dem Auslande kommen, auf 10 kr. C. M.

Die folgenden Artikel enthalten Bestimmungen über die Zollbefreiung für den Rücktransport von Waaren, welche zum ungewissen Verkaufe (auf Losung) oder zur Verarbeitung über die Grenze gebracht werden (Art. 6) — die Behandlung von Waaren, welche dem Begleit-

Digitized by Google

scheinverfahren unterliegen (Art. 7) — die übereinstimmende Lage der Grenzzollämter (Art. 8) — innere Abgaben (Art. 9) — die Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels (Art. 10) — die Aufhebung der Stapel- und Umschlagsrechte (Art. 11) — Gleichstellung in Bezug auf die Communicationsmittel und die für deren Benützung zu entrichtenden Gebühren (Art. 12—17) — die Regelung der Gewerbe-Verhältnisse und des Münzwesens (Art. 18, 19) — das Consularwesen (Art. 20) — gegenseitige Mittheilungen über Zollverwaltung und Statistik (Art. 21) — die Zollausschlüsse (Artikel 22) — die Verfügung, daß zum Behufe der Durchführung des Vertrages noch im Laufe des Jahres 1853 Commissarien zusammentreten sollen (Art. 23) — und die Geltung der Vertrags-Beilagen (Art. 24).

Von der größten praktischen Wichtigkeit für den heutigen Stand der handelspolitischen Frage sind die Schlußbestimmungen des Februar-Vertrages. Es wird im Artikel 25 die Dauer des Vertrages auf zwölf Jahre, nämlich bis Ende December 1865 festgestellt; um aber im Bruck'schen Sinne beim Ablaufe des Vertrages an die Stelle des vorbereitenden Bündnisses die handelspolitische Einheit Oesterreichs und des Zollvereins treten zu lassen, wird dort verabredet: daß im Jahre 1860 Commissarien der contrahirenden Staaten zusammenkommen sollen, die über „die Zolleinigung zwischen den beiden contrahirenden Theilen und den ihrem Zollverbande alsdann angehörigen Staaten, oder, falls eine solche Einigung noch nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weitergehende, als die am 1. Jänner 1854 eintretenden und durch die im Art. 3 erwähnten commissarischen Verhandlungen nachträglich festzustellenden Verkehrserleichterungen und über möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife zu unterhandeln haben."

Der letzte Artikel (26) trifft endlich für die Ausbildung und Erweiterung des Zollbundes Vorsorge, indem der Beitritt zu dem Vertrage denjenigen deutschen Staaten vorbehalten wird, welche am 1. Jänner 1854 oder später zum Zollvereine mit Preußen gehören werden, sowie jenen italienischen Staaten, welche jetzt oder in Zukunft mit Oesterreich zollverbündet sind[1]).

[1]) Dahin gehörten die Herzogthümer Modena und Parma, welche aber bald wieder abfielen, indem Parma im J. 1857 kündigte und Modena im J 1859 zurücktrat.

Digitized by Google

Der thatsächliche Eintritt dieser hier vorgesehenen Fälle ließ nicht lange auf sich warten; wie wir schon früher erwähnt haben, erfolgte am 4. April 1853 die Erneuerung der Zollvereins-Verträge unter Anschluß der Steuer-Vereinsstaaten (Hannover, Oldenburg, Schaumburg-Lippe). Der Zollverein umfaßt somit gegenwärtig (mit Ausnahme von beiden Mecklenburg, Holstein, Limburg und den zwei Hansestädten Lübeck und Hamburg, sowie dem mit Oesterreich verbündeten Liechtenstein) alle deutschen Länder, d. i. ein Gebiet von 9057 Quadratmeilen, mit mehr als 33½ Mill. Einwohner. Oesterreich steht zu diesem großen Handelsgebiete einfach im Vertragsverhältnisse.

Wenn wir auch von den einzelnen Verstößen absehen wollen, die sich in den Tarifpositionen des Februar-Vertrages finden lassen, so können wir uns heute schon darum nicht günstig über dessen Gesammt-Inhalt aussprechen, weil er den Hauptzweck seines Abschlusses: den Uebergang zur vollen Zoll- und Handelseinigung Oesterreichs und Deutschlands in so ungenügender Weise gewahrt und — wie wir jetzt sehen — so wenig gefördert hat. „Der Februarvertrag war nur ein Waffenstillstand, und noch dazu ein nicht vortheilhafter, der keinen Schlüssel der Position Oesterreich überlieferte“ [1]).

Dagegen darf nicht geläugnet werden, daß er insoferne von sehr günstigem Einflusse war, als er das Selbstbewußtsein der österreichischen Industriellen gehoben und denselben durch die Gewalt der Thatsachen in vielen Beziehungen den Beweis der Concurrenzfähigkeit geliefert hat. Endlich darf zur Rechtfertigung der damaligen Vorgänge nicht vergessen werden, daß beide Theile, Oesterreich und Preußen, absichtlich einen Mittelweg einschlugen. Denn unsere Industriellen waren schon dem 1851er Tarife beständig mit dem Cassandrarufe entgegengetreten: daß er den Ruin der heimischen Arbeit nach sich ziehen müsse; sie hätten in der gänzlichen Zolleinigung mit Deutschland ihren unfehlbaren Untergang erblickt. An der Spree aber hätte man nie und nimmer einen völligen Anschluß geduldet, der nebst vielen vorgeschützten unwahren auch die begründete Besorgniß einer Schmälerung des politischen Einflusses in Deutschland erregt haben würde.

Man hielt das „handelspolitische Band nicht für stark genug, um auch noch die Rivalität zweier mächtiger Staaten und die politischen Antipathien verschiedener Völker mit seinem alleinigen Einfluß“ fesseln

[1]) S. Hock a. a. O., III. S. 42.

Digitized by Google

zu können und verzichtete vorläufig auf einen einheitlichen von der Bundesgewalt geleiteten und Gesammt-Oesterreich umfassenden Zollverein.

Diese Vorgänge in der auswärtigen Handelspolitik Oesterreichs bedingten nothwendige Reformen des seit dem Jahre 1851 bestehenden Zolltarifes.

Die Höhe der für das gesammte Ausland geltenden Einfuhrzölle mußte rationeller Weise so regulirt werden, daß sie der Summe des entsprechenden Eingangszolles des Zollvereins und des für den Zollverein geltenden österreichischen Zwischenzolles gleichkam. Ohne solche Berechnung wäre der Tarif völlig illusorisch geworden, indem der Ausländer, statt direct seine Waaren um theueren Zoll über die österreichische Grenze zu importiren, sie einfach durch den Zollverein durchgeführt, und dadurch billiger nach Oesterreich gebracht hätte.

Außer der Rücksicht auf dieses dringende Bedürfniß handelte es sich darum, für die den ausländischen Industrie-Erzeugnissen gewährten Zollerleichterungen auch reciproke Begünstigungen für den Bezug gewisser Roh- und Hülfsstoffe und für die Ausfuhr fertiger Producte zu erlangen; ferners mußte man sich in Form und Eintheilung dem Zollvereins-Tarife besser anschließen, als es bisher der Fall war, und endlich gab es schon viele Erfahrungen über die Mängel des 1851er Tarifes, die beachtet werden mußten.

Es wurde deßhalb unter wesentlicher Einflußnahme der zur Fortbildung des Februar-Vertrages (gemäß Artikel 23) ernannten Commission ein neuer Tarif entworfen, welcher alle angeführten Momente berücksichtigen sollte. Dieser Entwurf wurde in der gewöhnlichen Weise den Handels- und Gewerbekammern, dann auch den Finanz-Landesbehörden zur Prüfung und Begutachtung mitgetheilt und unter theilweiser Benützung der eingelaufenen Aeußerungen durch die a. h. Entschließung vom 5. December 1853 zum Gesetze erhoben.

Derselbe ist mit dem 1. Jänner 1854 für das gesammte Reich mit Ausnahme der Zollausschlüsse in Wirksamkeit getreten.

Es ist überflüssig, den Inhalt dieses noch heute giltigen, in den Händen aller Betheiligten befindlichen Tarifes auseinanderzusetzen; Niemand wird demselben die Anerkennung versagen: daß er im Vergleiche mit früheren analogen Arbeiten und mit dem Tarife des Zollvereins sich durch Kürze und Klarheit, durch ein rationelles System der Anordnung, durch zweckmäßigere Abstufung der Zollsätze nach den Qualitäten

Digitized by Google

der Waaren und durch eine mit dem Zeitgeiste fortgeschrittene liberale Auffassung der handelspolitischen Aufgabe Oesterreichs auszeichnet. Andererseits muß zugegeben werden, daß er die nationalen Interessen des Landes nicht gleichmäßig oder allseitig genug vertritt und in einzelnen Positionen einer Verbesserung bedarf. Der Vorwurf aber, den man dem Tarif darüber macht, daß er keine Bestimmung über die Dauer seiner Giltigkeit hat, also die Industriellen außer Stand setzt, auf längere Zeit verläßlichere Calculationen zu machen, dieser Vorwurf trifft mehr die Industriellen selbst, als die Regierung. — Die Industriellen waren es, die alle damals gethanen Schritte für unheilbringend hielten und von einer Weiterbildung, von einem gemäßigten Vorwärtsgehen auf der Bahn des Schutzzolles nichts hören wollten; die Industriellen hielten schon die damaligen Zollsätze durchweg für zu nieder, sie gaben daher der Regierung gar keinen Anhaltspunct für das Maß künftiger Reformen an die Hand und es mußte einstweilen unbestimmt bleiben, in welchen Zeitabschnitten und in welchem Umfange die fortschreitende Erstarkung der Industrie allmäliche, weitere Abminderungen der Zollsätze gestatten würde.

Dennoch darf man sich nicht über einen Stillstand der heimischen Zollgesetzgebung beklagen; neben dem eben besprochenen Tarife wurden viele formelle Veränderungen in Betreff der Zollbehandlung, der Einrichtung der Zollämter u. s. w. getroffen und gegen Ende des Jahres 1853 sowie am Beginne des Jahres 1854 wurden commissionelle Verhandlungen zwischen Beamten Oesterreichs und des Zollvereins gepflogen, um sich über die Auslegung und Ausführung des Februar-Vertrages zu verabreden. Ferners versuchte Oesterreich mit consequentem Eifer diejenigen Verhandlungen einzuleiten, welche die weitere Ausbildung des Februar-Vertrages zum Gegenstande haben sollten; trotz dem besten Willen, trotz aller Nachgiebigkeit und trotz bedeutender Zugeständnisse, die es zu gewähren bereit war, blieben doch diese Bemühungen erfolglos. Preußen zeigte durch stetes Hinausschieben des Zeitpunctes schon damals seinen Entschluß, Oesterreich's Eintreten in den Zollverein zu hintertreiben. — Bei den im Jahre 1858 in Wien abgehaltenen Berathungen von Bevollmächtigten der Zollvereins-Staaten vermochte man diese nicht einmal zur Aufhebung der Durchfuhrzölle für den gegenseitigen Verkehr zu bestimmen und man sah sich genöthigt, auch diese Verhandlungen wieder fallen zu lassen und sich mit den im Art. 25 des Februar-Vertrages festgesetzten zu vertrösten.

Digitized by Google

Zugleich mit den beständig fortgeführten Versuchen, eine vollkommenere Annäherung an Deutschland zu erreichen, wurde auch für Reformen im Innern gesorgt. Eine Verordnung vom 20. März 1856 ermäßigte — freilich leider ohne Einvernehmung der Interessenten — die Zölle auf Colonialwaaren, dann einige Eßwaaren, Wein, Eisen, Blei und Garn. Ueberdieß wurde, um den Wünschen der Industriellen (insbesondere der Eisengewerke und der Wiener Shawl-, Baumwoll- und Schafwoll-Fabrikanten) zu entsprechen, mittelst kaiserl. Handschreiben eine Enquête über die Wirkungen des Zolltarifes und des Februar-Vertrages eingeleitet. Die Ergebnisse wurden im Juli 1859 der Beurtheilung einer Ministerial-Commission unterzogen, die aus Vertretern der Industrie, des Handels, der Wissenschaft und der Verwaltung zusammengesetzt war[1]).

Die eingelaufenen Berichte mußten bei der Majorität der Mitglieder die Ueberzeugung hervorrufen, daß die 1853er Reformen dem industriellen Aufschwunge im Allgemeinen nur förderlich waren, daß die momentane Geschäftsstockung durch die unmittelbar vorhergegangenen Geld- und Handelskrisen veranlaßt wurde und daß man den Industriellen zuvörderst nichts als Gewißheit und Klarheit über die Zukunft der Zollverhältnisse verschaffen müsse, um sie in den Stand zu setzen, mehrjährige Calculationen zu entwerfen und dauernde Betriebs-Verbesserungen beruhigt auszuführen.

Das vollkommen berechtigte und begründete Verlangen, die Stabilität des bestehenden Zolltarifes für eine gewisse Reihe von Jahren gesichert zu sehen, fand in der kaiserl. Entschließung vom 20. December 1859 (Fin.-Min.-Erlaß v. 25. Dec.) die höchste Berücksichtigung; es wurde verfügt, „daß außer einigen Tarifs-Aenderungen, welche in Folge der eben angestellten Enquête sich als nöthig zeigen werden, oder die im Laufe des Jahres 1860 zur Sprache kommen dürften, dann jener Aenderungen, die durch Staats-Verträge nothwendig werden sollten, die damaligen Zollsätze bis zum Ablaufe des Jahres 1865 unverändert zu belassen sind. — „Im Laufe des Jahres 1865 und sofort von fünf zu fünf Jahren ist über Einvernehmen der Handelskammern in Berathung zu nehmen, welche Abänderungen der Zollsätze für die nächsten fünf Jahre wünschenswerth erscheinen. Die beabsichtigten Aende-

[1]) S. Hock a. a. O. III. S. 56, dann die lithographirten Protokolle und Vorträge dieser Zoll-Enquete-Commission und die derselben vorgelegten ministeriellen Denkschriften.

Digitized by Google

rungen sind durch eine Commission, bestehend aus Vertretern der betheiligten Interessen, zu prüfen und Seiner k. k. Apostol. Majestät die hierauf gegründeten Anträge zur Entscheidung vorzulegen."

Aus den bisher geschilderten Vorgängen wird jeder Unbefangene ersehen, daß Oesterreich redlich das Seine gethan hatte, um den Bestimmungen des Februar-Vertrages zu entsprechen und ein engeres Verhältniß zu Deutschland anzubahnen.

Daß aber das Aufgeben der Prohibition und der Uebergang zum gemäßigten Schutzzoll kein wirthschaftliches Unglück, sondern der erste Schritt zum Fortschritte war, das beweisen Zahlen, gegen welche Phrasen in ihr ganzes Nichts zerfallen. Wir heben nur ein paar der bedeutendsten statistischen Ergebnisse hervor.

Wenn wir dabei zuerst auf die, für Oesterreich so wichtige Eisen-Industrie blicken und nach dem Vorgange Oechelhauser's [1]) sämmtliche Eisenerzeugnisse auf Roheisen reduciren, um nach einfacheren Größen zu rechnen, so können wir nach den, der 1859er Enquête-Commission vorgelegten amtlichen, — von keiner Seite angezweifelten — Erhebungen folgenden Vergleich ziehen:

An Roheisen steigerte sich in Oesterreich:

1. die Einfuhr
   im Durchschnitt der J. 1842—1851 jährl. um 5875 Zoll-Ctr., u.
   „ „ „ „ 1852—1857 „ „ 245,759 „
2. die inländische Erzeugung
   im Durchschnitt der J. 1842—1851 jährl. um 100,023 Zoll-Ctr., u.
   „ „ „ „ 1852—1857 „ „ 420,745 „
3. der inländische Verbrauch
   im Durchschnitt der J. 1842—1851 jährl. um 101,280 Zoll-Ctr., u.
   „ „ „ „ 1852—1857 „ „ 544,781 „

während allerdings

4. die Ausfuhr in der ersten Periode noch um jährlich 462 Zoll-Ctr. stieg, dagegen in der zweiten Periode um 4906 Zoll-Ctr. sich verminderte.

Die bedeutend zunehmende fremde Einfuhr war also mehr als reichlich durch die vierfach gesteigerte inländische Production und die fünffach

[1]) Vgl. dessen Statistik der Eisenindustrie, Berlin, 1852.

Digitized by Google

gesteigerte inländische Consumtion an Roheisen aufgewogen, und bei solcher Hebung dieser zwei wichtigsten volkswirthschaftlichen Factoren kann doch nur von Segnungen und nimmer von Nachtheilen der liberalen Handelspolitik die Rede sein.

Eine andere, für Oesterreich hochwichtige Industrie, nämlich die Baumwoll- und Schafwollwaaren-Fabrication, hat einen ganz ähnlichen Entwicklungsgang genommen. Die durch Provincial-Enquêten im wesentlichen Inhalt bestätigten und ebenfalls von keiner Seite widerlegten Daten derjenigen officiellen Denkschrift, die den früher genannten commissionellen Verhandlungen vorausging, weisen eine stete Zunahme jener Productionszweige unter dem Systeme der gemäßigten Schutzzölle nach.

Was die Baumwollen-Industrie betrifft, so wurden die Schwankungen im Verbrauch an Rohstoff ermittelt, um daraus auf das Steigen oder Fallen der industriellen Thätigkeit selbst einen Schluß ziehen zu können; es ergab sich ein Verbrauch von:

	im Durchschnitt der Jahre		
	1850—1851	1852—1853	1854—1857
	Z. Ctr.	Z. Ctr.	Z. Ctr.
1. roher Baumwolle . .	547,334	685,319	688,457
oder wenn man diese Position nach dem Verhältnisse von 110 Pfd. rohe Baumwolle zu 100 Pfd. Garne auf Garne reducirt, . . .	488,692	623,017	625,870
2. Baumwollgarnen. . .	67,388	68,663	115,075
mithin ein Gesammtverbrauch an Garnen von .	556,080	691,680	740,945

Im Zusammenhange damit war die Productionsmenge der inländischen Baumwollspinnereien von 450,000 Ctr. im Jahre 1851 auf 608,000 Ctr. im J. 1856 gestiegen.

Vom Zeitpuncte der Aufhebung der Prohibition bis zum Zeitpuncte der vorstehenden Erhebungen hatte sich also die Baumwollen-Industrie Oesterreichs im Großen und Ganzen um mehr als 30 Proc., um ein volles Drittheil gehoben.

Nach analogen Berechnungen zeigt sich, daß die Schafwollen-Industrie, welche im Durchschnitte der Jahre 1841—1851 den durch inländische Schäfereien gebotenen Rohstoff nicht verarbeiten konnte, sondern 6,000 Ctr. desselben ausführen lassen mußte, im Durchschnitte der

Digitized by Google

Jahre 1854—1857 nebst der inländischen Schafwolle noch einen Ueberschuß der mehreingeführten Wolle von 37,000 Ctr. zu verarbeiten im Stande war. In Uebereinstimmung damit haben die Reichenberger und Brünner Handelskammer-Berichte eine Vermehrung der Zahl von Streichgarnspindeln nachgewiesen [1]).

Den beiden Industrien also, der Eisen- und der Woll-Industrie, welche man in ganz Europa als die bedeutendsten Zweige der gewerblichen Thätigkeit anerkennt und die man in Oesterreich für die meist gefährdeten hielt, war durch den Februar-Vertrag und die mit demselben zusammenhängenden handelspolitischen Reformen kein Schaden erwachsen; im Gegentheile, sie waren unter dem gemäßigten Schutzzoll erst recht herangeblüht. — Um so weniger wird sich behaupten lassen, daß Oesterreich's Industrie im Großen und Ganzen darunter gelitten hätte.

Wir könnten — um insbesondere die übertriebenen Besorgnisse vor der Concurrenz des deutschen Zollvereins auf ihr wahres Maß zurückzuführen — hier nach den amtlichen Ausweisen Zusammenstellungen folgen lassen, welche ein Bild des Verkehres mit den wichtigsten, durch den Februar-Vertrag zollbegünstigten Artikeln gewähren und darthun würden, daß die Vortheile jenes Handelsvertrages sich auf beiden Seiten, auf der österreichischen und deutschen, ziemlich gleichmäßig und bei uns namentlich durch die Hebung der jährlichen Productionsmengen in allen Artikeln geltend gemacht haben. — Die lange Reihe der einzelnen Zahlen würde indessen ermüden, wir glauben daher besser zu thun, wenn wir uns auf eine Total-Uebersicht des Handels mit dem Zollverein aus der Zeit vor und nach dem Februar-Vertrag beschränken.

Der Verkehr zwischen Oesterreich und dem Zollverein bewegte sich in folgenden Werthsbeträgen aller Waarengattungen:

---

[1]) Diese unläugbare Thatsache dürfte schon damals die Industriellen des Reichenberger Bezirkes veranlaßt haben, die Materialien für die statistischen Grundlagen jener Enquête nicht liefern zu wollen. (S. den Vortrag über die Enquête der Wiener Shawl-Fabrikanten ꝛc.)

Digitized by Google

Jahr	Werth der			
	Einfuhr.	Ausfuhr.	Mehr-Einfuhr	Mehr-Ausfuhr
	über die Zollvereins-Grenzen.			
	Gulden österr. Währ.		Gulden österr. Währ.	
1846	39,440.464	38,882.929	557.535	—
1847	39,313.050	41,268.109	—	1,955.059
1848	50,675.462	28,049.452	22,626.010	—
1849	43,248.017	33,430.352	9,817.665	—
1850	54,494.661	33,822.052	20,672,609	—
1851	51,821.774	41,588.092	10,233,682	—
1852	82,054.227	63,710.025	18,344,202	—
1853	106,808.748	96,552.109	10,256,639	—
1854	91,965.306	80,692.067	11,273.239	—
1855	116,503.298	89,489.168	27,014.130	—
1856	172,943.831	99,620.223	73,323.608	—
1857	172,305.882	101,483.953	70,821.929	—
1858	161,957.769	103,214.960	58,742.809	—
1859	142,816.687	143,126.880	—	310.193
1860	140,980.206	166,189.432	—	25,209.226
1861 [1])	148,589.957	169,760.128	—	21,170.171

Diese Zusammenstellung beweist: daß der Gesammt-Verkehr zwischen Oesterreich und dem Zollverein seit 1852 mehr als verdoppelt wurde; wenn auch in den ersten Jahren verhältnißmäßig mehr importirt worden ist, als vor dem Februar-Vertrage, so sehen wir doch die Exportziffern in den Jahren 1859, 1860 und 1861 zu einer früher nicht geahnten Höhe steigen und gegenwärtig haben wir in Folge der durch die liberalere Handelspolitik nöthig gewordenen Anstrengungen der heimischen Industrien die Concurrenz des Zollvereins im Großen und Ganzen so glänzend besiegt, daß der österreichische Handel dorthin um die bedeutende Summe von mehr als zwanzig Millionen Gulden activ geworden ist [2]). Gewiß liegt also in der Vergangenheit kein Grund, vor einer vollständigeren Annäherung an den Zollverein zurückzuschrecken.

[1]) Für die Jahre 1862 u. 1863 sind die detaillirten statistischen Zusammenstellungen noch nicht abgeschlossen.

[2]) Das Agio hat in den Jahren 1854 und 1855 eben so eingewirkt, als 1860 und 1861 und doch war damals unser Handel noch passiv. Die Industriellen selbst gestehen übrigens zu, daß das Agio im Ganzen mehr schadet als nützt. Wir kommen später darauf zurück.

Digitized by Google

III.

Die Krisis des Zollvereins.

Verhandlungen über den preußisch-französischen Handels-Vertrag. — Die September-Denkschrift. — Kritik des Handels-Vertrages. — Die Propositionen vom 10. Juli 1862. — Münchener und Berliner Conferenzen. — Der neueste Tarif-Entwurf. — Die Kündigung des Zollvereins.

Während Oesterreich allen durch den Februar-Vertrag ihm auferlegten Verbindlichkeiten nachzukommen sich bemühte und schon im Laufe der bisher geschilderten Verhandlungen stets seinen ernsten Willen zu einer Handelseinigung mit dem Zollverein an den Tag legte, ging Preußen seine separatistischen Wege fort, ohne sich um Deutschland, um den Zollverein oder gar um den Handelsverbündeten an der Donau zu kümmern.

Und dennoch hätten — gerade von der damaligen Epoche angefangen — die deutschen Staaten ihrer ganzen Einheit, Stärke, Kraft und Thätigkeit mehr als je bedurft, um die verstärkte Concurrenz der Westmächte siegreich bestehen zu können!

Frankreich hatte mit Großbritannien und dann mit Belgien die bekannten Handelsverträge (vom 23. Januar 1860 und 1. Mai 1861) abgeschlossen, durch welche ein handelspolitisches Bündniß der drei industriereichsten Staaten Europa's, der wahren industriellen Großmächte entstanden war, dessen gewichtiger Einfluß auch auf Deutschland nicht ausbleiben konnte. — Statt diesen vereinten, also um so gefährlicheren Gegnern dadurch zu antworten, daß die Führer der Zollvereins-Staaten die im Februar-Vertrage vorgesehenen Unterhandlungen zur Einigung mit Oesterreich eifrig aufgenommen und das Ideal eines Handelsgebietes von 70 Millionen Einwohnern endlich doch verwirklicht hätten, warf sich Preußen in die Arme Frankreichs und betrieb ein Uebereinkommen, das Spaltung und Zwietracht nach Deutschland trug, und zur heutigen Krisis des Zollvereins führte.

Digitized by Google

Ein höchst interessantes Buch [1]) hat kürzlich die geheime Geschichte des französisch-englischen Handelsvertrages enthüllt und unter Anderem gezeigt, wie alle diplomatischen Vorbereitungen zu demselben so völlig verborgen *bleiben* mußten, daß sämmtliche auf den Vertrag bezüglichen Papiere von der Gattin M. Chevalier's und der Gattin M. Rouher's copirt wurden. — Wir wissen nicht, welche Schleier vielleicht einmal die Geschichte über den Abschluß des französisch-preußischen Vertrages lüften wird. Was aber heute schon offenkundig vorliegt, das sind die Motive zu dem Vorgehen Preußens; Motive, die Niemandem unklar sein können, der den 31. Artikel jenes Vertrages liest; Motive, die Nichts geringeres vor Augen haben, als den allsogleichen und gänzlichen Ausschluß Oesterreichs aus dem Zollverein.

Wenn wir dem geschichtlichen Entwicklungsgange folgen, so sehen wir, daß Preußen im August 1860 die officielle Einladung Oesterreichs zu den im Art. 25 des Februar-Vertrages bestimmten Verhandlungen unumwunden ablehnte; es erklärte die Zolleinigung zwischen Oesterreich und dem Zollverein für „ein unerreichbares Ziel, da sich namentlich in der Frage der Durchfuhrzölle seit September 1859 nichts geändert habe, und hielt es für passender, jene Conferenzen „als unnütz fallen zu lassen." Es dient zum richtigen Verständnisse der Tendenz Preußens, wenn man erfährt, daß die nämliche Aufhebung der Durchfuhrzölle, die im August Oesterreich gegenüber als Hinderniß erklärt, schon wenige Monate darauf freiwillig zum Beschlusse erhoben wurde.

Damals vermochte man zwar das Benehmen Preußens noch nicht völlig zu verstehen, bald aber fand sich der Schlüssel zur Erklärung; Preußen hatte sich schon im Juni 1860 der Bereitwilligkeit Frankreichs zum Abschlusse eines Handelsvertrages versichert, und gleichzeitig geheime Unterhandlungen angeknüpft, von denen das österreichische Cabinet erst Kenntniß erhielt, da über formelle Einvernehmung der Zollvereinsstaaten am 15. Jänner 1861 die offenen Verhandlungen zwischen den preußischen und französischen Bevollmächtigten begannen.

Im April 1861 theilte das Berliner Cabinet die Ergebnisse dieser mit Frankreich gepflogenen Präliminar-Verhandlungen seinen deutschen Zollverbündeten mit. Es waren eben nur leitende Gesichtspuncte. Von

[1]) Paul Boiteau, les traités de commerce. Paris 1864, Guillaumin et Comp.

Digitized by Google

Einzelheiten des Vertrages, insbesondere von Tarifsätzen, war damals noch keine Erwähnung gethan, daher konnten die Zollvereins-Regierungen im Allgemeinen ihr Einverständniß mit dem bis dahin Vorgefallenen erklären.

Auf Grundlage dessen nahm Preußen im Juli 1861 die Verhandlungen mit Frankreich neuerdings auf und begann erst die einzelnen Tarifpositionen eingehend zu berathen und festzustellen. Daß sich für diesen wichtigsten Theil des Vertrages die Zollverbündeten nicht so leicht gewinnen lassen würden, hatte Preußen wohl geahnt; als es daher mit dem Circulare vom 4. September 1861 den Zollvereinsstaaten den Stand der Sache eingehend darlegte, drückte es selbst seine Zweifel am Zustandekommen des Vertrages aus. Es machte gleichzeitig für den Fall der Zurückweisung seines Entwurfes den Vorschlag, eine allgemeine Revision des Zolltarifes im liberalen Sinne vorzunehmen und die sohin zu erzielenden Zollherabsetzungen auf die Erzeugnisse solcher Länder zu beschränken, welche, sei es mit oder ohne Vertrag, den Zollverein auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandeln.

Was das Verhalten des Wiener Cabinetes während dieser Vorgänge betrifft, so sollte man ihm am allerwenigsten von preußischer Seite Schweigsamkeit oder Passivität bis zum völligen Abschlusse des Vertrages zur Last legen; denn Preußen hatte, obwohl durch eine baierische Note vom Mai 1861 dazu besonders aufgefordert, sich nie um das Einvernehmen mit Oesterreich gekümmert; in Wien war man officiell von den Unterhandlungen gar nie in Kenntniß gesetzt worden, und kannte dieselben nur theils aus vertraulichen Mittheilungen der diplomatischen Vertreter an den deutschen Höfen, theils aus den Andeutungen und Besprechungen der Tagespresse.

Trotz dieser fast beleidigenden Vorgänge Preußens erließ Oesterreich, um die deutschen Zollvereinsstaaten von Ueberstürzungen abzuhalten, im September 1861 die bekannte Denkschrift, welche den Regierungen von Preußen, Baiern und Sachsen als Mandataren des Zollvereins mitgetheilt wurde [1]). — Dieses wichtige Actenstück spricht die Besorgniß Oesterreichs aus, daß der beabsichtigte französisch-deutsche Handelsvertrag dem Fortbestande und der weiteren Ausbildung der durch den Vertrag vom 19. Februar 1853 zwischen Oesterreich und

[1]) S. den Text dieses Actenstückes in der „Austria", 1862 (XIV. 1.) S. 473 ff.

Digitized by Google

dem Zollvereine gegründeten nahen Beziehungen neue Schwierigkeiten schaffen könnte. Die kaiserliche Regierung legt sodann ihre Wünsche und Ansichten über die im Zuge befindlichen Negotiationen dar und erörtert die nachtheiligen Rückwirkungen, welche aus dem Abschlusse des Vertrages mit Frankreich für Oesterreich und die Einigung Deutschlands erwachsen würden. Insbesondere wird der Wunsch ausgesprochen, Frankreich nicht auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandelt zu sehen und den Vertrag nicht über das Jahr 1865 hinaus abzuschließen.

Ohne dieses österreichische Memorandum vorläufig und rechtzeitig zu beantworten oder zu beachten, ging Preußen auf dem einmal betretenen Wege vorwärts, obwohl nach seiner eigenen Anerkenntniß zur Zeit der Ueberreichung der Denkschrift die Verhandlungen mit Frankreich noch gar nicht reif, und im Gegentheil die hervorgetretenen Differenzen so groß waren, daß Preußen volle Freiheit blieb, die Wünsche Oesterreichs zu berücksichtigen.

Da bis zum November 1861 Rückäußerungen mehrerer Zollvereins-Regierungen eingelangt waren, die im Allgemeinen zustimmend lauteten, so schritt die königliche Regierung zum definitiven Abschlusse des preußisch-französischen Handels- und Schiffahrts-Vertrages, welcher nebst einer

Uebereinkunft wegen der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, einer

Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, so wie

zwei Tarifbeilagen von den Bevollmächtigten der beiden contrahirenden Theile am 29. März 1862 paraphirt wurde.

Dieser Entwurf ist seither so vielfach bekannt geworden und hat so gründliche und ausführliche Kritiken erfahren, daß wir es für genügend halten, nur auf die Hauptpuncte desselben einzugehen und übrigens auf die ganz ausgezeichneten Arbeiten von Schäffle und Mohl zu verweisen [1]).

[1]) Schäffle über den preuß.-franz. Handelsvertrag, in der deutschen Vierteljahrsschrift 1862, 3. Heft. — Mohl's Bericht der volkswirthschaftlichen Commission der württembergischen Kammer der Abgeordneten über den preuß.-franz. Handelsvertrag. Stuttgart 1863. — Vgl. auch die gediegenen Aufsätze: der Handelsvertrag mit Frankreich, und die Zolleinigung mit Oesterreich, in der d. Viertelj. Schr. 1862, 4. Heft, 1. und 2. Abtheil. — Dann die Schriften von: Ammermüller Dr. Fr.

Digitized by Google

Der Vertrag, dessen Entwurf damals paraphirt war, sollte den Zweck haben, Verkehrserleichterungen zwischen Frankreich und dem Zollverein anzubahnen; er enthält daher die Vereinbarung zweier neuer Tarife, deren Einer (A) für zollvereinsländische Waaren bei der Einfuhr in Frankreich, der Andere (B) für französische Waaren bei der Einfuhr im Zollverein gelten soll. — Die Tarifsätze selbst sollen nach dem Principe einer gleitenden Scala in vier Perioden herabsinken, deren erste sogleich und deren folgende je am 1. Jänner 1864, 1865 und 1866 hätten in Kraft treten sollen.

Verweilen wir zunächst bei der Tarifreform; was hätte man von ihr erwarten können und was hat sie gebracht?

Jeder Handelspolitiker hätte erwartet, daß man bei Vertrags-Abschlüssen und bei Aufstellung neuer Tarifsätze die fast dreißigjährigen Erfahrungen über die Mängel des bisherigen Zollvereins-Tarifes gewissenhaft benützen, also sich im Allgemeinen dem Fortschritte der Zeit anschließen, zugleich aber die so unausreichenden Gradationen der Zollsätze vervollständigen werde. — Jeder deutsche Patriot aber hätte erwartet, daß die Bevollmächtigten des Zollvereins die volle Gegenseitigkeit in den Zugeständnissen als obersten Grundsatz eines Handelsvertrages wahren und dem deutschen Gewerbfleiße mindestens denselben Schutz sichern werden, als ihn Frankreich für seine Industriellen beanspruchte.

Die Tarifreform hat aber nicht das gebracht, was sie hätte bringen sollen; der Handelsvertrag mit Frankreich hat die Erwartungen bitter enttäuscht, die man zu hegen berechtigt war.

Der preußische Entwurf zeigt eine noch viel weniger rationelle und viel unvollständigere Gliederung der Gewichtzölle, als der alte Zollvereins-Tarif; er schützt das feinste Fabrikat in manchen Positionen nicht mehr als das gröbste, er geht dort mit den Zollsätzen herab, wo Frankreich übermäßig ist, und behält die alte Höhe der Zollsätze bei, wo der Zollverein ihrer nicht mehr bedürfte!

Noch rücksichtsloser für die deutschen Interessen ist der preußische Entwurf mit dem Grundsatze der Reciprocität umgegangen; er gewährt Frankreich Werthzölle, deren Höhe meist ein Vielfaches der deutschen

---

die Entstehungsgeschichte des franz.-preuß. Handelsvertrages, und Oeffner C. die nationale Seite des Handels-Vertrags. Stuttgart 1863.

Digitized by Google

Eingangszölle beträgt; er schützt beispielsweise die deutschen Baumwollgarne ohne Unterschied der Feinheit gegen die französische Concurrenz mit einem fixen Eingangszoll von 3½ Gulden per Z. Ctr. und gibt zu, daß die vereinsländischen Kettengarne, wenn sie nach Frankreich gehen, das 26fache, nämlich 91 Gulden per Z. Ctr. zahlen müssen; er fixirt den Schutz des Zollvereins für die feinsten und groben baumwollenen Zwirne auf 10½ Gulden und räumt Frankreich je nach der Feinheit Zölle bis zu 240 Gulden südd. Währ., also bis zum fast 23fachen Betrage ein. Unter Bezugnahme auf die wahrhaft vernichtende Kritik Mohl's [1]) enthalten wir uns der Anführung weiterer Beispiele und erwähnen als Ergebniß der sehr objectiv und ruhig gehaltenen Darstellung Schäffle's, daß der Zollverein in den bisherigen Hauptexportartikeln so gut wie gar keinen Vortheil erlangte, während Frankreich seinen Hauptexport auf einmal in allen Theilen um 50 — 80% im Zoll erleichtert sieht.

Um auf den Vorgang Preußens noch ein Streiflicht zu werfen, müssen wir auch darauf hinweisen, daß der preußische Tarif-Entwurf gerade in solchen Artikeln hohe Außenzölle vorschlägt, in welchen Oesterreich eine besonders starke Ausfuhr hat [2]); ein paar Beispiele mögen zur Stütze dieser Behauptung dienen; bei Seidentüll wird der Zoll von 192½ auf 59½ fl. (südd. W.) reducirt, bei roher Leinwand, in welcher Oesterreich ausführen könnte, bleibt der Zoll auf 6 fl.! Hopfen, von welchem Oesterreich im Jahre 1861 20.000 Ctr. ausführte, bleibt auf 4 fl. 22½ kr. südd. Währ., während Pomeranzen 3½ fl. zahlen. Am Auffälligsten tritt aber dieselbe Tendenz beim Weine hervor; Flaschenwein, in welchem Frankreich so Ausgezeichnetes leistet (Champagner, Bordeaux ꝛc.) ist von 8 Thlr. auf 4 Thlr., Fässerwein, wovon Oesterreich so viel producirt und leicht noch viel mehr produciren und exportiren könnte (eigentlicher Tischwein), wird von 6 Thlr. auch nur auf 4 Thlr. ermäßigt!

Schon diese Verletzungen der Principien: des vernünftigen Freihandels, der Gleichberechtigung beider contrahirenden Theile und der Gegenseitigkeit in den Zugeständnissen, schon diese Verletzungen der deutschen Interessen und der deutschen Ehre müssen den französisch-

[1]) S. in dem oben citirten Berichte bes. die Zusammenstellung der Zollsätze auf S. 641 ff.

[2]) S. Schäffle a. a. O. S. 310 ff.

Digitized by Google

preußischen Vertrag als absolut unannehmbar erscheinen lassen. Dieselbe Ueberzeugung wird man gewinnen, wenn man auf den weiteren Inhalt des Vertrages eingeht.

Es werden zwar vorläufig Ursprungszeugnisse verlangt, d. h. es soll die Abkunft und Fabrikation der eingeführten Waaren nachgewiesen werden, damit dieselben nur den begünstigten Zollsätzen unterliegen, allein auch diese — wie wir gestehen praktisch fast nutzlose — Vorsicht wurde in dem Schlußprotokolle nur zum Vortheile Frankreichs beibehalten. Frankreich verpflichtet sich, nur allmälich von der Forderung der Ursprungscertifikate Umgang zu nehmen; Preußen aber erklärt, daß der Zollverein die Ursprungszeugnisse für die aus Frankreich eingehenden Waaren überhaupt nicht aufrecht zu erhalten beabsichtige.

Alle Gefahren der einseitigen Tarifsbestimmungen hätte Deutschland also nicht bloß gegen die Uebermacht der französischen, sondern fast gleichmäßig gegen jene der englischen, belgischen, schweizerischen Industrie zu bestehen, die durch Frankreich durchziehend, den deutschen Markt drücken würden.

Es ist begreiflich, daß selbst derjenige, der von der Richtigkeit des Freihandelsprincipes innig überzeugt ist, nimmermehr jenen Vertrag billigen kann; wenn die Zollgrenzen zwischen zwei Staaten völlig beseitiget werden, so wird doch jeder dieser Staaten in solchen Industriezweigen, in welchen er Ausgezeichnetes leistet, auch seine nationale Arbeitskraft beschäftigen, er wird durch den Export dieser Erzeugnisse den Import anderer fremdländischer Producte vielleicht aufwiegen können. Wenn aber der Absatzfähigkeit der kräftigen deutschen Industrien ein unübersteiglicher Damm gesetzt, dagegen die Ueberschwemmung mit französischen, englischen, belgischen, schweizerischen Waaren durch Oeffnung aller Schleußen absichtlich hervorgerufen wird, dann muß auch der Freihändler gestehen, daß Deutschlands Interessen in einer Weise vernachläßigt wurden, wie sie die Geschichte des Welthandels noch nicht kennt.

Auch diejenigen Bestimmungen des Vertrages, welche sich nicht auf die Tarifsätze beziehen, athmen denselben Geist. Der gleichzeitig paraphirte Schiffahrts-Vertrag erhält das Differentialzoll-System Frankreichs unter geringen Modificationen aufrecht, wogegen der Zollverein die französischen Schiffe und deren Ladung durchweg wie die Schiffe seiner Angehörigen und deren Ladung behandeln soll.

Digitized by Google

Der Vertrag greift aber noch in andere Gebiete als jene des Handels über. Der Art. 23 hebt alle Durchgangs-Abgaben auf, „die französische Regierung hält jedoch das Verbot der Durchfuhr von Schießpulver aufrecht und behält sich vor, die Durchfuhr von Kriegswaffen von besonderen Ermächtigungen abhängig zu machen.“ Auch hier sehen wir also einen einseitigen, französischen Vorbehalt, aus welchem als Gegensatz ein Verzicht des Zollvereins auf ein dießfälliges Verbot als logische Folgerung erscheint[1]).

Dieß brächte nichts geringeres mit sich, als daß der Zollverein es ruhig gestatten müßte, wenn Waffen von Belgien oder Frankreich beispielsweise nach Polen, oder nach empörten Provinzen Oesterreichs geführt würden, ja daß er, wenn Deutschland oder Oesterreich mit einem französischen Kriege bedroht wären, sogar nicht verbieten dürfte, daß Pferde u. dgl. aus den dänischen Staaten, Mecklenburg u. s. w. nach Frankreich geliefert würden.

Im Zusammenhange damit verfügen die Artikel 4 und 31, daß die Ausgangsabgaben aufgehoben sein sollen, und die contrahirenden Theile sich verpflichten: „gegen einander keinen Einfuhrzoll, kein Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot aufrecht zu erhalten, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationen Anwendung fände.“

Dieser allgemeine Grundsatz hat natürlich auch für Munition, Waffen, Kriegsmateriale Geltung, und die Zollvereinsstaaten dürften — wie Mohl richtig bemerkt — im Falle eines neuerlichen Krieges zwischen Oesterreich und Frankreich die Ausfuhr von Waffen, Pferden u. s. w. nach Frankreich nicht verbieten, wenn dieß nicht gleichzeitig auch gegen Oesterreich geschehen würde.

Man sieht, der Entwurf des preuß.-französ. Handelsvertrages hat nicht bloß die materiellen, sondern auch die hohen politischen Interessen von ganz Deutschland aufgeopfert.

Die Lösung dieser Räthsel liegt nicht so ferne als man glauben sollte; wir finden sie im Artikel 31 desselben Vertrages. „Jeder der beiden contrahirenden Theile verbindet sich, dem anderen jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung der Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben für die in dem gegenwärtigen Vertrage verzeichneten oder nicht verzeichneten Gegenstände zu Theil werden zu lassen, welche er

[1]) S. Mohl im angef. Berichte S 649.

Digitized by Google

einer dritten Macht in der Folge zugestehen möchte." Da nach Art. 32 der preußisch-französ. Vertrag nur auf jeden deutschen Staat, welcher später dem Zollvereine beitritt, Anwendung finden soll, so ist dadurch Oesterreich thatsächlich aus dem Zollvereine für immer ausgeschlossen und hinter Frankreich gestellt. Wollte und könnte man sich nämlich bei uns einmal über alle Mißgriffe der erwähnten Tarife hinaussetzen — was wir als absurd bezeichnen — so wäre eine Einigung mit dem Zollvereine doch nur mehr für die deutschen Provinzen Oesterreichs gestattet. Wir müßten also, in Folge des französisch-preuß. Vertrages, die Zwischenzoll-Linien im Innern wieder aufrichten, d. h. einen Schritt thun, der geradezu sinnlos zu nennen wäre.

In letzter Linie löst sich daher dieser Vertrags-Entwurf zu einem politischen Manöver auf, welches Preußen die Hegemonie in Deutschland sichern, und Oesterreich für immer aus dem Bunde seiner deutschen Brüder hinausdrängen sollte.

Glücklicherweise haben die Ereignisse bis heute gelehrt, daß Preußen der Erreichung dieses Zieles noch sehr ferne steht. Zwar versuchte es eine arge Ueberstürzung durch die im Paraphirungs-Protocolle getroffene Verabredung, „daß binnen vier Wochen die Zustimmung sämmtlicher Zollvereinsstaaten zu den vier Uebereinkünften eingeholt sein, widrigenfalls Frankreich das Recht haben solle, von allen Vertragsinstrumenten zurückzutreten" — aber die deutschen Staaten ließen sich weder durch die Besorgniß vor einem solchen Rücktritte Frankreichs, noch durch die Schilderungen von der Vortheilhaftigkeit des französischen Marktes in der ruhigen Prüfung der Entwürfe beirren, und auch das Vorgeben Preußens, als würde der französische Cäsar erbittert, weil er gesagt haben soll: il me faut ce traité absolument, — auch dieses Vorgeben vermochte Niemanden einzuschüchtern. Die preußische Circulardepesche vom 3. April 1862, welche die sämmtlichen Actenstücke den Zollvereins-Regierungen mittheilte und die möglichste Beschleunigung der Rückäußerungen, beziehungsweise die Genehmigung der Anträge verlangte, blieb von den meisten Staaten vorläufig unbeantwortet.

Oesterreich aber trat jetzt desto energischer gegen Preußens gefährliche Zumuthungen auf. Das österr. Cabinet war unterm 7. April 1862 in Form einer Erwiederung der September-Denkschrift von den Entwürfen des preuß.-franz. Vertrages in Kenntniß gesetzt worden; Graf

Digitized by Google

Bernstorff versuchte darzustellen, welche Vortheile der französ. Vertrag auch für Oesterreich bringen werde und wie es unmöglich gewesen sei, die Wünsche Oesterreichs weiter zu berücksichtigen.

Ueber diese erste officielle Mittheilung der mit Frankreich gepflogenen und auch schon zum Abschluß gelangten Unterhandlungen erfloß am 7. Mai 1862 ein österreichischer Erlaß sammt einem Memorandum [1]), in welchem mit Ernst und Offenheit das Beleidigende dieser Vorgänge hervorgehoben wurde. Die Wünsche, die Oesterreich in der September-Denkschrift geäußert, seien ganz und gar unberücksicht geblieben, und die Frankreich gewährten Begünstigungen über alles Maß gegangen. „Die kaiserliche Regierung" — so heißt es dort — „ist weit davon entfernt, die Intentionen Preußens erforschen zu wollen, sie weiß sich aber unter solchen Umständen keine andere Erklärung anzueignen, als diejenige, die in Preußens eigener Presse laut genug verkündiget worden ist, nämlich: es sei die Absicht dahin gegangen, durch Annahme eines solchen Systems, welchem Oesterreich mit Rücksicht auf seine Industrie- und Finanzverhältnisse nicht folgen kann, und durch Abschluß eines Vertrages, welcher jedes bevorzugte engere Verhältniß Oesterreichs zum Zollverein für die ganze Zukunft des letzteren unmöglich macht, die handelspolitische Trennung Oesterreichs von dem übrigen Deutschland zur dauernden Thatsache zu erheben."

Es wird sodann auf die einseitigen Vortheile hingewiesen, die der französischen Regierung von Seite Preußens durch den Vertrag eingeräumt werden sollen, und namentlich wird betont, daß der Vorgang des Berliner Cabinetes geradezu eine Verletzung des Februar-Vertrages in sich schließt. Allerdings stellt der Art. 4 desselben eine Erniedrigung einzelner Zollsätze jedem Vereinsstaate frei. Allein „eine totale Reform des Tarifes, eine Reform, durch welche der eine Theil vom Schutzzoll-System zum System niedriger Finanzzölle übergeht, ohne zu fragen, ob der andere Theil ihm folgen kann, und die er überdieß nicht auf dem Wege der inneren Gesetzgebung, sondern durch einen bindenden Vertrag mit einer dritten Macht verwirklicht, eine solche Reform kann nicht mehr unter die Vorschrift des Art. 4 des Vertrages von 1853

[1]) S. den wörtlichen Abdruck dieser Actenstücke und der vorhin erwähnten preußischen Depeschen in der „Austria", 1862 (XIV. 1).

Digitized by Google

fallen, sondern sie befindet sich im offenen Widerspruche sowohl mit der Eingangsformel des Vertrages selbst, welche den vertragschließenden Theilen das Ziel der deutsch-österreichischen Zolleinigung vorzeichnet, als auch mit dem Art. 25, welcher für den Fall, daß die Zolleinigung im Jahre 1860 noch nicht zu Stande käme, die Verpflichtung begründet, wenigstens die möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife anzustreben."

Die kaiserliche Regierung glaube es daher sich selbst und den wohlverstandenen Interessen seiner deutschen Zollverbündeten schuldig zu sein, auszusprechen, daß sie in der Annahme der am 29. März 1862 zu Berlin paraphirten Entwürfe seitens des Zollvereins eine Störung und Hintansetzung des zwischen Oesterreich und dem Zollverein durch den Februar-Vertrag begründeten Rechtsverhältnisses würde erblicken müssen.

So legte Oesterreich seine Verwahrung gegen das Vorgehen Preußens ein; die übrigen deutschen Staaten aber verhielten sich zu den preußischen Entwürfen in verschiedener Weise. — Einige Zollvereinsmitglieder stimmten dem paraphirten Vertrage bei, und zu dieser Gruppe gehören: Sachsen, die Thüringen'schen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Frankfurt und Baden; Nassau gab nur die bedingte Erklärung ab, sich anzuschließen, wenn sämmtliche Zollvereins-Regierungen beitreten würden; andere Regierungen sprachen sich geradezu ablehnend aus, und zu diesen gehören Baiern, Württemberg und das Großherzogthum Hessen, welche unterm 8. und 12. August, resp. 11. September 1862 ihre verneinenden Antworten ertheilten; die Hannover'sche Regierung endlich erklärte in ihrer Antwortnote vom 16. August an Preußen, sie sei besonderer Aeußerungen über den Vertrag überhoben, da ja schon zwei Regierungen abgelehnt hätten, daher für sie kein Anlaß mehr vorliege, dermalen schon zu einer endlichen Beschlußfassung zu gelangen.

Obwohl Preußen unter Zustimmung seiner Kammern zwischenzeitig, nämlich am 2. August 1862, in charakteristischer Eile die am 29. März nur paraphirten Verträge mit Frankreich förmlich unterzeichnet hatte, war nach der bestehenden Organisation des Zollvereins, welche Stimmeneinhelligkeit der Beschlüsse verlangt, vorläufig der zweideutig schöne Traum zerstört. — Preußen mußte einstweilen auf seinen Wunsch verzichten, durch einen diplomatischen Machtstreich Oester-

Digitized by Google

reich aus der materiellen Verbindung mit Deutschland herauszuwerfen. — es konnte nicht mehr thun, als sich selbst Frankreich gegenüber eventuell zu binden und den Zollverein vorläufig aus dem Spiele zu lassen; der beabsichtigte deutsch-französische mußte ein preußisch-französischer Vertrag bleiben.

Fragen wir uns nun, weßhalb Preußen trotz der Remonstrationen der Regierungen von Baiern, Württemberg und Hannover sich selbst so rasch Frankreich gegenüber binden wollte, so liegt die Antwort in einem Schritte, den die österreichische Regierung mittlerweile gethan hatte, um ihren Freunden im Zollverein zu beweisen, wie sehr ihr an einem engen handelspolitischen Verbande gelegen, und wie unbegründet der ihr gemachte Vorwurf sei, als wolle es sich der Fortbildung des Zollvereins entgegenstellen oder nur Unmögliches verlangen. — Wir meinen die österreichische Circular-Depesche vom 10. Juli 1862, welche den Vorschlag einer vollständigen Zoll- und Handels-Einigung zwischen Oesterreich und dem Zollverein enthält, und mit Recht als der größte Schritt bezeichnet wird, der für die deutsche Zolleinigung seit den Bruck'schen Denkschriften und dem Februar-Vertrage gewagt worden war [1]).

Die kaiserliche Regierung suchte durch diesen energischen Schritt den Gefahren vorzubeugen, welche ihr aus dem beabsichtigten Abschlusse eines deutsch-französischen Vertrages insofern erwachsen würden, als die Fortsetzung des Februar-Vertrages unmöglich und eine Scheidewand gegen seine deutschen Bundesgenossen aufgerichtet würde. — Das Wiener Cabinet schlug daher einen im Entwurfe gleichzeitig mitgetheilten Präliminar-Vertrag zur Annahme vor, dessen wesentlicher Inhalt die volle gegenseitige Freiheit des Handels und Verkehres ist, mit alleiniger Beschränkung der durch die Verschiedenheit der inneren Besteuerung oder durch die Staatsmonopole gebotenen Maßregeln.

Die gegenwärtig von einer Zoll-Linie umschlossenen Länder Oesterreichs und die Länder des deutschen Zollvereins sollen — so lautet der Vorschlag — spätestens vom 1. Jänner 1865 an, und bis Ende 1877 ein gemeinsames Handels- und Zollgebiet bilden; — soweit nicht Abweichendes in Folge der sogleich einzuleitenden commis-

[1]) Der wörtliche Abdruck dieser Actenstücke findet sich in der „Austria", 1862 (XIV. 2) S. 57 ff. und wurde vor Kurzem als Beilage zu dem Tarifs-Entwurfe vom 18. November 1863 speciell veröffentlicht.

Digitized by Google

sionellen Verhandlungen festgesetzt wird, bleiben die Bestimmungen der Verträge, des Tarifes, der Gesetze und Vorschriften des Zollvereins aufrecht und erhalten auch auf Oesterreich Anwendung. — Oesterreich verzichtet auf die Theilung der Zolleinnahmen und soll deßhalb jeder der contrahirenden Theile die Einkünfte von den in seinem Gebiete verzollten Waaren abgesondert erheben; nur ausnahmsweise sollen für neun bezeichnete Waarengattungen die Zölle in dem Verhältnisse getheilt werden, daß Oesterreich drei Achtel und der Zollverein fünf Achtel des Gesammt-Ertrages erhält.

Nach commissioneller Einigung über die Hauptpositionen des Zolltarifes soll sodann eine vorläufige Verständigung zwischen Oesterreich, Preußen und den übrigen Regierungen des Zollvereins über die nothwendigen Modificationen des von Preußen und Frankreich paraphirten Vertrages vom 29. März stattfinden, und der Abschluß dieses Handelsvertrages mit Frankreich, so wie eventuell eines Tractates mit England von den Regierungen Oesterreichs und Preußens gemeinsam geleitet werden.

Begreiflicherweise hatten diese freisinnigen Propositionen des kaiserlichen Cabinetes ihren Eindruck in Deutschland nicht verfehlt. Während sich die uns befreundeten Mittelstaaten dadurch in ihrer selbstständigen Stellung gegenüber Preußen bestärkt sahen und die Hoffnung vor Augen hatten, durch Anschluß Oesterreichs an den deutschen Zollverein endlich doch in ein großes Handelsgebiet einzutreten, war Berlin in Aerger und Besorgniß versetzt, und zwar in solchem Maße, daß man dort am 2. August die oben erwähnten überstürzten Vertrags-Unterfertigungen vornahm, wobei nur zwei wesentliche Vertragsbestimmungen, nämlich die gegen die Bundesgesetze verstoßende wegen der Ausfuhrverbote (S. 47) und eine weniger bedeutende in Betreff der Handelsbefugnisse der Ausländer abgeändert wurden. — Dagegen wurde verabredet, daß der Vertrag zwei Monate nach Austausch der Ratificationen in Kraft treten und auf 12 Jahre mit 1 monatlicher Kündigung geschlossen sein sollte. — Für den Fall der nicht erfolgenden Zustimmung des Zollvereins soll auch der Handelsvertrag nicht in Kraft treten.

Zugleich suchte Preußen in einem diplomatischen Notenwechsel Oesterreich zu beweisen, daß es nicht mehr von den Verbindlichkeiten gegenüber Frankreich ablassen und auf die österreichischen Vorschläge vom 10. Juli nicht eingehen könne. Mit einer Circular-Depesche vom 5. August hatte es den Zollvereins-Regierungen die Unterzeichnung der Ver-

Digitized by Google

träge angezeigt, obwohl es von Einigen derselben noch keine officielle Antwort auf seine, die Paraphirung anzeigende Circular-Depesche vom 3. April erhalten hatte. — Als bald darauf die Ablehnungen aus Württemberg, Baiern und Hannover eintrafen, von welchen wir früher gesprochen haben, versuchte die preußische Regierung ihr Einschüchterungssystem noch weiter durchzuführen. Sie erklärte in ihrer Circular-Depesche vom 26. August 1862 auf dem Boden der Verträge vom 2. August zu beharren und den Zollverein für den Fall zu kündigen, wenn die Regierungen der erwähnten Staaten, nach nochmaliger Erwägung der Sache, auf der Ablehnung des preußisch-französischen Vertrages beharren sollten [1]).

Mit diesen Depeschen war also das Gespenst der Sprengung des Zollvereins, das Preußen schon im Jahre 1852 nicht ohne Erfolg heraufbeschworen hatte, abermals erschienen; die Krisis des Zollvereins war eingetreten.

Um einen größeren Druck auszuüben, sprach die preußische Kammer die Resolution aus, sich mit dem Vorgehen der Regierung in voller Uebereinstimmung zu befinden, und erklärte sich insbesondere damit einverstanden, den festen Entschluß kund zu geben, daß eine Erneuerung des Zollvereins nur auf Grund der allgemeinen Annahme des preußisch-französischen Tarifes (B) erfolgen könne. — Trotz dieses selbstbewußten Auftretens erreichte Preußen keine Umstimmung der süddeutschen Staaten und kam allmälich so sehr zu einer ruhigeren Besinnung, daß es nicht einmal von den wider alles Erwarten ausgefallenen Resultaten des am 9. September 1862 in München versammelten zweiten deutschen Handelstages sich begeistern ließ, sondern, wie die Art und Weise seines künftigen Auftretens zeigte, einzulenken versuchte.

In Oesterreich aber war unterdessen ein wichtiger Schritt auf dem Gebiete der Zollpolitik dadurch gethan, daß das Gesetz vom 17. August 1862 sämmtliche Durchgangs-Abgaben aufhob und damit also wieder eine Schranke des Verkehres beseitigte. — Auf die damals von einzelnen Corporationen veranstalteten Enquêten, deren einige ebenso, wie die Aeußerungen namhafter Industrieller das Rechberg'sche Project vom 10. Juli 1862 in der kräftigsten Weise stützten, während Andere völlig

[1]) Der gesammte bezügliche Notenwechsel wurde gebracht in der „Austria", 1862 (XIV. 2) S. 123, 219, 298, 323, 371, 462 u. s. w.

Digitized by Google

widersprechende Resultate lieferten, wollen wir hier nicht weiter eingehen, weil sie einen rein privativen Charakter hatten und ohne Einfluß auf den Gang der Verhandlungen blieben.

Desto thatkräftiger schritten Oesterreichs süddeutsche Bundesgenossen auf dem einmal betretenen Wege fort [1]). — Baiern erklärte in einer Depesche vom 31. December 1862 die gesammten Verhandlungen zwischen Preußen und Frankreich auf den Standpunkt des durch den 1853er Zollvereins-Vertrag begründeten Rechtes zurückführen zu wollen und bestand darauf, daß auf der nächsten General-Zollconferenz die österreichischen Propositionen vom 10. Juli 1862 als wesentlicher Berathungs-Gegenstand zur Sprache kommen müssen.

Obgleich Preußen in einer Antwort-Depesche vom 27. Jänner 1863 dagegen protestirte, stand Baiern von seinem Verlangen nicht ab; es ließ in seiner Circularnote vom 18. Februar 1863 an die Zollvereinsstaaten die Einladung zur XV. General-Zollconferenz auf den 9. März nach München ergehen, und stellte neuerdings das bestimmte Ersuchen: „die Vertreter der hohen und höchsten Regierungen möchten mit Instructionen in einem Sinne versehen werden, welcher sowohl der Erhaltung des Zollvereins in seinem Wesen und seinen Grundprincipien, als auch der Ausbildung desselben in Gemäßheit der österreichischen Vorschläge vom 10. Juli 1862 entspreche."

Preußen beantwortete diese Aufforderung mit der nochmaligen Erklärung, seinen Abgeordneten nicht mit Instructionen in dem letzteren Sinne versehen und sich auf die Berathung der engeren Zollvereins-Angelegenheiten beschränken zu wollen.

Die Conferenz wurde auf den 24. März vertagt, sohin eröffnet, vertagte sich wieder und hielt dann eine lange Reihe von Sitzungen über Organisations- und Tariffragen. Am 25. April erließ Baiern — über das Ersuchen Oesterreichs, die Vermittlung bei der Zoll-Conferenz zu übernehmen — neuerdings eine Denkschrift im ähnlichen Sinne wie die früheren.

Im Juni kam endlich die Frage wegen des Verhältnisses zu Oesterreich zur Sprache; der baierische Bevollmächtigte verlangte im Namen seiner Regierung von Preußen eine bestimmte Aeußerung darüber, „ob

[1]) Wir benützten bei der Schilderung der jüngsten Ereignisse außer den oben angef. Aufsätzen Hock's insbesondere die meist verläßlichen Angaben der Augsburger Allgemeinen Zeitung.

Digitized by Google

die österreichischen Propositionen von Seite des Vereins auch fernerhin unbeantwortet bleiben sollen oder ob allenfalls den einzelnen Regierungen anheimgegeben wird, dieß nach eigenem Ermessen zu thun, dann auf welcher Grundlage und unter welchen Voraussetzungen Preußen die Eröffnung der Verhandlungen über die Erneuerung des Zollvereins zu proponiren gedenke." — Gleichzeitig erließ Baiern (unterm 18. Juni) eine Circular-Depesche, in welcher es wegen der Wahrscheinlichkeit einer ablehnenden Antwort von Seite Preußens den meisten übrigen deutschen Regierungen Punktationen zu einer vorläufigen Vereinbarung über die Zollvereins-Verträge in dem Sinne mittheilte, daß mit Umgehung des preußisch-französischen Handels-Vertrages und eventuell auch ohne Preußens Beitritt der Zollverein auf den 1853er Grundlagen fortgesetzt, der Februar-Vertrag mit Oesterreich erneuert und darüber ehestens selbständige Berathungen gepflogen werden sollen.

Diese energischen Erklärungen Baierns hatten zur Folge, daß das Berliner Cabinet am 5. Juli eine Antwort ertheilte, welche den doppelten Zweck der Einlenkung und der Verzögerung erreichen sollte; es wird nämlich in diesem Actenstücke die früher verweigerte Bereitwilligkeit ausgesprochen, mit den Zollvereinsstaaten über den französischen Handels-Vertrag nochmalige Verhandlungen zu pflegen, den Zollvereins-Tarif einer Revision zu unterziehen und erst nach dem dabei erzielten Resultate die österreichischen Propositionen in Berathung zu nehmen. Zu diesem Behufe sei jedoch die General-Zollconferenz nicht der rechte Ort und Preußen schlägt deßhalb die Abhaltung besonderer Conferenzen vor.

Bald darauf sehen wir die Münchener Versammlung auseinandergehen, ohne daß sie einen äußerlichen Erfolg für Oesterreich gehabt hätte.

Einen ebenso wenig erheblichen Fortgang nahm die gesammte handelspolitische Frage in den folgenden Monaten; — das österreichische Bundes-Reform-Project und der Frankfurter Fürstentag waren so sehr in den Vordergrund getreten, daß man die im August erflossene Einladung Preußens zu einer im November in Berlin abzuhaltenden abermaligen Zoll-Conferenz ziemlich kalt aufnahm.

Um indessen im weiteren Verlaufe der Ereignisse vollkommen vorbereitet aufzutreten und den Standpunkt Oesterreichs, wie er durch die Propositionen vom 10. Juli principiell gegeben war, genauer zu bezeichnen, beschäftigten sich die Ministerien des Handels und der Finanzen mittlerweile mit Berathungen über die durch die Verhältnisse gebotenen Tarifreformen.

Digitized by Google

Auch Baiern nahm seine, den österreichischen Interessen so befreundete Thätigkeit wieder auf, indem es an seine gleichgesinnten Bundesgenossen die Einladung ergehen ließ, eine im October zu München abzuhaltende Conferenz zu beschicken, bei welcher man bestimmte Verabredungen über die Stellung treffen wollte, die in Berlin einzunehmen sein werde. — Ueber die von Baiern gleichzeitig an Oesterreich gerichtete Aufforderung mit Tarif-Vorschlägen dort aufzutreten, wurde auch ein Bevollmächtigter unserer Regierung, der gegenwärtige Leiter des Handels-Ministeriums, Baron Kalchberg, zur Münchener Vorconferenz gesendet.

Das Ergebniß dieser, leider zu sehr in der Zeit beschränkten Unterhandlungen war einerseits das an Oesterreich gestellte Verlangen: einen vollständigen Tarif auszuarbeiten und als definitive Ergänzung der Propositionen vom 10. Juli 1862 den Zollvereinsstaaten mitzutheilen — anderseits der Beschluß: in Berlin auf einigen wesentlichen Abänderungen des französischen Handelsvertrages und auf der sofortigen Einleitung von Unterhandlungen mit Oesterreich zu bestehen. Alle Theilnehmer der Conferenz gaben ihre bestimmte Zusicherung, die österreichischen Vorschläge nicht fallen zu lassen.

Unter solchen Vorbereitungen von Seite der süddeutschen Staaten und Hannovers wurden am 3. November 1863 die Berliner Zollconferenzen eröffnet; auf denselben waren nebst Preußen noch Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, beide Hessen, die thüringischen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und die freie Stadt Frankfurt vertreten.

Es wurde den Mitgliedern eine preußische Vorlage zur Berathung übergeben, welche den schroffen Widerspruch mit dem Verlangen der süddeutschen Staaten nur zu klar erkennen ließ. In den folgenden Sitzungen lehnte Preußen definitiv diejenigen Vorschläge ab, welche in Gemäßheit der Münchener Vorconferenz eingebracht wurden, während die Süddeutschen erklärten, sich zur Annahme des preußisch-französischen Handelsvertrages in seiner dermaligen Fassung niemals herbeilassen zu wollen.

Die Debatten über die Tarifsätze wurden bald zu unerquicklich und Mitte December hielt man es für angezeigt, die Conferenzen für Mitte Jänner 1864 zu vertagen, indem man den äußeren Grund angab: den einzelnen Bevollmächtigten zur Berichterstattung an ihre bezüglichen Regierungen Zeit zu lassen.

Digitized by Google

Noch im Laufe des Monats December sprach Preußen die schon lange angedrohte Kündigung des Zollvereines aus, wie in der formellen Absicht, um sich für 1865 freie Hand zu halten und nicht auf weitere 12 Jahre gebunden zu sein.

Während dieser Vorgänge in Deutschland vollendete die österreichische Regierung ihren Entwurf eines im Sinne der österreichischen Vorschläge vom 10. Juli 1862 zwischen Oesterreich und dem deutschen Zollvereine zu vereinbarenden gemeinsamen Zolltarifs. — Sie theilte denselben mit einer Denkschrift vom 18. November 1863 allen Vereinsstaaten mit, „um denjenigen Regierungen, welche die Zolleinigung zwischen Oesterreich und dem Zollvereine ernstlich wollen, die Grundlagen, auf denen Oesterreich den künftigen gemeinsamen Zolltarif aufgebaut wünscht, in allen Details darzulegen" und „zugleich öffentlich kundzuthun, daß nicht Rücksichten eines überspannten Schutzzoll-Systems seine Zollgesetzgebung beherrschen."

Wenige Tage darauf wurde dieser Tarifs-Entwurf auch den Handels- und Gewerbekammern, den landwirthschaftlichen Gesellschaften und Vereinen, und den Verwaltungs- und Finanzbehörden Oesterreichs zur Begutachtung übergeben und außerdem in unbeschränktem Maße der öffentlichen Meinung unterzogen. Derselbe ist der Gegenstand derjenigen Enquête gewesen, auf welche wir in der Folge ausführlicher zurückkommen werden; wir vermeiden es deßhalb hier, in seinen Inhalt näher einzugehen und wollen aus der Denkschrift, welche zu dessen Erläuterung beigefügt ist, nur zwei Principien hervorheben. Das eine betrifft die Beibehaltung der in dem 1853er Tarife gewählten systematischen Reihenfolge, welche zum Unterschiede von der rein äußerlichen alphabetischen Anordnung des Zollvereins-Tarifes auf inneren und wesentlichen Verschiedenheiten der Waarengattungen beruht. Die für die praktische Zollmanipulation so wichtige Ordnung des Tarifes ist folgende. Es wird mit den Rohproducten begonnen (in der I. Classe stehen die Colonialwaaren und Südfrüchte, welche regelmäßig den größten Zollertrag liefern; dann folgt in der II. Classe der Tabak, III bis V enthalten die landwirthschaftlichen Erzeugnisse), daran reihen sich die Uebergänge zwischen landwirthschaftlichen und industriellen Producten und die Halbfabricate (in der Classe VI die Fette, VII die Consumptibilien, VIII bis XII die Roh- und Hilfsstoffe der Industrie und die eigentlichen Halbfabricate); dann die Ganzfabricate (XIII bis XXI) und den Schluß bilden die Abfälle (XXII).

Digitized by Google

Der zweite Principienpunkt betrifft die Beibehaltung specifischer Zollsätze, jedoch mit so vielen Abstufungen, daß der neue Entwurf sich dem Werthe der Fabrikate viel vollständiger anschließt, als der, in dieser Beziehung mangelhafte Vereinstarif. — Für Baumwollwaaren bestimmt unser Entwurf beispielsweise je nach dem Grade der Feinheit vier verschiedene Zollsätze, während der Vereinstarif nur einen fixen Zollsatz kennt, der also für grobe Waaren zu hoch, für feine zu nieder ist [1]).

Was endlich das aufrichtige Entgegenkommen des österreichischen Cabinetes und das ernste Streben nach einer österreichisch-deutschen Zolleinigung betrifft, so wurde demselben auch bei der Vorlage dieses Tarif-Entwurfes ein neuerlicher Ausdruck gegeben. Es wird dort wörtlich gesagt: „daß die kaiserliche Regierung den Entwurf auch den Zollvereinsstaaten gegenüber nur als den Ausgangspunkt einer weiteren Verhandlung betrachtet und gerne, sowohl in Bezug auf die Form, als in Bezug auf den Inhalt des Tarifes sich Vorschlägen fügen wird, die als rationeller, den volkswirthschaftlichen und finanziellen Interessen günstiger und zur Herbeiführung der allgemeinen deutschen Zolleinigung geeigneter sich bewähren."

---

[1]) Nach T. P. 30 des österr. Entwurfes zahlen nämlich

gemeine Baumwollenwaaren	30	fl. pr. Z.-Ctr.,	
mittelfeine	„	50	„ „ „
feine	„	75	„ „ „
feinste	„	150	„ „ „

während nach Tarifpost 2 c. des Vereins-Tarifes alle Baumwollwaaren, das Segeltuch eben so wie die Spitzen, dem Zoll von 75 fl. pr. Z.-Ctr. unterliegen.

Digitized by Google

IV.

Die gegenwärtige handelspolitische Lage.

Die jüngsten Ereignisse. — Das Ziel der österreichischen Handelspolitik. — Die nothwendige Tarifreform. — Freihandel oder Schutzzoll. — Begründung des Freihandels-Principes und Art seiner Durchführung.

Bei der lebhaften Theilnahme jedes Gebildeten an den jetzigen Phasen der handelspolitischen Frage und bei der Aufmerksamkeit, mit welcher die Tagesblätter diesen Ereignissen folgen, wird es kaum nöthig sein, eine ausführliche Schilderung der jüngsten Vorgänge zu geben. Wir vermeiden dieß um so lieber, als es außerordentlich schwierig ist, aus den vielen in die Oeffentlichkeit gedrungenen Nachrichten über die Einzelheiten der Verhandlungen dasjenige auszuscheiden, was in das Gebiet der Conjectur und Erfindung gehört.

Bekanntlich wurden die im December des vorigen Jahres vertagten Berliner Zoll-Conferenzen Anfangs Februar 1864 wieder aufgenommen. Während in der ersten Zeit nach der Wiedereröffnung der Conferenzen von völliger Erfolglosigkeit derselben gesprochen wurde, hat man späterhin — wie es scheint nicht ohne Begründung — berichtet, daß Württemberg und einige kleinere Staaten sich den von Preußen gestellten und von Sachsen unterstützten Zumuthungen geneigt zeigten und sich dem preußisch-französischen Handelsvertrage mit unbedeutenden Modifikationen anschließen wollten.

Gewiß hat die auf dem Gebiete der hohen Politik stehende Allianz Oesterreichs und Preußens und die Gemeinsamkeit der Action beider Großmächte in der schleswig-holsteinschen Angelegenheit, auf die Handelspolitik bis heute gar keinen förderlichen Einfluß genommen.

Die Erfolglosigkeit der im März d. J. zwischen Vertretern der beiderseitigen Regierungen zu Prag abgehaltenen Besprechung, die letzten

Digitized by Google

diplomatischen Noten des österreichischen Ministeriums und die beständige Vertagung der Berliner Conferenzen beweisen dieß zur Genüge.

Nach den bis jetzt (Anfangs Juni) bekannt gewordenen Thatsachen hat sich Preußen consequent bei allen Unterhandlungen geäußert, daß es sich durch den mit Frankreich geschlossenen Vertrag für gebunden halte, von den wesentlichen Bestimmungen desselben nicht abgehen, daher auch eine Aenderung des Art. 31 nicht veranlassen könne.

Diesen unverrückbaren Standpunkt hat es durch seinen Vertreter bei der Prager Zusammenkunft behauptet und die etwa dort für uns in Aussicht gestellten Verkehrs-Erleichterungen betrafen lediglich Gegenstände eines Zoll-Cartels, aber keine meritorischen Zugeständnisse. Den nämlichen Standpunkt hielt Preußen bei den Berliner Conferenzen ein und brachte es dadurch so weit, daß dieselben vor Ostern (Mitte April d. J.) vertagt werden mußten und daß deren Wiedereröffnung vom 2. Mai formell auf den 16. Mai verschoben, einstweilen aber ganz unmöglich gemacht wurde, weil unsere süd- und mitteldeutschen Coalirten: Baiern, neuerdings wieder Württemberg, das Großherzogthum Hessen, Nassau und dazu dießmal das wichtige Hannover, erklärt haben, auf solchen exclusiven Grundlagen nicht weiter zu verhandeln. — Ja Preußen will jetzt die Sprengung des Zollvereins und die Ausschließung Oesterreichs, wie es scheint, ganz unvermeidlich machen, indem es statt auf die Propositionen vom 10. Juli 1862 einzugehen, wiederholt erklärte, denjenigen Tarif, welcher dem französischen Handelsvertrage zu Grunde liegt, unter allen Umständen und selbst dann als deutschen Außenzolltarif beibehalten zu wollen, wenn Frankreich vom Vertrage freiwillig zurücktreten würde (S. 53). Nach dem, was wir früher von der willkürlichen und mangelhaften Abstufung der Zollsätze dieses Tarifes gesagt haben, kann also jetzt eine unbedingte Vereinigung weder wünschenswerth noch ausführbar sein.

In diesem Sinne wurden auch durch den österreichischen Cirkular-Erlaß vom 16. April d. J. den Münchener Coalirten die bekannten drei Fragen vorgelegt [1]), welche nur mehr einen süddeutschen Zollbund vor

[1]) Diese drei Fragen betreffen: 1. das Minimum der Positionen eines gemeinsamen deutsch-österr. Außenzoll-Tarifes, 2. die Haltung der Süddeutschen gegenüber dem Art. 31 des französ.-preuß. Vertrages, und 3. den wichtigen Punkt: inwieferne die Süddeutschen bei etwaiger Annahme des letzteren Vertrages den in Art. 25 des 1853er Februar-Vertrages gegen Oesterreich eingegangenen Verpflichtungen auf Herbeiführung einer Zolleinigung genügen würden (Presse v. 22. April).

Digitized by Google

Augen haben und auf eine Verständigung mit Preußen ganz verzichten; und in demselben Sinne spricht auch die letzte bekannt gewordene österr. Depesche dem Berliner Cabinete das Bedauern aus, daß vorläufig eine für Oesterreich werthvolle Fortentwicklung des Februar-Vertrages nicht zu erwarten sei. Erst bei denjenigen Besprechungen, welche in den letzten Tagen des Mai zwischen Vertretern der baierischen Regierung und dem Leiter des österreichischen Handels-Ministeriums gepflogen wurden, scheint man neuerdings das Zustandekommen eines Handels-Vertrages mit dem Zollvereine für möglich gehalten zu haben.

Fassen wir nunmehr die möglichen Auswege zusammen, die für die Zukunft der österreichischen Handelspolitik überhaupt offen stehen.

Von einer Zolleinigung mit dem Zollverein unter Anerkennung des preußisch-französischen Handelsvertrages können wir — nach dem bisher Gesagten — völlig absehen. Es wäre eine beleidigende Annahme, zu glauben, daß die österreichische Regierung sich jemals herbeilassen könne, ihre eigene Würde in solcher Weise zu verletzen und die Interessen ihrer Angehörigen in solchem Maße zu gefährden, als dieß thatsächlich durch die Unterwerfung unter den berüchtigten Handelsvertrag geschehen würde.

Ebensowenig ist unserer Ansicht nach an den Eintritt Oesterreichs in den Zollverein auf Grundlage der Propositionen vom 10. Juli 1862 heute noch zu denken; zur Zeit, als jene österreichischen Vorschläge an die deutschen Regierungen ergingen, war allerdings noch einige Wahrscheinlichkeit auf Erfolg vorhanden, weil Preußen den Handelsvertrag mit Frankreich nur im Entwurfe paraphirt, aber noch nicht förmlich abgeschlossen oder unterzeichnet hatte. Seither haben sich jedoch die Verhältnisse so vollständig geändert, daß ein Zurücktreten Preußens kaum glaublich erscheint; durch die Aufrechterhaltung des französisch-preußischen Handelsvertrages würden aber die wesentlichsten Punkte des von Oesterreich damals entworfenen Präliminar-Vertrages illusorisch, auf die Zolleinigung mit dem gesammten Zollverein muß daher vorläufig verzichtet werden.

Es sind somit überhaupt nur mehr drei Fälle zu denken:

1. Die Zolleinigung mit denjenigen Zollvereins-Staaten, welche sich dem preußisch-französischen Vertrage nicht anschließen;
2. der Abschluß eines Handelsvertrages und zwar mit allen oder mit den meisten Zollvereinsstaaten;
3. endlich die selbständige nationale Handelspolitik Oesterreichs, d. i. eine autonome Tarif-Reform.

Digitized by Google

Wir nennen als ersten möglichen Fall: die Zolleinigung, einen Zoll- und Handelsbund mit denjenigen deutschen Staaten, die den preußisch-französischen Vertrag ablehnen. Die österreichische Regierung hat diesen Fall stets im Auge behalten und consequent noch bei den letzten Besprechungen ihre Bereitwilligkeit gezeigt, die Propositionen vom 10. Juli 1862 auch in diesem beschränkteren Maße aufrecht zu erhalten. Das Zustandekommen eines solchen Bündnisses würde Oesterreich mit einem sehr bedeutenden Theile Deutschlands in die engste materielle Verbindung setzen; es würde den Vortheil bringen, daß unsere Industriellen, vereint mit jenen der süddeutschen Staaten der preußischen Concurrenz viel besser gewachsen wären, als in einer isolirten Stellung, weil unser Absatzgebiet erweitert und die Zahl der Consumenten für alle unsere Producte beträchtlich vermehrt würde; wir ständen gerade mit solchen Ländern im Bunde, denen wir im Ganzen in Bezug auf industrielle Entwicklung ebenbürtig sind; endlich würde die Abschließung der Zollgrenze sehr erleichtert, weil eben unsere Bundesgenossen im Westen den ersten Anprall eines Theiles der fremdländischen Concurrenz abwehren würden.

Was den zweiten Fall betrifft, so hat das österr. Handels-Ministerium, wie wir oben erwähnten, in den jüngsten Tagen Versuche für den Abschluß eines Handelsvertrages mit allen Zollvereinsstaaten, also auch mit Preußen und dessen norddeutschen Consorten wieder aufgenommen. Bei den letzten Besprechungen mit den baierischen Zollbevollmächtigten wurde nämlich die — keineswegs bindende — Verabredung getroffen, daß Baiern auf einer demnächst nach München einzuberufenden Zollkonferenz, bei welcher auch Oesterreich vertreten sein wird, Punctationen eines Handelsvertrages den Zollvereinsstaaten vorschlagen und empfehlen soll. — Diese Punctationen enthalten als erste Bedingung des Uebereinkommens, das zwischen Oesterreich und dem Zollverein zu treffen wäre, die Bestimmung, daß der Artikel 31 des preuß.-französ. Handelsvertrages auf Oesterreich und andere nicht im Zollverein stehende deutsche Staaten keine Anwendung finden soll. — Oesterreich würde die Tarifreform auf Grund seines Entwurfes vom 18. November 1863 durchführen, behält sich jedoch Aenderungen desselben vor und wahrt somit seine autonome Selbständigkeit, soweit es überhaupt im Vertragswege möglich ist. Die Handels- und Verkehrs-Erleichterungen zwischen Oesterreich und dem Zollvereine würden aber dadurch herbeigeführt, daß für beide Handelsgebiete regelmäßig nur ein solcher Zwischenzoll gelten

Digitized by Google

soll, welcher die Hälfte des bezüglichen Außenzolles beträgt. Daneben würden ausnahmsweise a) gewisse Waaren bezeichnet, die im Zwischenverkehre gänzlich zollfrei sein sollen, dagegen b) andere Waarengattungen, die mehr als die Hälfte, und endlich c) solche, die den ganzen Außenzoll entrichten. — Sowie die verlangte Abänderung des Artikels 31 principiell dem preuß.-französ. Handelsvertrage Oesterreich gegenüber die Spitze brechen würde, so würde von Oesterreich insbesondere noch unter der Voraussetzung gehandelt, daß der Zollverein den preußisch-französ. Tarif-Entwurf erst dann annimmt, wenn die Zollsätze desselben, welche von dem österreichischen Tarif-Entwurfe divergiren, mindestens in solchem Maße erhöht werden, daß sie die normalmäßige Hälfte der österreichischen Zollsätze um 10 Proc übersteigen. Die Sätze der Außentarife der beiden Zollgebiete sollen also regelmäßig um nicht mehr als 40 % differiren.

So gerne wir zugeben, daß ein Handelsvertrag unter solchen Modificationen wünschenswerth wäre, eben so sehr müßten wir uns gegen eine etwaige Erneuerung des Februar-Vertrages für den Fall aussprechen, daß sich der Zollverein unter Preußens Führerschaft und mit unveränderter Beibehaltung des franz.-preußischen Vertrages neu konstituiren würde.

Nur unter den eben angedeuteten wesentlichen Aenderungen kann Oesterreich von einem Vertrage mit dem ganzen Zollverein Vortheile gewärtigen; ohne dieselben würde es nur die Gefahren der vereinten westlichen Concurrenz an seine Grenzen herantreten sehen, und hätte doch nie mehr Zugeständnisse zu beanspruchen, als Frankreich.

Wenn daher Preußen und seine Consorten auch auf diese letzten Versöhnungs-Vorschläge nicht eingehen würden, dann könnte die österreichische Regierung noch immer an den Abschluß eines Handels-Vertrages bloß mit den Münchener Coalirten denken. Unabhängig von französisch-preußischem Einflusse könnte dann wieder die volle Gegenseitigkeit der Zollbehandlung erreicht werden, es könnten nahmhafte Verkehrserleichterungen zu Stande kommen und Oesterreich hätte wenigstens im Süden Deutschlands wieder einen Haltpunkt gewonnen.

Wir anerkennen gerne den hohen Werth, durch einen Vertrag oder durch eine Zolleinigung in Deutschland einen festen Halt zu gewinnen, und deßhalb müssen wir lebhaft das Zustandekommen irgend einer solchen Vereinbarung wünschen. — Wenn aber wider Erwarten jeder Versuch

Digitized by Google

scheitern würde, wenn an die österreichische Regierung oder an die österreichischen Industriellen Forderungen gerichtet würden, die in finanzieller oder wirthschaftlicher Beziehung allzu große Opfer erheischen, die die Zollrevenuen unbillig schmälern, oder die Existenz gewisser lebensfähiger Industrien sogleich gefährden, kurz, die eine nationale Entwicklung gänzlich vereiteln würden, dann bleibt nur mehr der dritte Fall: die autonome Fortbildung eines *österreichischen* Systemes der Handelspolitik übrig.

Wir erblicken in dieser Eventualität nur zwei Gefahren; die eine liegt in der vielgegliederten Grenzbewachung, die ihre unvermeidlichen Schwierigkeiten mit sich bringen wird, aber endlich doch ertragen werden müßte und könnte; die andere Gefahr ist vielleicht eine eingebildete und läßt sich jedenfalls beseitigen: es ist die Gefahr einer Reaction gegen den liberalen Fortschritt der Zollgesetzgebung, welche dadurch veranlaßt wäre, wenn man beim Entfallen von Vertrags- oder Bundesrücksichten allzusehr dem Drängen der betheiligten Industriellen nachgeben und in übertriebene Schutzzölle verfallen würde.

Diese Besorgnisse abgerechnet, halten wir die *autonome* österreichische Reform für gedeihlich und bewährt. Alle Tarif-Umänderungen, die auf dem Vertragswege eingeleitet werden, sind meist von Zugeständnissen begleitet, die man sich gegenseitig einräumen muß und deren Bedeutung selten ganz richtig abgewogen wird; autonome Reformen aber, welche nach gewissenhafter Prüfung der eigenen Zustände durchgeführt werden, können das specifisch nationale Bedürfniß überall befriedigen, sie lassen ein freies ungebundenes Vorwärtsgehen zu, sie ermöglichen es, nach dem Rathe Sir Rob. Peels: „die Tarife nach den Interessen des Landes zu ordnen." Wir nennen diesen Weg nicht bloß gedeihlich, sondern auch bewährt, denn er wurde von England, Belgien, Nordamerika mit vielem Nutzen betreten und führt allmälich zu derselben internationalen Handelsfreiheit, die man — Zeuge der jüngsten Vorgänge in Frankreich und Preußen — durch Verträge oft so theuer erkaufen muß. Er würde auch Oesterreich, wie wir zuversichtlich voraussetzen endlich doch zu dem Erfolge helfen, den es schon so lange anstrebt, nämlich zur Handelseinigung mit dem Zollvereine; nur würde dieser Erfolg durch das allmäliche *thatsächliche* Ausgleichen der Tarifsätze und nicht auf conventionellem Wege erreicht.

Digitized by Google

Für jede der bezeichneten Alternativen, für einen Handelsvertrag, für die Zoll- und Handels-Einigung mit den süddeutschen Coalirten, und für eine autonome Reform ist Eines unumgänglich nöthig: Klarheit und volles Bewußtsein über das Ziel, nach welchem man strebt und über die Mittel, durch die es erreicht werden soll.

So wenig der jetzige Zeitpunct zu theoretischen Erörterungen geeignet sein mag, so darf doch die oberste Principienfrage nicht unbeachtet bleiben; soll das Ziel unserer Handelspolitik das Freihandels- oder soll es das Schutzzoll-System sein?

Wir sind überzeugt, daß nicht leicht zwei Worte so vielfältig gedeutet oder so oft mißdeutet werden, als die Worte Freihandel und Schutzzoll. — Wer sich unter dem Freihändler einen Mann denkt, der allsogleich die Zollschranken beseitigt und die ganze Welt als ein großes Handelsgebiet sehen will, der würde ebenso irren, als derjenige, der glauben würde, daß der Schutzzöllner alle Zölle um ihrer selbst willen immer fortbestehen lassen möchte. — So groß ist die Kluft zwischen beiden Anschauungen keineswegs. — Allerdings aber bestehen viele innere Unterschiede zwischen Freihandel und Schutzzoll.

Der Freihandel stellt das allgemeine Interesse aller Staatsbürger, der Consumenten und Producenten dem Einzel-Interesse der Producenten voran, der Schutzzoll geht meistens von der entgegengesetzten Ansicht aus; der Freihandel sucht für alle Quellen des National-Reichthums für Landwirthschaft, Industrie und Handel gleichmäßig zu sorgen, der Schutzzoll pflegt zunächst nur die Gewerbe; der Freihandel hat die Gesammt-Industrie, der Schutzzoll hat deren einzelne Zweige vor Augen; der Freihandel richtet seinen Blick in die Zukunft, der Schutzzoll hält sich lediglich an die unmittelbare Gegenwart.

Trotz dieser verschiedenen Tendenzen gibt es aber im praktischen Leben so unzählige Uebergänge zwischen beiden Systemen, daß die Bezeichnungen Freihändler und Schutzzöllner gewöhnlich sehr unpassend angewendet werden. Und wenn man auf den Grundgedanken des rationellen — nicht des übertriebenen — Freihandels zurückgeht, so wird es kaum einen unbefangenen Denker geben, der nicht dessen absolute Vorzüge vor dem Schutzzoll-System anerkennen würde.

Der Freihandel fußt auf dem Grundgedanken, daß die wirthschaftliche Entwicklung ganzer Völker den höchsten Grad der Vollkommenheit dann erreicht hat, wenn sie nur durch natürliche Bedingungen gestützt

Digitized by Google

wird; er sucht durch die Pflege aller Anlagen, durch die sorgsame Erstarkung aller Productivkräfte, durch die ökonomische Erziehung der Nation endlich ein ideales Bild zu verwirklichen, er sucht die künstlichen Fesseln des Verkehres allmälich ganz zu beseitigen, er sucht das Ziel zu erreichen, daß jedes Land nur solche Gegenstände erzeugt, in welchen es mit der ganzen Welt frei zu concurriren vermag und daß Jeder dort kauft und verkauft, wo er am besten und billigsten kauft, am leichtesten und theuersten verkauft.

Eines der Mittel, um dieses Bild ins Leben zu setzen, sind dem Freihandel allerdings die Schutzzölle, aber nur Eines der Mittel, weil er neben den Zöllen gar viele andere als unentbehrlich verwenden muß.

Wenn wir diese Anschauungen des Freihandelssystemes mit denjenigen Gründen vergleichen, durch die das Schutzzollsystem vertheidigt zu werden pflegt, so gelangen wir zu einem mehr concreten und praktisch erkennbaren Unterscheidungs-Merkmale. Der Freihändler will durch Anwendung aller denkbaren Hilfsmittel die künstlichen Industrien beseitigen und nur solche Industrien fortbestehen lassen, die ohne Zollschutz, durch eigene innere Kraft zu gedeihen im Stande sind; — der Schutzzöllner läugnet die Richtigkeit eines solchen Strebens, er behauptet, daß auch jene Industrien, welche nach den individuellen Verhältnissen des Landes nicht existiren könnten, durch regelmäßig fortdauernde Zölle erhalten werden sollen. Im ersten Falle bestehen also Schutzzölle, die sich allmälich selbst überflüssig machen; im zweiten Falle bestehen immerwährende, stets unentbehrliche Schutzzölle.

Welche von beiden Ansichten ist nun die richtige? Ohne die erschöpfende Beantwortung dieser schwierigen Frage uns anmaßen zu wollen, glauben wir doch die wesentlichsten Argumente für ihre Entscheidung nicht verschweigen zu dürfen. Blicken wir auf die Ursachen jener nicht zu behebenden Verschiedenheiten, die nach der gegnerischen Ansicht der Schutzzoll ewig ausgleichen soll, so finden wir sie in den physischen Eigenthümlichkeiten der Länder, in ihrem Klima, ihrer geologischen Structur, in den geographischen Verhältnissen der Vertheilung von Land und Wasser, in der größeren oder geringeren Küstenentwicklung, in der Thier- und Pflanzenwelt, dem Charakter, den Anlagen und Talenten der Bewohner. — Diese natürlichen Unterschiede der einzelnen Länder sind die Ursache des Tausches und des internationalen Handels, ohne sie würde jeder Staat

Digitized by Google

allein stehen, die Cultur und Civilisation würde nie das Gemeingut Aller werden; denn die Fortschritte in den Künsten und Wissenschaften würden bei der Isolirung der Nationen auf einzelne Staaten beschränkt bleiben.

Die Schöpfung selbst hat also den Menschen gelehrt, durch gegenseitigen Austausch sich die Erzeugnisse aller Zonen zugänglich zu machen; dieser großen Lehre entzieht sich aber das Schutzzollsystem. So leicht man dessen Irrthümer übersieht, wenn es sich um kleine Verschiedenheiten in den natürlichen Anlagen der Staaten handelt, so auffallend treten dieselben in den Extremen hervor. — Wenn der Industrielle einen hohen Eingangszoll gegen seine französische Modewaaren verlangt, so wird leicht übersehen, daß kein Schutzzoll im Stande ist, dem deutschen Arbeiter französischen Geschmack zu schaffen, und man läßt sich sogar verleiten, ein solches Verlangen für gerechtfertigt zu halten. Würde einmal ein Gärtner hohe Schutzzölle auf Kaffeebohnen begehren, weil er dieselben in seinen Glashäusern mit großem Kostenaufwande zu erzeugen versteht, so würde Jedermann dieses Begehren verlachen. — Und doch sind beide Fälle principiell gleich; der eine will das persönliche Talent einer Nation, der andere das tropische Klima eines Landes durch Schutzzölle ausgleichen.

Ist schon in dieser Beziehung das Freihandels-System allein, weil es den natürlichen Weg einschlägt, zu rechtfertigen, so kommen noch andere Gründe zu seiner Vertheidigung in Betracht.

Es ist bekannt, welche ungeheueren Erfolge die Arbeitstheilung in jedem Zweige der Industrie erreichen läßt; die Fabrikation der Uhren, der Nadeln, der Stahlfedern sind Beispiele, die diese Lehre Jedem einleuchtend machen. Der Schutzzöllner, der im Inlande alle Gewerbe, also auch jene erhalten will, die mit dauernden natürlichen Hindernissen kämpfen, verstößt gegen die Gesetze der Arbeitstheilung unter den Nationen. Ohnedieß ist die Zahl der Industrien, die ein Land betreiben kann, unendlich groß; jedes Land hat für seine eigenen Erzeugnisse die Abnehmer am nächsten, es erspart daher in der Concurrenz mit dem Auslande die Transportkosten und die Schwierigkeit, erst einen Markt suchen zu müssen. Wenn es trotz dieser Vortheile, aus inneren, nicht vermeidbaren Gründen noch höhere Verkaufspreise stellen muß, als das Ausland, dann tritt die Nothwendigkeit ein, solche unnatürliche Industrien einem anderen Staate zu überlassen, wo sie naturgemäßer sind und die übrigen Industrien desto energischer und großartiger zu betreiben.

Digitized by Google

Die Ansicht aber, als würden die Gesetze der Arbeitstheilung auf ganze Nationen darum keine Anwendung finden, weil diese nach der Vielseitigkeit der Anlagen auch zu allen Arbeiten befähigt seien, wird durch die Naturgesetze und die tägliche Erfahrung widerlegt.

Die Schutzzölle, welche man als ewige Ausgleichung verlangt, verstoßen jedoch nicht nur gegen die natürliche Ordnung der Dinge und gegen die Theilung der Arbeit; sie sind geradezu unwirthschaftlich (antiökonomisch). — Jeder Schutzzoll, und auch derjenige, welcher sich allmälich von selbst behebt und einen Uebergang zum Freihandel bildet, ist das Kennzeichen für einen Unterschied in den Productionskosten des Inlandes und des Auslandes; wenn in Oesterreich beispielsweise auf Eisenbahnschienen ein Eingangszoll von 1 fl. per Z.-Ctr. gegen den Zollverein gelegt ist, so beweist dieser Zoll, daß die Eisenbahnschienen an den Landesgrenzen mindestens um 1 fl. billiger vom Zollverein zu kaufen wären, als vom Inlande.

Ohne irgend einen Zoll könnte also dieser Artikel, wenn man auf die Production selbst Rücksicht nimmt, in Oesterreich auf andere Art mit geringerem Aufwande von Capital und Arbeit erworben werden; denn es könnten alle Arbeitskräfte und Capitalien in einem anderen Industriezweig verwendet und mit der, beispielsweise billig erzeugten Leinwand die ausländischen Eisenbahnschienen erkauft werden.

Die Einfuhrzölle sind daher immer — wie J. St. Mill sagt: [1]) — „die Vergeudung der Differenz zwischen dem für die einheimische Production eines Gegenstandes nothwendigen Aufwande an Arbeit und Capital und demjenigen Aufwande, der für die Hervorbringung solcher Dinge nöthig gewesen wäre, für die der fragliche Gegenstand aus dem Auslande hätte bezogen werden können."

Der Betrag des in solcher Weise erlittenen Verlustes kömmt bei Manufacten zunächst auf Kosten der Consumenten den inländischen Producenten zu Gute, indem sie ohne den Zoll keinen Absatz ihrer Erzeugnisse fänden.

Man würde aber sehr irren, wollte man glauben, daß diejenigen, zu deren Gunsten die Schutzzölle bestehen, nämlich die Producenten der geschützten Artikel, immer einen größeren Gewinn haben, als andere Leute; im Gegentheile sollen sie gerade nur so weit geschützt werden,

[1]) Principles of political Economy, 5th Ed. V. 10.

Digitized by Google

um den allgemeinen, landesüblichen Gewinn zu erreichen, und erst solche Schutzzölle, die zu hoch bemessen sind, verschaffen den Producenten einen Monopolsgewinn. Sonst ist „Alles, was an eigentlichen Schutzzöllen gezahlt wird, reiner Verlust für das Land und die Consumenten."

Diesen unläugbaren Verlust kann man vielleicht in solchen Fällen entschuldigen, wo er zur Erstarkung und Erziehung der inländischen Industrie führt und dadurch die Production für immer kräftigt und hebt. Wenn er aber beständig fortdauern soll, wenn er ohne Hoffnung auf eine allmäliche Entbehrlichkeit, als ewiger Schutzzoll verlangt wird, dann scheint doch die immerwährende Vergeudung zu gefährlich und offenbar der Volkswirthschaft nachtheilig, um sie zu vertheidigen.

Aus den hier dargelegten Gründen sind wir zur Ueberzeugung gelangt, daß der Freihandel als derjenige Zustand anzusehen ist, welcher allein naturgemäß und wirthschaftlich genannt werden kann. Damit soll keineswegs die rücksichtslose Beseitigung der bestehenden Schutzzölle gemeint sein; wir denken im Gegentheile an eine sorgfältige Erwägung der gegenwärtigen Lage unserer Industrie, welche aber von freihändlerischen Gesichtspuncten auszugehen hätte.

Diese Gesichtspuncte möchten wir folgendermaßen bezeichnen.

Die genaue Erforschung der wirthschaftlichen, zumeist der industriellen Zustände eines Landes und die Vergleichung der dabei gewonnenen Ergebnisse mit den bestehenden Tarifsätzen wird zeigen, daß es dreierlei Kategorien von geschützten Gewerbszweigen gibt.

Jede Revision der Zolltarife wird *erstens* eine Reihe von Industrien finden lassen, für welche noch Eingangszölle bestehen, ohne daß es unumgänglich nöthig ist, diesen Industrien die Concurrenz des Auslandes hintanzuhalten, also das fremde Product bei der Einfuhr überhaupt oder in einem bestimmten Maße zu vertheuern. [1]) Schutzzölle, die für derlei schon kräftige und concurrenzfähige Industrien aufrecht erhalten oder nicht erniedrigt würden, hätten nicht mehr den Zweck der Erziehung oder Stärkung, sie würden nur zum Stillstande und Rückschritte verleiten, die betreffenden Erzeugnisse ohne Noth vertheuern, daher für beide Theile, für die Producenten und Consumenten, absolut schädlich wirken. In denjenigen Fällen, wo sich also ergibt, daß eine Industrie mit niedrigerem

[1]) Wir sehen bei der ganzen folgenden Erörterung von den *Finanz-* und *Steuer-Zöllen* ab, weil dieselben nicht in die Handelspolitik gehören und auch beim Freihandel fortbestehen können.

Digitized by Google

Eingangszolle oder ganz ohne Eingangszoll überhaupt existiren kann, sind die Schutzzölle allsogleich zu beseitigen oder zu ermäßigen und ist der Freihandel unmittelbar oder allmälich an ihre Stelle zu setzen.

Auf solchem empirischen Wege hat England seine Zölle in mehreren Perioden herabgesetzt und endlich ganz aufgehoben, und hat dabei stets mit bewundernswerthem Tacte den Zeitpunct so richtig erfaßt, daß jeder Tarif-Reform ein Aufschwung der Production folgte. So wird auch bei uns die Aufhebung der Außenzölle z. B. auf Zündwaaren, und eine mäßige Herabsetzung derselben auf viele Artikel, beispielsweise auf gewisse Gattungen von Papier, Leder, Glas, fast durchgehends als gerechtfertigt zugegeben.

Bei einer zweiten Kategorie von geschützten Industrien wird die Untersuchung der wirthschaftlichen Zustände lehren, daß sie, um der fremdländischen Concurrenz nicht zum Opfer zu fallen, einstweilen noch eine Ausgleichung der Marktpreise durch Schutzzölle brauchen, daß aber die Ursachen ihrer Schwäche zu beheben, daß die widrigen Verhältnisse, unter denen sie kränkeln, zu beseitigen sind. In diesem Falle müssen die Schutzzölle allerdings vorläufig beibehalten werden, um die Industrie erstarken zu lassen; sie sollen aber auf das nothwendigste Minimum reducirt und auf einen solchen Zeitraum beschränkt werden, der hinreichend erscheint, um alle fehlenden Bedingungen des vollen und selbständigen Gedeihens zu beschaffen. Auch da wird also der Freihandel das fernere Ziel bleiben, welches nach einer bestimmten Reihe von Jahren unter dem Zollschutze und unter Mitwirkung aller anderen Heilmittel erreicht werden muß.

Wir erwähnen als Beispiel die Lage unserer Rübenzucker-Industrie; der Mangel intensiver Boden-Cultur, rationellen Betriebes, ökonomischer Verwendung der Abfälle und Nebenproducte, technischer Vollkommenheit in den Maschinen, ferner die theueren und schlechten Communicationsmittel und das hohe Anlagecapital der einheimischen Fabriken sind die anerkannten Gründe ihrer Schutzbedürftigkeit; — alle diese Gründe müssen im Großen und Ganzen in nicht allzufernen Epochen entfallen, in welchen auch der Zoll aufhören soll. Wollte man sogleich Freihandel treiben, so würde unfehlbar der größere Theil der Industriellen zu Grunde gehen; wollte man immer den Schutzzoll bestehen lassen, so würden gar leicht die anderen natürlichen Mittel zur inneren Kräftigung ganz verabsäumt und die Volkswirthschaft müßte immer den sehr hohen Betrag der Eingangszölle vergeuden, ohne der Production selbst zu nützen.

Digitized by Google

Ebenso wie bei den eben erwähnten zwei Fällen wird auch bei der dritten Kategorie von Industrien der Freihandel anzustreben und möglichst rasch durchzuführen sein, bei jener Kategorie von Industrien nämlich, die nur unter dem Zollschutze künstlich groß gezogen wurden, denen nie und nimmer eine freie Existenz geschaffen werden kann, weil ihnen die natürlichen, unersetzlichen Bedingungen des Gedeihens fehlen. Allerdings sind in solchen Industrien oft bedeutende Capitalien engagirt, die nicht auf einmal zurückgezogen werden können und theilweise verloren gehen; es ist indessen unzweifelhaft besser, diesen einmaligen Verlust eines Theiles der Anlagecapitalien zu erleiden, als das ganze Volk für immer zu denjenigen Verlusten zu verurtheilen die — wie wir früher nachgewiesen haben — in jedem eigentlichen Schutzzolle liegen. Die Rücksicht für die bestehenden Etablissements dieser Art kann nicht weiter reichen, als daß die Regierung statt des allsogleichen Aufhebens der Zölle nur langsam, in Abstufungen und in einem solchen Zeitraume zum Freihandel übergeht, der lange genug ist, um die Arbeitskräfte auf andere Beschäftigungen abzulenken, das Anlagecapital theilweise zu amortisiren und den Betrieb langsam einzustellen. — Wir geben gerne zu, daß nur sehr wenige Industrien in diese Kategorie fallen; bei diesen aber muß desto unerbittlicher der Proceß des Abstoßens durchgeführt werden.

Nach den hier erörterten Principien scheint daher die handelspolitische Reform ganz einfach und klar vorzuliegen; immer und überall muß sie den Freihandel anbahnen; bei den kräftigen Industrien sogleich, weil die Schutzzölle überflüssig sind; bei naturgemäßen, aber noch schutzbedürftigen Industrien in einem sehr enge begränzten Zeitraume durch Erfüllung aller Lebensbedingungen; bei erkünstelten Industrien ebenfalls so schnell als möglich, um ihrer auf gute Art los zu werden.

Desto verwickelter und schwieriger wird die Lösung dieser Fragen in jedem einzelnen concreten Falle. Wer vermöchte stets richtig zu entscheiden, zu welcher Kategorie die eine oder die andere Industrie gehört, in welcher Epoche ihre Kräftigung wirklich erfolgt sein wird, und zumal in welcher ziffermäßigen Höhe die Ausgleichung gegen die Concurrenz des Auslandes unumgänglich nothwendig ist?

Die Statistik der Industrie und des Handels befindet sich in allen Staaten und namentlich in Oesterreich noch in einem so embrionalen Zustande, daß sie kaum ein richtiges Bild der Gesammtheit und noch viel weniger einen verläßlichen Einblick in die einzelnen Theile der ge-

Digitized by Google

werblichen Production liefert; die Regierungen und ihre Organe können niemals richtig beurtheilen, was an dem Begehren nach Schutzzöllen, nach Ausgleichungen, nach Unterstützungen berechtigt und was nur vorgegeben ist. Die Industriellen könnten zwar eine genaue Rechenschaft über alle Momente geben, von denen ihre Concurrenzfähigkeit abhängt; gerade die Industriellen haben aber ein leicht begreifliches Interesse daran, die Wahrheit nicht ganz zu offenbaren, da sie durch die in den Schutzzöllen liegende Beschränkung des Angebotes einer Waare viel leichter deren Marktpreis übermäßig erhöhen, sich also einen Monopolsgewinn verschaffen können. [1])

Welches ist also das Mittel, um zur objectiven Wahrheit zu gelangen, um zu wissen, wie weit man im concreten Falle gehen soll, wie hoch oder wie nieder der einzelne Tarifsatz gestellt werden darf?

Das Mittel liegt in einer vollständigen Enquête, in der Untersuchung aller Voraussetzungen, aller thatsächlichen Bedingungen des Bestehens und Gedeihens der Industrie, und zwar einer solchen Untersuchung, die nicht auf den Angaben einer einzigen Classe von Industriellen, oder der Industriellen allein, oder der Producenten allein beruhen darf, sondern die alle Interessenten gleichmäßig hört und aus ihren freilich oft divergirenden Mittheilungen und Wünschen das Resultat zieht.

---

[1]) An Beispielen für eine solche Ausbeutung der handelspolitischen Verhältnisse fehlt es in Oesterreich keineswegs; wir erinnern an den Preis der Stahlfedern, der in Folge der Zollreformen des Jahres 1854 auf die Hälfte herabgesetzt wurde, ohne daß die inländische Fabrikation dadurch gelitten hat.

Digitized by Google

V.

Die Zoll-Enquête.

Das Muster einer Enquête. — Die jüngste Umfrage. — Die landwirthschaftlichen Gutachten. — Die Berichte der Handels- und Gewerbekammern. — Allgemeine Bedenken. — Divergirende Meinungen über den Schutz für einzelne Industriezweige. — Werth- oder specifische Zölle.

Wir glauben auf keinen Widerspruch zu stoßen, wenn wir behaupten, daß ein vollbewußtes und consequentes Vorgehen der Regierung in der handelspolitischen Frage überhaupt nur auf Grundlage der genauen Kenntniß des wirthschaftlichen Zustandes möglich ist. Als den besten Weg, um zu den eigentlich maßgebenden Ziffern zu gelangen, haben wir eben eine umfassende Enquête genannt; — bei der großen Schwierigkeit der Durchführung jeder Enquête soll man sich von vorneherein wenigstens ein möglichst vollständiges Programm derjenigen Gegenstände zusammenstellen, über welche die allseitigen Erhebungen zu pflegen sind.

Die Rücksicht auf den Zweck der Enquête und die Beobachtung der schon so häufig in England (insbesondere 1847 über die Navigations-Acte), in Frankreich (z. B. über die Eisen- und Zucker-Industrie 1828, über mehrere Prohibitionen im Jahre 1834, über die Leinen-Industrie 1838, über den französisch-englischen Handelsvertrag nach Abschluß desselben im Jahre 1860), in Belgien und in Oesterreich selbst gepflogenen, mehr oder minder vollständigen Enquêten läßt ungefähr diejenigen Momente erkennen, die den Inhalt eines solchen Programmes bilden sollten.

Dasselbe hat, unserer Ansicht nach, eigentlich aus zwei Theilen zu bestehen; einem allgemeinen Theile, welcher sich auf die gemeinsamen wirthschaftlichen Grundlagen des Gedeihens aller Industrien beziehen, und einem besonderen Theile, welcher ein übersichtliches Bild über den Zustand jeder einzelnen Industrie schaffen soll.

Der erste hat nun die statistischen Angaben über:

die Höhe des gemeinen Tagelohnes,

Digitized by Google

die Preise der nothwendigsten Lebensmittel, beziehungsweise das Minimum der Unterhaltskosten, endlich

den Zinsfuß des Capitales und die Creditverhältnisse zu umfassen. Da aber diese Thatsachen ohnedieß für die ganze Monarchie und die einzelnen Provinzen hinlänglich bekannt sein dürften, so könnte von ihrer neuerlichen Erhebung Umgang genommen werden, obwohl sie einen unläugbaren Einfluß auf die Concurrenzfähigkeit der Industrie ausüben.

Desto genauer sollte der zweite Theil einer Muster-Enquête gepflogen werden, um den strengen Anforderungen der Wissenschaft zu entsprechen. Er soll vor Allem die nationale Wichtigkeit und Bedeutung jedes Industriezweiges gehörig beleuchten, daher die Anzahl aller bestehenden Etablissements jeder größeren Industrie, die Anzahl der in denselben beschäftigten Arbeiter, die Größe des engagirten Anlage- und Betriebscapitales zusammenstellen.

Ebenso wird man den beiläufigen Entwicklungsgang jeder Industrie in einer mehrjährigen Periode durch die Beträge der jährlich producirten Werthe, durch die Höhe des Absatzes, durch die Einfuhr- und Ausfuhrlisten und namentlich durch die Ausweise über den Handelsverkehr mit den Nachbarstaaten zu ermitteln trachten.

Nach solchen speciellen Vorfragen kömmt die eigentliche Hauptfrage zur Beantwortung; wir meinen die Berechnung der Gestehungskosten jedes Artikels im Inlande. Allerdings setzt die Verläßlichkeit einer solchen Berechnung voraus, daß auf die einzelnen Factoren der Production: auf die Kosten des Rohmaterials, des Brennstoffes, der Arbeit, des Transportes zurückgegangen wird und daß man viele sich gegenseitig controllirende Angaben des Rohproducenten, des Erzeugers der Halbfabrikate und endlich des Erzeugers der Ganzfabrikate mit einander vergleicht; deßhalb stößt jeder Versuch einer praktischen Durchführung auf die größten Schwierigkeiten.

Die auf solche Weise erhobenen Gestehungskosten würden es aber ermöglichen, den niedrigsten durchschnittlichen Verkaufspreis zu bemessen, um welchen die betreffenden Artikel auf den inländischen Markt gebracht werden könnten und der Vergleich dieses Marktpreises mit dem Marktpreise des nämlichen importirten ausländischen Artikels würde der ziffermäßige Ausdruck für die Concurrenzfähigkeit der inländischen Industrie sein. Ergibt der Vergleich eine Preisdifferenz zum Nachtheile des Inlandes, so tritt das Verlangen nach dem ausgleichenden Schutzzolle ein.

Erst nach dieser Enquête kann es Aufgabe der Regierung sein, die

Digitized by Google

Ursachen eines solchen Mißverhältnisses zu prüfen, die Interessen aller Betheiligten gegen einander abzuwägen und nach den früher (S. 69) erwähnten Gesichtspunkten zu entscheiden, welche Höhe des Tarifsatzes sogleich festgestellt wird und in welchen Perioden dessen allmäliche Erniedrigung einzutreten hat.

Eine Enquête in dem eben angedeuteten Umfang bezeichnen wir also als die erste Grundlage für eine vollkommen rationelle und selbständige Tarifreform. Wir gestehen, daß sie in der eben beschriebenen Vollständigkeit kaum je gepflogen wurde, und eben nur als ideales Muster gelten kann; denn ihre Durchführung setzt nicht nur ein sehr energisches Zusammenwirken aller Betheiligten, nicht nur sehr viel Zeit und Muße, sondern auch die Absicht der Regierung voraus, im autonomen und vorwiegend nationalen Sinne die Handelspolitik zu schaffen, d. h. sich in erster Linie weder durch Verträge noch durch Bundesrücksichten beengen zu lassen, sondern an diese erst dann zu denken, wenn das eigene Bedürfniß vollkommen gedeckt ist.

Ganz anders stellte sich der Zweck der eben beendeten und aus Anlaß der österreichischen Propositionen vom 10. Juli 1862 gepflogenen Umfrage. Die kaiserliche Regierung mußte aus den früher geschilderten Ursachen den Entwurf eines Zolltarifes ausarbeiten, auf dessen Grundlage die Zolleinigung mit Deutschland zu Stande gebracht, also eine sehr beträchtliche Erweiterung des Absatzgebietes erreicht werden sollte.

Diese Umfrage kann schon darum nicht als eine ausreichende und genügende Enquête gelten, weil sie den Eintritt Oesterreichs in den Zollverein voraussetzt, demnach nicht das nationale Bedürfniß unserer Industrie erforschen, sondern vielmehr nur die Aeußerungen darüber zusammenstellen sollte, welche Modificationen des Außen-Zolltarifes unter der bestimmten Voraussetzung des Zustandekommens der beabsichtigten Zolleinigung für die einzelnen Gewerbszweige wünschenswerth seien; deßhalb wurden so viele wesentliche Theile dessen, was wir als Inhalt einer Muster-Enquête angeführt haben, geradezu ausgeschlossen; die Regierung bezeichnete die Grundlagen des vorgelegten Entwurfes als unabänderlich und ließ damit den zu erstattenden Gutachten nur einen beschränkten Spielraum.

Ferner können die, bisweilen ziemlich einseitig gearbeiteten schriftlichen Aeußerungen der Handelskammern und Landwirthschafts-Gesellschaften auch deßhalb kein richtiges Bild des Gesammt-Interesses geben, weil sie sich je nach dem individuellen und provinziellen Standpunkte, den

Digitized by Google

sie einnehmen, oft so vollständig widersprechen, daß man aus allen zusammen kaum die objective Wahrheit zu entnehmen im Stande ist. Endlich war in der That der Zeitraum für eine ganz gründliche Erhebung zu kurz bemessen.

Trotz der unvermeidlichen Mängel der soeben gepflogenen Umfrage sind ihre Resultate doch interessant genug, um bei denselben etwas länger zu verweilen und auf eine lange Reihe von Fragen hinzuweisen, die noch zu erledigen wären, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird.

Das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft hat bekanntlich mit Erlaß vom 9. December vorigen Jahres die erwähnte Umfrage nicht nur bei allen Handels- und Gewerbekammern, sondern auch bei den, die Interessen der Urproduction vertretenden Vereinen (Landwirthschafts-Gesellschaften, Reichs-Forstverein, Weinbau-Gesellschaft u. s. w.) eingeleitet.

Die meisten der einvernommenen Körperschaften haben in ziemlich umfangreichen Elaboraten ihre Gutachten erstattet und es liegen deren gegen fünfzig (darunter mehr als dreißig Handelskammer-Berichte) dermalen dem Ministerium vor.

Es ist für die Auffassung der handelspolitischen Lage bezeichnend genug, aus den meisten dieser Berichte zu ersehen, daß die genannten Corporationen sich trotz der als unabänderlich vorausgesetzten Propositionen vom 10. Juli 1862 dennoch über die Zolleinigung mit Deutschland — über welche sie eigentlich gar nicht befragt wurden — viel umständlicher äußerten, als über den ihrer Begutachtung vorgelegten Entwurf eines gemeinsamen deutsch-österreichischen Außen-Zolltarifes. [1]) Diese Auffassung läßt sich allerdings, wie dieß in dem ausgezeichneten Berichte der Wiener Handelskammer und in mehreren anderen Berichten geschehen ist, dadurch rechtfertigen, daß selbst beim unbedingten Eintritte Oesterreichs in den Zollverein etwaige Ausnahmen für einzelne besonders bedrohte Industriezweige möglich scheinen; denn, in der That würde eine Zwischenzoll-Linie wegen der Colonialwaaren und Monopols-Gegenstände, so wie aus Rücksicht auf die Verschiedenheit gewisser innerer Steuern noch mehrere Jahre lang aufrecht erhalten bleiben (Abs. 4 und 5 des von der österreichischen Regierung vorgeschlagenen Präliminar-

[1]) Der Min. Erl. sagt ausdrücklich, daß der Entwurf den Corporationen mitgetheilt wurde, „um denselben Gelegenheit zu geben, die darin beantragte Tarifirung aus dem Gesichtspuncte der Interessen ihres Bezirkes zu prüfen und darüber ihre gutächtliche Aeußerung abzugeben."

Digitized by Google

Vertrages); und ebenso geben wir selbst vom freihändlerischen Standpunkte gerne zu, daß mehrere Industriezweige nicht so sehr durch den projectirten Außen-Zolltarif, als vielmehr durch das Hinwegfallen aller Zwischenzölle gegen den Zollverein gefährdet würden.

Immerhin bleibt es aber bezeichnend für das geringe Selbstvertrauen eines Theiles unserer Industriellen, daß sie, nachdem eilf Jahre über die im Februar-Vertrage (Art. 25) angekündigte Zolleinigung verflossen sind, noch immer vor dem Gedanken einer Durchführung dieses von der österreichischen Regierung langgehegten Planes zurückschrecken.

Wenn wir die eingelangten Gutachten zunächst nach den Gruppen der Interessenten zusammenstellen, so sehen wir, daß die Vertreter der Urproduction als solche dem Anschlusse an den Zollverein und dem projectirten Außen-Zolltarife im Großen und Ganzen unbedingt zustimmen und überhaupt eine freihändlerische Fortentwicklung warm befürworten. — So erklären die Berichte der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaften zu Wien, Linz, Graz, Lemberg, Görz, Salzburg, Innsbruck, dann des Landwirthschafts-Vereines in Troppau, des ungar. Landwirthschafts-Vereines und der Heghalyaer Weinbau-Gesellschaft ausdrücklich, daß die Agricultur unbedingt den freiesten Verkehr anstreben müsse, daß sie alle Maßregeln, welche zur Eröffnung eines großen Absatzgebietes führen, lebhaft wünsche, und deßhalb weder von dem Anschluß an den deutschen Zollverein, noch von den Reformen des Tarifes das Geringste zu besorgen habe. — Diese Gutachten anerkennen also, daß die überwiegende Mehrzahl der Landwirthe mit den Vorlagen der österreichischen Regierung nicht nur einverstanden sind, sondern in denselben sogar eine wesentliche Bürgschaft für ihren künftigen Wohlstand erblicken.

Man wird die Bedeutung dieser Gutachten richtig beurtheilen, wenn man die hohe Wichtigkeit der agricolen Interessen für Oesterreich erwägt, wenn man bedenkt, daß die heimische Landwirthschaft Güter im Werthe von jährlich 2000 Millionen Gulden producirt, während die Gesammt-Production der Industrie auf jährlich 1200 Millionen Gulden veranschlagt wird, wenn man sich endlich erinnert, daß die Grundsteuer in Oesterreich trotz ihrer mangelhaften Anlegung 70 Millionen Gulden, d. i. 56 Procent der directen Abgaben und 14.3 Procent aller Staatseinnahmen ausmacht.

Zum Unterschiede von dieser unbedingten Zustimmung erklären andere, die Landwirthschaft vertretende Corporationen zwar auch vom

Digitized by Google

Standpunkte der Agricultur ihr Einverständniß, sie legen aber theils auf die landwirthschaftlichen Nebengewerbe, theils auf das Gedeihen der heimischen Industrie einen so vorwiegenden Werth, daß sie schließlich entweder gewisse Vorbehalte stellen, oder geradezu gegen die Propositionen und den Tarif-Entwurf sich entscheiden. So gibt der österreichische Reichs-Forstverein zu, daß gegen den neuen Tarif, insoferne er die Forstproducte unmittelbar betrifft, Nichts einzuwenden sei, er hält hingegen die projectirte Reduction der Zölle auf Eisen und Glas (!) für eine mittelbare Gefährdung der Forstwirthschaft und für eine Erwerbsbeeinträchtigung der Bewohner der Waldgegenden, wegen der Abnahme des Holzconsums von Seite der bedrängten Productionsstätten. In analoger Weise ist die kärntnerische Landwirthschafts-Gesellschaft mit dem Tarifs-Entwurfe einverstanden, insoweit er die landwirthschaftlichen Producte betrifft; sie fügt aber bei, daß die mittelbare Wirkung des Tarifs auf die Landwirthschaft verderblich wäre, wenn die projectirten Zollsätze auf Eisen und Blei nicht genügen sollten, die Montan-Industrie zu schützen, weil dann der kärntnerische Land- und Forstwirth seine Producte nicht absetzen und seine Zugkräfte nicht verwerthen könnte. Ebenso erklärt die Krainer Landwirthschafts-Gesellschaft in Laibach, daß mit Ausnahme einiger Positionen, bei welchen sie Ausfuhrzölle und Ausfuhrverbote wünscht, der Tarifs-Entwurf für den landwirthschaftlichen Betrieb sehr zuträglich sein werde.

Weiter abweichend ist das Gutachten der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde; nach einer, etwas übertriebenen Excursion über die Lage der österreichischen Landwirthschaft wird zugegeben, daß der Wegfall der Zollschranken gegen Deutschland für die Landwirthe zu ertragen wäre, daß aber die Spiritus-Erzeugung durchaus nicht, die Zucker-Fabrikation nur, wo sie in sehr begünstigenden Verhältnissen sich bewegt, des Zollschutzes entbehren können [1]); und auch für die Oel-Industrie, dann für die Eisenwerke als Holzconsumenten wird ein besonderer Schutz angerufen.

Die k. k. patriotisch-ökonomische Gesellschaft zu Prag endlich sagt zwar im Eingange ihres Gutachtens, daß der Landwirth als reiner Urproducent für seine Person ein Freihändler sei; „er wünscht, daß Aus- und Eingangszölle für seine Erzeugnisse völlig aufgehoben werden, denn hat er zu verkaufen, so wünscht er, daß sein Markt nicht

[1]) Wir kommen darauf später zurück.

Digitized by Google

beschränkt werde, und muß er kaufen, so will er die Producte nicht durch Zölle vertheuert haben." Aus Rücksicht auf den engen Zusammenhang zwischen der Landwirthschaft und Industrie und mit Bezug auf die Schutzbedürftigkeit der landwirthschaftlichen Nebengewerbe: Rübenzucker-Fabrikation, Branntwein-Brennereien, Brauereien u. s. w., glaubt die Gesellschaft den Ausweg vorschlagen zu sollen: „einen Uebergangstarif für eine bestimmte Zeitdauer zu stipuliren, nach deren Ablauf dann sich Oesterreich an den Zollverein anschließen möge, während welcher Zeit es aber seine Finanzen zu ordnen bemüht sein müßte. Vor der raschen Ausführung einer unbedingten Zolleinigung mit Deutschland muß jedoch gewarnt werden, indem sonst manche sehr wichtige Industriezweige Oesterreichs in ihrem Keime erstickt werden müssen."

Durch alle Gutachten der landwirthschaftlichen Interessen-Vertretungen wird also die erfreuliche und kaum jemals angezweifelte Thatsache bestätiget, daß die heimische Agricultur des künstlichen Zollschutzes entbehren kann, insoferne es sich eben nur um ihre Rohproducte handelt.

Obwohl die Concurrenzfähigkeit unserer Landwirthschaft als solcher und abgesehen von ihren Nebengewerben in allen vorliegenden Berichten nur durch Behauptungen und nicht durch Zahlen-Angaben begründet ist, so ist sie doch notorisch genug, daß wir keine Kämpfe über die corn-laws zu gewärtigen haben. Es würde sich also nur um Erhebungen über die Schutzbedürftigkeit der landwirthschaftlichen Nebengewerbe handeln, auf die wir später zurückkommen.

Wenn wir auf die industrielle Production übergehen, so geben die eingelangten Handelskammer-Berichte für die Beurtheilung der Lage ein reichhaltiges, wenngleich noch weitaus nicht erschöpfendes Materiale.

Es wurde in einer officiösen Darstellung des Ergebnisses der gegenwärtigen Umfrage sehr richtig bemerkt,[1]) „daß die für und gegen den Entwurf laut gewordenen Stimmen keineswegs als die Factoren einer Abstimmung betrachtet werden können, bei welcher alle Votanten mit gleichem Gewichte eintreten." Gewiß kann daher eine einfache Abzählung der für und gegen die österreichischen Vorlagen eingelangten Gutachten allein keinen Anhaltspunkt geben, weil die Größe der Interessen und das Gewicht der Gründe zumeist in die Wagschale fällt. „Non numerantur sed ponderantur."

[1]) S. Austria 1864, Nr. 12 ff.; eine Reihe von Artikeln über die jüngste Umfrage.

Digitized by Google

Dennoch gewährt es einen gewissen Ueberblick, wenn die Fülle der in den Gutachten der Handelskammern enthaltenen Ansichten zunächst nach dem Ergebnisse geordnet wird, zu welchem jede Kammer in bedingter oder unbedingter Weise gelangt ist. Deßhalb erwähnen wir, ohne darauf einen besonderen Werth zu legen, daß sich unter den 32 eingelangten Handelskammer-Berichten 10 principiell gegen und 22 im Allgemeinen theils bedingt, theils unbedingt für die Vorschläge der Regierung ausgesprochen haben. Zu der ersten Kategorie gehören die Kammern von Brody, Brünn, Feldkirch, Kaschau, Klagenfurt, Olmütz, Prag, Preßburg, Reichenberg, Temesvar, wogegen sich alle anderen Kammern der Monarchie (mit Ausnahme der italienischen und einiger ungarischen, welche sich bisher nicht geäußert haben) grundsätzlich mit dem Vorgehen der Regierung einverstanden erklärten.

In jedem dieser Gutachten finden sich aber in Bezug auf den Anschluß an den Zollverein und in Bezug auf die liberale Tarifreform Bedenken und Wünsche ausgesprochen, welche die Grundlagen des industriellen Gedeihens überhaupt und Aenderungen einzelner Tarifpositionen betreffen.

Fassen wir zunächst die allgemeinen Bedenken ins Auge, so sehen wir als solche durchweg Momente erwähnt, die schon seit langer Zeit die Schlagworte der Schutzzöllner sind, aber selten ziffermäßig begründet und immer in ihrer Tragweite überschätzt werden. So werden die nothwendige Höhe des Anlagecapitals, die Theuerung und der Mangel der Geldcapitalien, die Valuta-Verhältnisse, die schlechten Arbeitskräfte, die unausreichenden und theueren Communicationsmittel und die hohe Steuerlast der österreichischen Industrie im Verhältnisse zu jener des Zollvereins oder des Auslandes von vielen Seiten hervorgehoben.

Ueber die Höhe des Anlagecapitals wird in den Gutachten mehrerer Kammern (Budweis, Olmütz, Prag, Wien) hervorgehoben, daß die bestehenden Bauvorschriften die Errichtung von Fabriken in Oesterreich sehr erschweren und vertheuern. Wer die oft nur nothdürftig in hölzernen Schupfen untergebrachten englischen Etablissements mit den Palästen unserer Spinner vergleicht, wird freilich einsehen, ein wie viel größerer Percentualtheil des Brutto-Ertrages hier auf den Gebäude-Conto entfällt, als dort; — gewiß haben die Bau-Ordnungen einen Theil der Schuld zu tragen; allein die klimatischen Verhältnisse und noch vielmehr die aus den Zeiten der Monopols-Gewinne, aus der prohi-

Digitized by Google

bitioniſtiſchen Epoche gewöhnte Wohlbehäbigkeit der Induſtriellen haben den größeren Antheil an dieſem Uebelſtande; er möge beherziget und wenigſtens bei künftigen Anlagen vermieden werden. Nimmermehr aber können ſolche Fehlgriffe der Vergangenheit einen Grund für Schutzzölle geben. Die von zwei ſehr excluſiven Kammern (Olmütz und Prag) geführte Klage, daß der öſterreichiſche Fabrikant auch unter den hohen Preiſen der Maſchinen und Chemikalien leide, nimmt ſich ſonderbar genug aus, wenn gleich darauf die Erhöhung der Außen-Zölle auch für dieſe Artikel als das Heil der Zukunft geprieſen wird. Schon dabei zeigen ſich die völlig widerſtreitenden Intereſſen, deren höhere Ausgleichung gefunden werden muß.

Ein anderes principielles Bedenken der meiſten Kammern betrifft die Theuerung und Seltenheit der Geldcapitalien, die damit zuſammenhängenden ungünſtigen Creditverhältniſſe und die Calamitäten, welche durch die Valutaſchwankungen herbeigeführt werden. Es wird bemerkt, daß der Induſtrielle in Oeſterreich nur zu hohen Zinſen ſich baares Geld oder Waarenvorſchüſſe zu verſchaffen im Stande ſei; ja mehrere Kammern ſprechen von einem Zinsfuß von 8, 10 bis 15 (!) Procent in Oeſterreich gegenüber 3 (!) — 4 Proc. des Zollvereins; ſchon dadurch ſei die Concurrenz unmöglich gemacht (Budweis, Graz, Prag) [1]).

Selbſt die gemäßigten Gutachten erinnern aber an die Schwierigkeit, ſich, abgeſehen von dieſen übertriebenen Angaben über Differenzen des Zinsfuſſes, überhaupt jetzt in Oeſterreich Capitalien zu verſchaffen; der Staat zieht durch ſeine mit außerordentlichen Vortheilen ausgeſtatteten Anlehen die großen Capitalien maſſenhaft an ſich, und die Privaten, welche ſich durch den Ankauf von Staatspapieren mühelos eine Rente von 6—8% verſchaffen und durch die einfachſten Börſeſpeculationen noch mehr verdienen, halten ſich von induſtriellen Unternehmungen ferne, ſie ſuchen ſogar die ſchon in der Induſtrie engagirten Capitalien

[1]) Ein intereſſantes Beiſpiel, für deſſen Richtigkeit wir natürlich nicht einſtehen, entnehmen wir dem Gutachten der Prager Handelskammer. Eine Spinnerei in Bayern konnte eine günſtige Conjunctur benützen, um ihren Bedarf an Baumwolle für ein ganzes Jahr anzuſchaffen, weil ſie gegen Verpfändung eines Theiles dieſes Vorrathes von der königl. Bank ein Darlehen von circa 1 Million Gulden zu 4 Proc. Zinſen erhielt. Das wäre freilich in Oeſterreich unmöglich.

Digitized by Google

wieder von dort zurückzuziehen. (Brünn, Olmütz, Pilsen, Preßburg, Salzburg, Wien.)

Wenn auch der nachtheilige Einfluß des verhältnißmäßig höheren Zinsfußes nicht zu leugnen ist, so darf doch nicht übersehen werden, daß uns gerade die liberale Handelspolitik und die Zolleinigung mit Deutschland über diese Klippen besser hinweghelfen kann, als das starre Abschließen unserer Grenzen. Die enge Verbindung mit jenen Ländern, auf deren billiges und ausreichendes Capital hingewiesen wird, ist zumeist im Stande, eben jenes billigere Capital und die deutschen Creditinstitute auch uns nutzbar zu machen. Bildet einmal Oesterreich thatsächlich durch eine entsprechende autonome Tarifreform, oder durch die anderen möglichen Mittel mit dem Zollvereine oder einem Theile desselben ein Handelsgebiet, dann lassen sich auch die Unterschiede in den übrigen Factoren des wirthschaftlichen Lebens viel leichter ausgleichen, als durch die handelspolitische Isolirung.

Und selbst unter der Annahme, daß die dem österreichischen Industriellen nachtheiligen Verhältnisse des Geldmarktes in der ersten Zeit gewisse Calamitäten zur Folge hätten, würden sie um so eher den Anlaß zu ernstlichen Reformen der Creditinstitute und zu solchen Kraftanstrengungen geben, die sonst noch auf Jahrzehente verschoben werden.

Ebenso wenig als der Theuerung und Seltenheit des Capitales dürfen wir den Zuständen der Valuta einen absolut bestimmenden Einfluß auf die künftige Handelspolitik Oesterreichs einräumen.

Wie verschieden unsere Industriellen über den Einfluß des Papiergeld-Disagio's urtheilen, geht aus ihren Aeußerungen hervor. So wird von Seite mehrerer Kammern (Brünn, Klagenfurt, Prag, Temesvar) gesagt, daß der Mangel einer festen Währung den Berechnungen der Industriellen jede Basis entzieht und die Speculation auf längere Zeit hinaus wegen der Coursschwankungen unmöglich macht; andere Kammern (z. B. Leoben) weisen dagegen auf die wohlthätigen Wirkungen des Silberagio's und nennen dasselbe den wesentlichsten Factor, der die Concurrenz mit dem Auslande bisher ermöglicht hat.

Ohne Zweifel ist die Regulirung der Valuta eine unerläßliche Bedingung für das gesammte wirthschaftliche Gedeihen, daher auch für die lebenskräftige Entwicklung unserer Industrie; Schwankungen der Valuta verrücken alle Preisverhältnisse, bringen Unsicherheit in jedes Calcul, und haben — wie das Gutachten der Wiener Kammer hervor-

Digitized by Google

hebt — in- und ausländische Capitalisten abgehalten, ihre disponiblen Gelder der österreichischen Industrie zuzuwenden. Der Einfluß der Valuta-Verhältnisse auf die einzelnen Gewerbszweige ist aber sehr verschieden, je nachdem dieselben beispielsweise das Rohmateriale im Inlande oder im Auslande beziehen, je nachdem sie mehr auf den inländischen oder ausländischen Markt angewiesen sind. Diese verschiedenen Einwirkungen sind nun in den eingelangten Kammerberichten, wie begreiflich nirgends ziffermäßig nachgewiesen; aber abgesehen davon kann schon wegen der verschiedenen — bald begünstigenden, bald nachtheiligen — Einflüsse, aus den Valuta-Verhältnissen kein allgemeiner Grund gegen eine liberale Tarifreform entnommen werden.

Eine andere Ursache, aus welcher sich viele Handelskammern gegen die Regierungsvorschläge aussprechen, sind die verhältnißmäßig theueren und schlechten Arbeitskräfte. Es wird gesagt, daß die Industrie der Zollvereinsstaaten einen schon durch Generationen geschulten und fachlich gebildeten Arbeiterstand besitze, während Oesterreich daran Mangel leidet; daß mit Ausnahme einzelner örtlicher Abweichungen die Arbeitslöhne zwar der Ziffer nach in beiden Gebieten so ziemlich gleich sind, wogegen mit Rücksicht auf die Geschicklichkeit und Leistungsfähigkeit der Arbeiter, die Entlohnung derselben sich im Zollverein effectiv billiger herausstellt. Nur in ein paar Fällen wird aber für diese Behauptungen ein ziffermäßiger, auf Erfahrungen gestützter Beweis geliefert. Wir stimmen den Gutachten der Kammern gerne bei, wenn sie den lebhaften Wunsch aussprechen, durch Förderung des Unterrichtes in den Volks- und Gewerbeschulen, durch Gründung und Vermehrung von mittleren und höheren Fachschulen, einen tüchtigen Arbeiterstand für die Zukunft heranzubilden. In dem gegenwärtigen Augenblicke aber kann uns mit Phrasen nicht geholfen sein und die angeblichen Mißstände in den Arbeiterverhältnissen könnten nur dann im Zolltarife entsprechend berücksichtiget werden, wenn die Unterschiede der Leistungsfähigkeit unseres Arbeiters in jedem einzelnen Industriezweige gegenüber jenem des Zollvereins und des Auslandes ermittelt wären.

Mehr Begründung scheint uns in der fast allgemeinen Klage über die Communicationsmittel zu liegen. Ein ganz unvollständiges Eisenbahnnetz, zu wenig Straßen und unbedeutende Canäle, dazu die dreifache Höhe der Frachtsätze bei den inländischen Bahnen im Ver-

Digitized by Google

gleiche zu denen des Zollvereins, das sind allerdings große Schwierigkeiten für den schwungvollen Betrieb der heimischen Industrien. Wir haben bei einer andern Gelegenheit nachgewiesen, daß im Jahre 1863 eine Meile Eisenbahnen in England auf 2, in Frankreich auf 6, in Oesterreich aber erst auf 14 Quadratmeilen Land entfällt [1]); so weit steht unser Vaterland also gegen diese beiden Concurrenten in der Ausdehnung der Eisenbahnen zurück; in Wasserstraßen ist das Verhältniß nicht besser, in Landstraßen noch viel schlechter; Frankreich hat beispielsweise beiläufig 2½mal so viel schiffbare Flüsse und Canäle, und 7mal so viel Straßen und Wege als Oesterreich. Was diese Zahlen für die Monarchie ersichtlich machen, das sprechen die Berichte der Handelskammern für ihre Bezirke aus; ohne auf die provinciellen Wünsche nach Eisenbahnlinien hier eingehen zu können, erwähnen wir nur einen drastischen Vergleich zwischen den Transportmitteln von Oberschlesien und dem Banate, welcher von der Handelskammer zu Temesvar gemacht wird; „in Oberschlesien" heißt es dort „liegen fast alle bedeutenden Gruben und Hütten an Eisenbahnen; bei uns werden die Erze und Kohlen, so wie die fertigen Fabrikate statt mit billiger und rascher Dampfeskraft, mit Ochsen verfrachtet!"

Die Nachtheile, welche unseren Industriellen aus den hohen Frachtsätzen der Bahnen im Verhältnisse zu dem deutschen Pfennigtarife erwachsen, sind ebenfalls schon zu häufig geschildert worden, als daß sie einer eingehenden Besprechung noch bedürften.

So lange bis diese Uebelstände behoben sind, sind daher allerdings mäßige Schutzzölle zur Ausgleichung für diejenigen Industrien nöthig, deren Concurrenzfähigkeit besonders darunter leidet; freilich müssen aber derlei Schutzzölle nur als vorübergehend angesehen werden, indem das Hauptaugenmerk auf Vervollständigung und Verwohlfeilung der Communicationsmittel zu richten ist.

Was endlich die principielle Beschwerde der Industriellen über die Steuerlast betrifft, so hat sie ohne Zweifel einen maßgebenden Einfluß auf die allgemeine Concurrenzfähigkeit. Die meisten Kammern heben den Wunsch nach Erleichterung und Reform der Besteuerung hervor; daß sich diese beiden Punkte gegenwärtig in einem unerquicklichen

[1]) S. die Verhandlungen und Mittheilungen des nied. öst. Gewerbe-Vereines. 1864, S. 48.

Digitized by Google

Stadium befinden, brauchen wir kaum zu sagen. Wir glauben jedoch ein paar interessante Berechnungen nicht verschweigen zu sollen, die sich in den eingelaufenen Berichten vorfinden.

So entnehmen wir dem Gutachten der Prager Handelskammer folgende Daten: Eine Spinnerei von 50.000 Spindeln zahlte in Bayern an Erwerbssteuer und Grundsteuer sammt Zuschlägen zusammen 1840 fl. südd. Währung; dagegen hatte eine Spinnerei von 24.500 Spindeln in der Nähe von Prag an Steuern, Stempeln und Gebühren 4100 fl. österr. Währung zu entrichten; in Bayern ergibt sich daraus eine Besteuerung von 3.68 kr., in Böhmen 16.7 kr., d. h. fünfmal so viel per Spindel. Ebenso wird erwähnt, daß eine mechanische Weberei von 400 Webstühlen im Zollverein circa 250 fl., in Oesterreich 1460 fl., d. i. fast sechsmal so viel an Abgaben aller Art bezahlen muß [1]).

Der Laibacher Bericht zieht eine Parallele zwischen der Besteuerung der Eisengewerke in Preußen und in Oesterreich. Dort zahlen die Eisenwerksbesitzer von dem reinen Einkommen nur 2% Einkommensteuer (?) als einzige Staatsabgabe; in Oesterreich werden als Freischurftaxe, Freifahrungsgebühr, Maßengeld, zweimalige Einkommensteuer (an Stelle der Bergfrohne und vom Hüttenbetriebe) und Erwerbsteuer, also unter den mannigfachsten Gestalten Abgaben erhoben, die sich auf je 100 fl. des Ertrages mit 19 fl. 80¾ kr., also 10mal so hoch als in Preußen berechnen sollen.

Solche Thatsachen sind allerdings der vollsten Beachtung werth; entweder müssen sie durch die schleunigste Reform der directen Steuern behoben, oder — und das gilt insbesondere für die Ausgleichung der Verzehrungssteuern — es müssen Finanzzölle festgesetzt werden, welche den inländischen Fabrikanten dadurch concurrenzfähig machen, daß sie den Ausländer nach dem nämlichen Maße zur Besteuerung heranziehen, also diesen, auf positiven Gesetzen beruhenden Unterschied, diese offenbare Unbilligkeit, ausgleichen.

Die in den vorstehenden Zeilen auszugsweise mitgetheilten allgemeinen Bedenken der Handelskammern gegen die Regierungs-Vorlagen sind ohne Zweifel ein sehr eindringlicher Mahnruf für unsere Volkswirthschaftspflege; und wenn auch der größte Theil dieser Uebelstände ohnedieß schon vorlängst bekannt ist, so kann es doch nimmer

[1]) Wir geben diese Zahlen ohne irgend eine Verantwortung für ihre Richtigkeit; relata refero.

Digitized by Google

schaden, dieselben recht oft wieder zu erwähnen, um durch das immerwährende „caeterum censeo“ die Erfüllung wohlberechtigter Wünsche endlich doch zu erreichen.

Jene allgemeinen Punkte sind daher sehr passend, insoferne sie nur als Corollarien zu den Gutachten gelten, insoferne darauf hingewiesen wird, daß das „Hülfsmittel, der ausländischen Concurrenz endlich einmal die Spitze bieten zu können, nicht mehr allein in dem starren Festhalten an hohen Schutzzöllen bestehen kann, sondern daß vielmehr ein Hauptaugenmerk auf die Förderung und Entwicklung jener Factoren gelegt werden muß, welche der Industrie eine naturgemäße und dauernde Grundlage geben [1])." Als maßgebende Richtschnur für die concrete Gestaltung unserer Handelspolitik, oder gar für die Beurtheilung einzelner Zollsätze, können jedoch so allgemeine Bemerkungen der Regel nach nicht gelten. Für den Zweck der Enquête sind sie daher völlig unausreichend; sie müßten durchweg ziffermäßig in ihrem Einflusse auf die Concurrenzfähigkeit jedes Artikels nachgewiesen werden. In derjenigen generellen Formulirung, die sie in den Gutachten haben, können sie um so weniger berücksichtigt werden, als man durch unsere Zollgeschichte gegen die Aeußerungen der Industriellen mißtrauisch gemacht wird, und sie nicht leicht glaubt, wenn sie nicht förmlich bewiesen werden.

Wir erinnern uns, daß die einvernommenen Industriellen im Jahre 1833 gegen den Anschluß an den Zollverein protestirten (S.11). Damit vergleichen wir, daß sie sodann im Jahre 1840 behaupteten, der Anschluß an den Zollverein wäre wohl im Jahre 1833 möglich gewesen, sei damals, da die Bedingungen der Production noch gleich standen, versäumt worden, nun (1840) aber verspätet und unmöglich (S.13); dieselben Aeußerungen wiederholten sich für das Jahr 1851, als gegen die Bruck'schen Reformen polemisirt wurde (S. 34). Endlich lesen wir in einer vor Kurzem aus dem Lager der Hochschutzzöllner versendeten Schrift und in mehreren Gutachten: daß der Vorsprung des Zollvereins erst von den fünfziger Jahren datire, daß daher bis dahin die Verschmelzung der beiden Zollgebiete wohl nur von segensreichen Folgen für Oesterreich gewesen wäre! Wie sollen wir nun die Behauptung der Reichenberger Kammer für wahr halten, welche den Anschluß an den Zollverein „heute als höchst verderblich, ja vernichtend für die österreichische Industrie erklärt," indem sie das Mißverhältniß zwischen den österreichischen Productions-

[1]) S. den Bericht der Wiener Handelskammer.

Digitized by Google

Bedingungen und jenen des Zollvereins hervorhebt. Vielleicht würden wir bei unbedingter Berücksichtigung dieses Ausspruches in weiteren 12 Jahren aus demselben Munde hören, daß zwar das Jahr 1865 noch eine Zolleinigung zugelassen hätte, diese aber im J. 1877 unmöglich sei.

Also schon der allgemeine Theil der Enquête bedarf der Ueberprüfung, der gegenseitigen Berichtigung und Ergänzung, er bedarf vieler eingehender Erhebungen und Vervollständigungen, die darin enthaltenen Behauptungen müssen vorerst durch statistische Zahlen und klare Calculationen nachgewiesen werden, um den richtigen Anhaltspunkt für unsere Tarifreform zu bieten.

Auch der besondere Theil der eben gepflogenen Umfrage hat keineswegs solche Resultate geliefert, die man als genügendes Materiale für das weitere Vorgehen der Regierung ansehen könnte; es wäre fast unmöglich, bloß auf Grundlage der in den Gutachten enthaltenen Daten diejenigen Aenderungen in den Zollsätzen vorzunehmen, die dem gemeinsamen Bedürfnisse der Monarchie entsprechen.

Vorerst haben sich leider einige Kammern, die die Industrien ihres Bezirkes für die meistgefährdeten erklären, gar nicht auf Begründungen oder Einzelnheiten eingelassen, indem sie die ganze Frage entweder von ihrem höheren Standpunkte mit allgemeinen Phrasen abthun, oder wegen Mangel an Zeit auf eine Besprechung der Tarifsätze verzichten.

So erfahren wir aus dem Gutachten der Reichenberger Kammer nur: daß sich alle einvernommenen Industriellen, mit einziger Ausnahme der Glasindustriellen, gegen den Anschluß an den Zollverein aussprachen; von welchen Gründen sie dabei geleitet wurden, das wird uns nicht gesagt. Die Olmützer Kammer erklärt, es könne ihr nicht genügen, den Entwurf deßhalb zu erörtern, um lediglich bei Einzelpositionen höhere oder niedere Tarifirungen zu beantragen; sie lehnt daher einfach die Regierungsvorschläge ab. Ebenso will die Handelskammer von Temesvar in eine tarifmäßige Erörterung nicht eingehen, da sie im Principe gegen die Regierungsvorschläge ist und keine Zeit zu besonderen Erhebungen fand. Auch die Handelskammern von Brody, Klagenfurt, Preßburg und Salzburg bezeichnen die unmittelbare Zolleinigung als gefährlich, nennen eine Reihe von Zollsätzen zu nieder, motiviren aber keineswegs ihre Ansichten.

Digitized by Google

Solche Gutachten können gewiß keinen Anhaltspunkt für die definitive Erledigung der handelspolitischen Frage gewähren.

Besehen wir nun die übrigen Berichte, die sich ihrer Aufgabe gründlicher entlediget haben, und folgen wir dabei der systematischen Ordnung des Zolltarif-Entwurfes, so finden wir zunächst eine Reihe von Meinungen und Wünschen, welche die reinen Finanzzölle betreffen; nämlich die Zollsätze auf Colonialwaaren (mit Ausnahme des Zuckers) und Südfrüchte (T. P. 1—6), Tabak und Tabakfabrikate (T. P. 8), gewisse Fische, Schal- und sonstige Wasserthiere (IV insbesondere Häringe T. P. 12 b.). Dieselben haben ihrer Natur nach nur eine fiskalische Bedeutung, liegen also dem Zwecke unserer Erörterung ferne.

Unter denjenigen Zollsätzen, die den Schutz der inländischen Production bezwecken, wollen wir, um nicht durch überflüssige Details zu ermüden, nur diejenigen Tarifposten näher betrachten, die sich auf große, national-ökonomisch wichtige Industrien beziehen und die überhaupt von Seite der Betheiligten bekämpft wurden.

Wir übergehen deßhalb nebst allen minder bedeutenden Punkten auch die Zollsätze für die Erzeugnisse der Landwirthschaft und für die Rohmaterialien [1]), weil hinsichtlich derselben die Gutachten entweder einstimmig oder in überwiegender Majorität die Regierungsvorlage billigen, oder höchstens locale Wünsche nach meist geringen Aenderungen aussprechen, die ohne Zweifel von Seite der Regierung gebührende Berücksichtigung finden werden.

Discussionen von hohem Ernste und von nicht zu unterschätzender Tragweite knüpfen sich dagegen an die Rübenzucker-Fabrikation, Branntweinbrennerei, die Erzeugung chemischer Hülfsstoffe, die Eisen- und Maschinen-Industrie, die Spinnereien, dann Webe- und Wirkwaaren-Industrien, die Papier-, Leder- und endlich die Glas-Industrie.

Es wäre unpassend und unmöglich, diejenigen Einzelheiten hier mitzutheilen, welche von den Handels- und Gewerbekammern und einigen Landwirthschafts-Gesellschaften über diese hochwichtigen Fragen jüngst

[1]) Hieher gehören also: Garten- und Feldfrüchte (T. P. 9 — 12), Schlacht- und Zugvieh (T. P. 13), thierische Producte (T. P. 15—18), Getränke und Eßwaaren, mit Ausnahme der gebrannten geistigen Flüssigeiten (T. P. 21, 22, 24, 25), Brenn-, Bau- und Werkstoffe (T. P. 26 — 28) und Webe- und Wirkstoffe (T. P. 37 — 40).

Digitized by Google

berichtet wurden. Die gründliche Erörterung und die vergleichende Zusammenstellung aller dabei ausgesprochenen Meinungen würde ein umfangreiches Buch füllen.

Es könnte uns gar nicht in den Sinn kommen, mehr als eine Skizzirung der zum Ausdruck gelangten Anschauungen geben zu wollen. Wir verwahren uns deßhalb gegen den Vorwurf, als hätten wir derlei schwierige, fachmännische Fragen hier zu entscheiden oder kurzweg abzuthun versucht. Unsere Absicht ist es lediglich, den Nachweis zu liefern, daß das Ergebniß der jüngsten Umfrage auch in Bezug auf die erwähnten — angeblich meistgefährdeten Industriezweige, keineswegs so übereinstimmend und ausreichend ist, um auf Grundlage der eingelangten Gutachten schon an die concrete Tarifreform gehen zu können, daß daher noch eine Ueberprüfung derselben vorausgeschickt werden muß.

1. Die Rübenzucker-Industrie[1]).

Die Mehrzahl der Kammerberichte spricht sich für einen Zwischenzoll gegen den Zollverein und für höhere als die beantragten Außenzölle aus dem Grunde aus, weil die Gestehungskosten des Rübenrohzuckers und des raffinirten Zuckers in Oesterreich um 2 bis 3 fl. höher sind, als im Zollvereine, und weil der Außenzoll von 7 fl. 50 kr., beziehungsweise 10 fl. gegen den Colonialzucker nicht hinreichend schützt. Es wird auf die klimatischen Ursachen hingewiesen, die in Oesterreich eine minder zuckerhältige Rübe erzeugen lassen, als im Zollvereine, dann erinnern die Gutachten an das geringere Erträgniß des Rübenbodens, an den theueren Brennstoff, die schlechtere Arbeitskraft, die höheren Steuern u. s. w. Es wird in einer sehr ausführlichen Calculation dargethan, daß (in Mähren) 100 Pfd. Rohzucker loco Fabrik auf 20 fl. 61 kr. und auf den Brünner Markt gestellt 21 fl. 31 kr.

---

[1]) Die im Tarifs-Entwurfe beantragten Sätze sind:

T. P. 7 a) für Rohzucker (Zuckermehl u. auch flüssiger Zucker) .	7 fl. 50 kr.	pr. Zoll-Ctr.,	
bisher	9 „ 45 „	„	
und für Raffineure	6 „ 30 „		
b) für raffinirten Zucker . .	10 „ — „	„	
bisher	13 „ 15 „	„	
c) Zuckersyrup	3 „ — „	„	
bisher	3 „ 15 „	„	

Digitized by Google

kosten, wogegen der Marktpreis des preußischen Runkelrübenzuckers in dem fünfjährigen Zeitraume von 1858—1863 zu Breslau zwischen 8½ und 12¾ Thlr. schwankte, so daß nach dem Durchschnittspreis von 10⅝ Thlr. sich der preußische Zucker loco Brünn auf 19 fl. 10 kr. per Zoll-Centner, d. i. um 2 fl. 21 kr. österr. Währ. billiger stellt, als das inländische Erzeugniß.

Unter Hinweisung auf die nationale Bedeutung der Rübenzucker-Industrie, die im Jahre 1861/62 eine Production von mehr als 33 Millionen Gulden Gesammtwerth repräsentirt, wird die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit derselben hervorgehoben, der erwähnte Zwischenzoll gegen Deutschland und eine Abstufung der Außenzollsätze nach Standard-Nummern, beziehungsweise eine Erhöhung derselben beantragt [1]).

Durch diese, in den genannten Berichten meist sehr eingehend beleuchteten Wünsche ist aber nur der Standpunct der Producenten bezeichnet.

Ganz anders gestalten sich die Ansichten der übrigen Staatsbürger. So hören wir von den Vertretern des Handels, der Landwirthschaft und der Consumtion das Votum abgeben, daß die ungünstigen Productionsverhältnisse nur in einzelnen Fällen vorkommen, wogegen in Böhmen, welches Rüben mit stärkstem Zuckergehalte hervorbringe, dann in Mähren, Schlesien und Galizien die wesentlichsten Factoren zu einer ausgiebigen Rübenerzeugung nahezu in demselben Maße vorhanden seien, als in Norddeutschland. Die Concurrenzfähigkeit sei daher genug entwickelt, diese Industrie nicht als Hinderniß bei der Durchführung der Regierungsvorschläge gelten zu lassen [2]). Ferner erfahren wir, daß die gesammte Rübenzuckerindustrie von der ganzen, großen Bodenfläche des Kaiserstaates nicht viel über 6 Quadr.-Meilen in Anspruch nimmt und mithin dem Ackerbau und der Viehzucht der Monarchie nicht jenen außerordentlichen Nutzen gewähren kann, den die betreffenden Industriellen immer behaupten; wir hören weiters, daß unser überseeischer Handel durch die Rübenzucker-Industrie namhafte Verluste erfahren hat, daß der Schmuggel sein vollstes Unwesen treibt, weil die Preise gewisser Qualitäten raffinirten Colonialzuckers bei manchen Conjuncturen fast auf den

[1]) Gutachten der Handelskammern von Brünn, Graz, Oedenburg, Pilsen, Prag, Troppau, die Expertise im Wiener Berichte, dann Gutachten mehrerer Landwirthsch.-Gesellschaften.

[2]) S. das Gutachten der Wiener Handelskammer S. 5.

Digitized by Google

Betrag des Zolles herabsinken, also den Schleichhandel sehr einträglich machen [1]). Wir können uns endlich berechnen, daß unter Annahme einer Preisdifferenz von nur 8 fl. zwischen dem importirten Colonialzucker und dem inländischen Rübenzucker (der Außenzoll wird auf 10 fl. im 1863er Entwurfe beantragt) und bei einer Consumtion von 1,500.000 Z.-Ctr. alle Consumenten den im Inlande bestehenden 137 Fabriken jährlich 9 Millionen Gulden durch den höheren Zuckerpreis entrichten müssen.

Aus diesen nur angedeuteten Gründen und Gegengründen muß also jeder Unbefangene erkennen, daß die Regierung in der Zuckerfrage nicht so unbedingt die Entscheidung treffen kann; daß sie zwar von der Nothwendigkeit irgend eines Schutzes überzeugt, dennoch manche Prüfung und Erwägung vorausgehen lassen sollte, um die concrete Höhe dieses nöthigen Schutzes richtig zu ermessen.

2. Die Branntwein-Brennereien [2]).

Ebenso widersprechende Anschauungen, wie hinsichtlich der Zucker-Industrie, finden wir in der Begutachtung der die Spiritus-Erzeugung betreffenden Zollreform; einige Körperschaften äußern sich dahin, daß die österreichischen Brennereien durch die Zolleinigung mit Deutschland einen harten Schlag erleiden werden, weil der preußische Landwirth die Branntwein-Brennerei nur nebenbei betreibt, sich auf den Gewinn aus der Schlämpe, welche ihm die Hauptsache ist, beschränken, daher den Spiritus um den Kostenpreis hintangeben könne; überdieß sei die Art der Branntwein-Besteuerung dort dem rationellen Betriebe günstiger, indem eine Abwälzung der Steuern durch dickeres Einmaischen möglich sei; ferner sollen die Communicationsmittel und Frachtkosten (die Fracht von Triest nach Stettin soll ungefähr 1 fl. per Eimer betragen) das wohlfeile Betriebskapital und die höhere Intelligenz der preußischen Landwirthe einen Vorsprung begründen, der den österreichischen Brennern sehr gefährlich werden müßte [3]).

---

[1]) S. die Gutachten der Handelskammern von Eger und Görz und der Börsedeputation von Triest.

[2]) Im Tarifs-Entwurfe ist folgender Zollsatz beantragt:

T. P. 23 a) Branntwein, Weingeist, Arak, Rhum, pr. Z.-Ctr. netto 10 fl., bisher 8 fl.

[3]) Gutachten der Handelskammer von Graz, der k. k. mähr. schles. Landwirthschafts-Gesellschaft in Brünn, der k. k. patr. ökonom. Ges. in Prag, und Votum der in Wien einvernommenen Fachmänner, dann Bericht der Oedenburger Handelskammer.

Digitized by Google

Dagegen erklären andere Berichte geradezu, daß kein begründetes Bedenken gegen den sofortigen Anschluß an den Zollverein für unsere Spiritus-Industrie bestehe [1]).

Auch hier scheint also vorläufig ein objectiv richtiger Anhaltspunct für die Tarifreform zu fehlen.

3. Die Erzeugung chemischer Hülfsstoffe [2]).

Hinsichtlich dieses Industriezweiges herrscht zwar die vollkommenste Uebereinstimmung der eingelangten gutächtlichen Aeußerungen; es kann jedoch auf dieselben um so weniger unbedingtes Vertrauen gesetzt werden, als sie sämmtlich aus einer und derselben Quelle, und zwar aus der Denkschrift des bedeutendsten Industriellen dieser Branche stammen. Die drei Berichte (Brünn, Troppau, Wien), welche den Zollschutz für die chemischen Hülfsstoffe eingehender erörtern, sind nämlich in ihrer allgemeinen Ausführung wörtlich gleichlautend und weichen nur in der Motivirung der einzelnen Zollsätze von einander ab.

Wir erfahren aus denselben, daß diese Industrie, deren Wichtigkeit nachgewiesen wird, zwar im Stande sein werde, auch bei einer Zolleinigung mit Deutschland zu bestehen, allein gegen das Ausland durch höhere Zölle geschützt werden müsse, als dieß im Entwurfe des Außenzolltarifes beantragt ist. Namentlich sei die Concurrenz Englands höchst gefährlich, weil dort die Massenproduction, der billige Bezug von Salz und anderen Rohmaterialien, die billigen Transportkosten und Capitalien Vortheile gewähren, die dem österreichischen Industriellen vorläufig fehlen.

Obwohl die Expertise das erfreuliche Ergebniß geliefert hat, daß der Anschluß an die deutschen Zollvereinsstaaten für die österreichische Fabrikation von Chemikalien von günstigem Erfolge begleitet sein werde, halten wir dennoch eine mehrseitigere Erhebung über die Höhe der Außenzollsätze für unerläßlich. Denn gegenüber den Forderungen der betheiligten Fabrikanten haben sich diejenigen Industriellen, welche vom billigen Bezuge chemischer Hülfsstoffe abhängen, und die Vertreter des Handels divergirend geäußert, und auch hier scheint eine gemeinsame Abwägung aller Interessen nöthig zu sein.

4. Die Eisen-Industrie.

Die Frage nach der Schutzbedürftigkeit der österreichischen Eisen-Industrie hat ihre langjährige Geschichte, sie hat eine umfangreiche

[1]) Z. B. das Comité der Wiener Handelskammer, die Handelskammer in Prag u. s. w.

[2]) Wir unterlassen bei dieser und den folgenden Industrien die Angabe der bean-

Digitized by Google

Literatur und wurde auch bei Gelegenheit der jüngsten Umfrage von so vielen Seiten und so gründlich behandelt, daß wir es nicht wagen, überhaupt in den meritorischen Theil derselben einzugehen. Auch hier constatiren wir nur die eine Thatsache, daß es trotz aller Agitationen, Streitschriften, Petitionen und Enquêten heute noch immer nicht möglich ist, dasjenige aus den vielfältigen Erörterungen zu entnehmen, was als die objective Wahrheit gelten und für die nationale Zollreform als billiger und gerechter Maßstab angenommen werden kann.

Eine nicht unbeträchtliche Zahl von gutächtlichen Aeußerungen schildert uns die traurige Lage der österreichischen Eisen-Industrie im Verhältnisse zu jener des Zollvereins, und noch mehr im Vergleiche mit jener von England, Belgien nnd Frankreich. — Wir erfahren aus Böhmen, Mähren, Schlesien, Nieder-Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ungarn und Kroatien[1]), daß die Eisenindustrie des Kaiserstaates durch die von der Regierung beabsichtigten Zollreformen im höchsten Grade gefährdet sei. Es wird erwähnt, daß die heimischen Eisenwerke größtentheils zu einer Zeit begründet wurden, in welcher sie den Charakter holzverwerthender Industriezweige hatten; jetzt, wo die mineralische Kohle eine sehr gewichtige Rolle spielt und die Holzkohle nur für feinere Sorten verwendet werden kann, sind die Betriebsverhältnisse höchst ungünstig geworden. Das meist getrennte Vorkommen der Erze und des geeigneten mineralischen Brennstoffes, die hohen Preise dieses letzteren, der Mangel an billigen Communicationsmitteln und namentlich an Wasserstraßen, dazu die allgemeinen wirthschaftlichen Uebelstände, die wir schon früher erwähnten, werden als Hindernisse der billigen Eisenproduction und Eisen-Verarbeitung genannt. Es wird in — scheinbar sehr gewissenhaften Berechnungen — gezeigt, daß die Gestehungskosten unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen von jenen des Zollvereins und des übrigen Auslandes zu sehr abweichen, um den sofortigen und unbedingten Eintritt in den Zollverein und die herabgesetzten Außenzölle überhaupt ertragen zu können.

Aus diesen mit vielem Nachdrucke hervorgehobenen und mit großem Fleiße nachgewiesenen Gründen wird die Abschließung gegen das ge-

tragten Zollsätze, weil die zu diesen Gruppen gehörigen Positionen zu zahlreich sind, um hier Platz zu finden.

[1]) Berichte der Handelskammern von Budweis, Eger, Prag, Pilsen, Brünn, Troppau, Wien, Graz, Leoben, Laibach, Kaschau, Agram.

Digitized by Google

sammte Ausland oder die vorläufige Aufstellung von Zwischenzöllen gegen den Zollverein und von höheren, als den im Entwurfe beantragten Außenzöllen gegen das übrige Ausland dringend verlangt.

Im Widerspruche mit diesen gutächtlichen Aeußerungen entnehmen wir den Berichten aus Oberösterreich, Galizien, der Bukowina, Tirol und von Triest [1]), daß es im allgemeinen Interesse höchst wünschenswerth sei, die Tarifreform in dem von der Regierung vorgeschlagenen Maße durchzuführen. Die galizische Eisenindustrie erklärt die Zolleinigung für sehr erfreulich; das Czernowitzer Gutachten nennt es eine große Calamität für die acker- und gewerbetreibende Bevölkerung, die Eisenindustrie-Erzeugnisse aus anderen, mitunter zu entfernten Ländern beischaffen zu müssen und glaubt, daß diesem Mißstande nur dadurch abgeholfen werden kann, wenn die Eisenindustrie der Bukowina durch die näheren Beziehungen mit Deutschland in andere Hände übergehen würde. Die Linzer Kammer weist auf die wiederholten Erklärungen der Industriellen ihres Bezirkes hin, daß sie für die Sensen-Fabrikation keinen Schutz gegen das Ausland beanspruchen, sondern bei freiem Verkehre sich am besten befinden würden; sie bringt weiters die Erklärung eines ausgezeichneten, durch seine Leistungen bewährten Industriellen des Steyrer Kreises, wornach die dortige Eisenindustrie an und für sich im Stande sei, jede Concurrenz zu bestehen.

Endlich gehen der Triester und Innsbrucker Bericht von der Anschauung aus, es sei hauptsächlich dem bisherigen, den österreichischen Eisen-Industriellen zu Theil gewordenen hohen Schutze zuzuschreiben, daß in Oesterreich, einem der industriereichsten Länder der Welt, der Eisenconsum in sehr enge Grenzen gebannt ist; und wenn die Schutzbedürftigkeit der Eisenindustrie wirklich so groß sei, als sie von den Producenten angegeben wird, so sei es höchst unbillig, zu Gunsten einer aus eigener Kraft nicht lebensfähigen, nur durch künstliche Mittel vor dem Verfalle bewahrten Industrie so große Opfer zu bringen, die auf Kosten aller Consumenten fallen.

Man sieht aus diesen Aeußerungen, wie verschieden die Frage der Eisenzölle aufgefaßt wird, und wie dringend es geboten wäre, auch hierüber eine ausgleichende Entscheidung herbeizuführen, die das Interesse des gemeinsamen Wohlstandes vor Augen hat.

---

[1]) Berichte der Handelskammern von Linz, Lemberg, Czernowitz, Innsbruck und der Börsedeputation von Triest.

Digitized by Google

5. Die Spinnereien.

In Bezug auf diese wichtige Industrie herrscht nur hinsichtlich der Leingarn-Spinnerei (T. P. 42) die übereinstimmende Erklärung aller Gutachten, daß dieser Productionszweig so kräftig entwickelt sei, um der vorgeschlagenen Tarifreform ruhig entgegensehen zu können. Hinsichtlich der Baumwoll-Spinnerei (T. P. 41) begegnet man aber in den eingelangten Gutachten so völlig divergirenden Ansichten, daß es absolut unmöglich ist, aus denselben dasjenige zu entnehmen, was als das eigentliche Bedürfniß der Industriellen gelten kann.

Während einige Kammern [1]) sich dahin aussprechen, daß wegen des höheren Anlage- und Betriebscapitales und der anderen allgemeinen Hindernisse unsere Baumwoll-Spinnerei mit jener des Zollvereins nicht concurriren könne, und auch höherer Außenzölle bedürfe, erklären viele andere Kammern [2]) geradezu das Gegentheil. Sie heben entweder hervor, daß unter Erwägung aller Verhältnisse die Spinnerei Oesterreichs jener des Zollvereins gewachsen sei und höchstens nach Außen in ausgiebigerer Weise zu schützen wäre (Wien, Innsbruck), oder sie stellen sich auf den Standpunct, daß zuvörderst die Wohlfeilheit der Rohproducte und Halbfabrikate angestrebt werden müsse, um die Production des letzten Fabrikates zu fördern. Sie verlangen, daß man das Interesse des Webers mindestens eben so sehr im Auge behalte, als das Interesse des Spinners, daher die Zölle auf Baumwollgarne so tief als möglich herabsetzen solle (Agram, Triest, Troppau).

Selbst hinsichtlich der Wollengarne (T. P. 43), für deren Erzeugung Oesterreich doch billiges und vorzügliches Rohmateriale besitzt, spricht nur die überwiegende Majorität, nicht die Einstimmigkeit der Gutachten, das Einverständniß mit den Regierungs-Vorlagen aus.

6. Die Webe- und Wirkwaaren-Industrie.

Von der Gruppe der hieher gehörigen Industrien wird nur die Leinenwaaren-Erzeugung von allen Kammern für völlig ungefährdet erklärt. Dagegen herrscht die nämliche Verschiedenheit der Aeußerungen,

---

[1]) S. die Gutachten von Eger, Feldkirch, Graz, Pilsen, Prag, das Minoritäts-Votum im Wiener Berichte, und das sehr gediegene Separat-Gutachten der k. k. pr. mechanischen Spinnerei zu Haidenschaft (Beil. des Görzer Berichtes).

[2]) S. die Gutachten von Agram, Bozen, Innsbruck, Linz, Triest, Troppau, Wien.

Digitized by Google

wie bei den früher genannten Tarifsätzen, auch bei denjenigen Positionen, welche die Baumwollenwaaren, Wollenwaaren und Seidenwaaren betreffen.

Wir erfahren (meist ohne irgend eine ziffermäßige Angabe) von einigen Kammern, daß kein Industriezweig Oesterreichs von einer Einigung mit dem deutschen Zollverein härter getroffen werde, als die Baumwoll-Industrie, indem als Ursache der Concurrenzunfähigkeit angeführt wird: es sei unsere Industrie noch im Uebergangsprocesse von dem Handwebestuhle zum mechanischen Webestuhle und sie leide unter den so oft erwähnten allgemeinen Gebrechen; deshalb verwahren sich jene Berichte gegen die österreichischen Vorschläge und gegen die Tarifreform; sie verlangen Zwischenzölle gegen Deutschland, höhere und besser abgestufte Zollsätze gegen das Ausland [1]).

Andere Kammern erklären den Anschluß an den Zollverein für unbedenklich, und wünschen nur Erhöhung der Außenzölle bei den feineren und feinsten Baumwollwaaren [2]). Noch andere Kammern sprechen sich endlich für den Anschluß an den Zollverein und für weitergehende Herabsetzungen der Außenzölle aus, weil diese bei den groben Waarengattungen nicht im richtigen Verhältnisse zum Werthe stehen und den Schmuggel allzu einträglich machen [3]).

Ueber die Wollenwaaren (T. P. 46) erklären einige Kammerberichte, daß Oesterreich zwar in der Fabrikation gewalkter Streichgarn-Modestoffe gerade in den letzten 10 Jahren große Fortschritte gemacht habe und auch in den anderen zu dieser Tarifpost gehörigen Artikeln vorläufig nicht vom Auslande übertroffen werde; dennoch besorgen sie die Gefahren einer vollkommen freien Concurrenz des Zollvereins, namentlich für die Mitteltuche. Bei uns werden diese nur im Kleinbetriebe erzeugt, während der Zollverein eine fabriksmäßige Massenproduktion derselben eingerichtet habe. — Wenn auch einzelne Waarengattungen, z. B. die Strakonitzer Feße u. dgl. das weiteste Absatzgebiet lebhaft wünschen, müßte doch für die Wollenwaaren-Industrie im Ganzen das Begehren ausgesprochen werden, die Zolleinigung mit Deutschland auf einen Zeitpunkt zu verschieben, in welchem die wirthschaftlichen Hemmnisse (theures Capital, Valutaschwankungen u. s. w.) ganz beseitigt sein werden [4]).

[1]) S. die Berichte der Handelskammern von Brünn, Feldkirch, Prag.
[2]) S. die Berichte der Handelskammern von Linz und Wien.
[3]) S. die Berichte der Handelskammern von Agram, Bozen u. Triest.
[4]) S. die Berichte der Handelskammern v. Brünn, Pilsen u. Troppau.

Digitized by Google

Von anderer nicht minder competenter Seite wird dagegen gesagt, daß speciell die Tuchfabrikation Oesterreichs durch die Ausführung der beabsichtigten Zollreformen nur gewinnen könne, daß auch für die Shawlfabrikation nichts zu besorgen, daher für die Waaren dieser ganzen Tarifpost mit sehr unbedeutenden Ausnahmen (Plaids, Orleans u. s. w.) der Anschluß an den Zollverein zu wünschen und die Ermäßigung der Außenzölle nicht abzurathen sei [1]). Es wird der Wunsch nach Zollerniedrigung endlich durch die — in diesem Falle sicher nicht unberechtigte — Bemerkung unterstützt: daß die österreichische Wollenwaaren-Industrie zu gewissen Anstrengungen gedrängt werden muß, wenn sie etwa trotz des ihr im Inlande zur Verfügung stehenden Rohstoffes nicht im Stande wäre, mit dem Auslande zu concurriren, das eben diesen Rohstoff aus Oesterreich holt und die daraus erzeugten Fabrikate vielleicht besser und billiger auf unsere Märkte liefert [2]).

In Bezug auf die letzte zu dieser Gruppe gehörige sehr bedeutende Waarengattung, welche hier noch hervorgehoben werden soll: die Seidenwaaren (T. P. 47) sind wir nach Einsichtnahme der eingelaufenen Gutachten fast ebenso rathlos, als bei den bisher besprochenen Positionen. Ein einziger Bericht, jener der Handelskammer von Wien, erörtert diesen Gegenstand in fachmännischer Weise; es machten sich jedoch bei der daselbst gepflogenen Expertise zwei divergirende Ansichten geltend und nur die Majorität gab das Votum ab: „daß die Zolleinigung, wenn sie überhaupt aus allgemeinen wirthschaftlichen Gründen sich als unabweisbar darstellen sollte, bezüglich der Seidenwaaren-Fabrikation auf keine unübersteiglichen Hindernisse stoßen und lieber bald, als später eingegangen werden sollte."

Nebst dieser Aeußerung findet sich nur noch in den Berichten zweier Handelskammern (Triest und Agram) der Wunsch, mit den Zollsätzen insbesondere bei gemeinen Seidenwaaren herabzugehen. Jedenfalls bedarf daher diese wichtige Frage noch mehrseitiger Prüfung.

7. Die Papierfabrikation.

Die zwei innig zusammenhängenden Tarifpositionen, welche diesen Industriezweig betreffen, nämlich der Eingangszoll auf Papier, beziehungsweise Papierwaaren (T. P. 52) und der Ausgangszoll auf Hadern

[1]) S. d. Berichte d. Handelskammern v. Wien und Bozen.

[2]) S. den Bericht der Triester Börsedeputation.

Digitized by Google

(T. P. 69 c.) haben, wie zu erwarten stand, von den verschiedenen Interessenten auch eine ganz verschiedene Beurtheilung erfahren.

Hinsichtlich der Zölle auf Papier erklären zwei Kammern den unmotivirten Wunsch, der heimischen Industrie einen höheren Schutz zu gewähren [1]). Die sachlich begründeten Gutachten mehrer anderer Kammern [2]) dagegen heben, nach der Aussage der einvernommenen Fabrikanten, zwar hervor, daß der Zollverein und noch vielmehr England und Frankreich wegen der rationell durchgeführten Arbeitstheilung und wegen der billigeren Maschineneinrichtungen in den feinen Papiergattungen billiger produciren; sie äußern sich jedoch, mit unbedeutender Ausnahme (bezüglich der Seiden- oder Cigarettenpapiere) für den Anschluß an den Zollverein und für die beantragten Außenzölle.

Die wesentliche Bedingung, unter welcher diese Gutachten abgegeben wurden, ist die Aufrechthaltung eines bedeutenden Ausfuhrzolles auf Hadern (4 fl. pr. Z.-Ctr.), um sich dieses Rohmateriale dem Auslande gegenüber zu billigen Preisen zu erhalten; ja es wird sogar von einigen Interessenten gegen den Zollverein ein solcher Ausgangs-Schutz verlangt. Von anderer Seite, nämlich von den Vertretern des Handels und der Hadernproduction, wird die entgegengesetzte Ansicht verfochten; es wird auf den Widerspruch aufmerksam gemacht, der in der Aufrechthaltung von Hadern-Ausfuhrzöllen gegenüber dem freien Export von Seide u. s. w. liegt, es wird das nicht zu unterschätzende Argument angeführt, daß der hohe Ausfuhrzoll das Hadern-Sammeln beeinträchtige und daß das Land viel mehr Hadern zu liefern, als die gesammte inländische Papierfabrikation zu verarbeiten im Stande sei [3]).

Auch hier können, — abgesehen von der concreten Bestimmung der Tarifsätze — die divergirenden Interessen erst nach reiflicher Erörterung gehörig berücksichtiget werden.

8. Die Leder- und Lederwaaren-Erzeugung.

Hinsichtlich dieser Industrie sprechen einige Kammern die Besorgniß aus, es werde der österreichische Fabrikant mit jenem des Zollvereins

---

[1]) S. die Berichte der Handelskammern von Budweis und Feldkirch.

[2]) S. die Berichte der Handelskammern von Graz, Pilsen, Prag, Wien.

[3]) S. die Berichte der Handelskammern von Agram, Lemberg, Pest und der Börsedeputation von Triest.

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

frei zu concurriren nicht im Stande sein und durch die projectirte Ermäßigung der Außenzölle argen Gefahren entgegengehen.

Obwohl unsere Lederfabrikation gegen jene des Zollvereins schon jetzt, in Folge des Februar-Vertrages, nur mehr den Schutz des Agio's genieße, würde doch die Zolleinigung sehr bedenkliche Folgen nach sich ziehen, denn der außer-österreichische Theil Deutschlands habe billiges Capital, könne im Einkauf der Häute auf längere Zeit Speculationen machen, habe überdieß vorzügliches und billiges Rohmateriale, bessere Arbeitskräfte und billigere Transportmittel als Oesterreich. Schon jetzt haben — so wird von einer Seite behauptet — die ausländischen Ledergattungen die Oberhand, und unsere Lederfabrikation blühe nur, wenn der Staat in Kriege verwickelt ist. Deshalb verlangen diese Kammern das Aufrechthalten einer Zwischenzoll-Linie gegen den Zollverein und die Beibehaltung, ja für feinere Sorten die Erhöhung der bisherigen Außenzölle [1]).

Dagegen erfährt man aus anderen ebenso wohlunterrichteten Gutachten, daß von den in diese Classe eingereihten Waarengattungen nur die feinen Gummiwaaren den unbedingten Zoll-Anschluß nicht sogleich vertragen könnten, daß dieser jedoch für alle übrigen Artikel der Tarifpost theils unbedenklich, theils für einige von besonderem Vortheile sein werde (z. B. für Schuhmacherwaaren). In Betreff der Außenzölle werden auch keine Bedenken erhoben, es wird vielmehr bei einzelnen Artikeln deren Ermäßigung als wünschenswerth bezeichnet [2]).

Indem wir endlich die Aeußerungen über

8. die Glasfabrikation zusammenstellen, finden wir auch über die Lage dieser Industrie keine solche Uebereinstimmung oder Bestimmtheit der Ansichten, die unmittelbar als Richtschnur für die Tarifreform gelten könnte.

Das Gutachten einer Kammer (Pilsen) gibt der Meinung Ausdruck, daß die von der Regierung beabsichtigten Reformen der Glasindustrie die größten Opfer auferlegen würden, indem die österreichischen Fabrikanten unter den hohen Frachtsätzen und den allgemeinen wirthschaftlichen Uebelständen zu sehr leiden, um mit dem Zollvereine frei

[1]) S. die Berichte der Handelskammern von Brünn, Graz, Pilsen und Prag.

[2]) S. die Berichte der Handelskammern von Linz und Wien.

Digitized by Google

und dem Auslande bei geringen Zöllen concurriren zu können. Ein anderes Gutachten (Prag) hält die Erzeugung feinen Hohlglases in dem dortigen Kammerbezirke für genug kräftig entwickelt, um keine Concurrenz scheuen zu dürfen. Beide Gutachten hegen aber besondere Besorgnisse für die heimische Fabrikation von Fenster- und Tafelglas, sowie von Spiegeln. Namentlich Belgien habe sich fast ganz auf die billige Kohlenfeuerung und den Guß eingerichtet, während wir erst allmälich darauf eingehen. Belgien habe treffliches Rohmaterial in dem weißen Sande, es beziehe billiges Glaubersalz, billige Kohlen, und erfreue sich der billigen Wasserfracht [1]). Deshalb haben belgische und englische Erzeugnisse jene der böhmischen Fabriken schon in Italien vom Markte verdrängt und es sei nur ein langsamer Anschluß an den Zollverein unter Beibehaltung der bisherigen Außenzölle zu wünschen.

Diesen Befürchtungen widerspricht nun die gutächtliche Aeußerung der Wiener Handelskammer; sie gibt den bedeutenden Import von Tafelglas aus Belgien zu, erwartet aber von den fortgesetzten Bestrebungen unserer thatkräftigen Industriellen, daß sie auch in diesem Artikel bald mit dem Auslande zu concurriren im Stande sein werden; sie bezeichnet deshalb den Zollanschluß und die Zollreduction theils als wünschenswerth, theils als ganz unbedenklich, weil unsere Industrie in den meisten hieher gehörigen Gegenständen schon exportfähig ist.

Wir haben uns bisher mit denjenigen Aeußerungen beschäftigt, welche den materiellen Inhalt der von der Regierung beabsichtigten Zollreform zum Gegenstande haben.

Es ist nicht ohne Wichtigkeit zu erfahren, wie unsere Industriellen über den formellen Theil, über die Anordnung des neuen Tarif-Entwurfes und die bei Berechnung der Zollsätze gewählte Maßeinheit, nämlich die Beibehaltung der specifischen Zölle, urtheilen [2]).

Die Vorzüge der systematischen vor der im Zollvereins-Tarife und noch in vielen anderen, neueren Tarifen (z. B. im eng-

---

[1]) Im Vergleiche zum Zollvereine wird erwähnt, daß die böhm. Westbahn dem Ausländer vertragsmäßig niederere Frachtsätze stellt als dem Inländer; der Transport einer Waggonladung Glas von Aachen nach Prag (127 Meilen) kostet 1 fl. 16 kr. von Furth nach Prag (25½ M.) 72 kr. Die Wasserfracht von Belgien nach Triest und selbst nach Constantinopel soll nur 10 Proc. des Werthes der Glaswaaren betragen.

[2]) Vgl. das hierüber auf S. 58 dieser Schrift Gesagte.

Digitized by Google

lischen, amerikanischen u. m. a.) gewählten alphabetischen Reihenfolge sind so allgemein anerkannt, daß kein einziges der eingelangten Gutachten dagegen spricht.

Desto häufiger findet man dem Wunsche Ausdruck gegeben: statt der specifischen Zölle bei gewissen Waarengattungen eigentliche Werthzölle einzuführen; insbesondere wird dieß für die verschiedenen Feinheitsgrade bei Garnen, bei Baumwoll- und Schafwollwaaren, bei Leder u. s. w. von mehreren Seiten als zweckmäßig bezeichnet [1]), indem man behauptet, daß die Gewichtszölle mit den Gradationen, welche für diese Artikel durchgängig festgesetzt sind, mancherlei Schwierigkeiten bei der Einreihung einer Waare in die rechte Tarifposition veranlassen und dennoch die feineren und feinsten Erzeugnisse nicht in demselben Verhältnisse schützen, als die minder werthvollen Gattungen.

Ohne Zweifel ist der höhere oder geringere Werth einer Waare, wie ihn der größere oder geringere Aufwand von Capital und Arbeitskraft geschaffen hat, der einzig richtige Maßstab für die Höhe des Schutzzolles, und in diesem allgemeinen Sinne wird man mit vollstem Rechte nach Werthzöllen verlangen; in diesem Sinne sind aber ohnedieß alle Zollsätze Werthzölle, denn sie wurden ursprünglich nicht nach Volumen oder Gewicht, sondern nach dem Werthe berechnet.

Im technischen Sinne werden aber unter Werthzöllen solche Zölle verstanden, die auch im Tarife nach Percenten des Werthes der Waaren (ad valorem) angegeben sind, im Gegensatze zu den specifischen Zöllen, die im Tarife den Werth der Waaren nicht ausdrücklich als Maßstab anführen, sondern denselben nur mittelbar und indirecte berücksichtigen, indem sie die Höhe der Zollsätze nach solchen äußeren Merkmalen (Gewicht, Volumen, Farbe u. s. w.) abstufen, aus denen sich auf den Werth der Waaren leicht zurückschließen läßt.

Bei eigentlichen Werthzöllen kann daher jede Waarengattung nur einen Zollsatz haben, wogegen bei specifischen Zöllen jedesmal Abstufungen vorkommen müssen, die sich dem inneren Werthe anschließen; so wird beispielsweise im preußisch-französischen Handelsvertrage für Lederwaaren bestimmt, daß Frankreich von denselben ohne Unterschied 10 Perc. des Werthes als Eingangszoll beheben soll, während Preußen,

[1]) Vgl. u. A. die Berichte der Handelskammern von Feldkirch, Graz, Prag u. s. w.

Digitized by Google

bezüglich der Zollverein, dafür dreierlei Gradationen der Gewichtszölle (für grobe, feine Lederwaaren und Handschuhe) festgesetzt hat.

Die Frage nun, welche von beiden Arten der Zölle besser und wünschenswerther sei, ist principiell eine offene; Theorie und Praxis sind darüber nicht einig [1]).

Allerdings scheint es im ersten Augenblicke, als ob das Werthzollsystem rationeller wäre, als das andere; „die Waarengattung, die man mit einem bestimmten Zollsatze treffen will, zahlt gerade diesen, nicht mehr, nicht weniger"; Jedermann erkennt klar und offen, wie hoch das Fabrikat geschützt ist, und die Zollsätze scheinen sich allen kleinsten Abstufungen in der Qualität, allen Graden der Güte und Feinheit viel besser anzuschmiegen, als dieß bei einem specifischen Zolle der Fall sein kann. Zumal bei dem jetzigen Streben nach einfachen klaren Tarifen und nach einer regelmäßigen Erniedrigung der Zollsätze kann die Gewichtsverzollung zu einer übermäßigen Erschwerung der auswärtigen Concurrenz in ordinären und zu einer ebenso ungerechtfertigten Prämiirung derselben in den theueren Luxusartikeln führen.

Außer diesen unverkennbaren, sachlichen Gründen scheint auch manche Erscheinung aus der Praxis für das System der Werthzölle zu sprechen; die größten Handelsstaaten der Welt haben dieselben ausschließlich oder theilweise ihren Tarifen zu Grunde gelegt; Nordamerika hat durch seinen 1857er Tarif die Zölle ad valorem allgemein beibehalten [2]), England hat sich ihrer bis zu den jüngsten Reformen vorwiegend bedient und verwendet erst seit neuerer Zeit specifische Zölle [3]), Frankreich hat nicht nur in seinem allgemeinen Außenzolltarife, sondern auch in den jüngsten Handelsverträgen mit England, Belgien und Preußen die Werthzölle gerade bei den wichtigsten Artikeln beibehalten [4]), auch

---

[1]) Vgl. hierüber v. Hock, die öffentlichen Abgaben und Schulden, Stuttgart 1863, S. 134 ff., und die oben citirten Aufsätze in der deutschen Vierteljahrsschrift 1862, III S. 295 ff. und IV. S. 45 ff.

[2]) S. das bezügliche Gesetz (an act reducing the duty on Imports, and for other purposes, approved March 3, 1857) bei Ogden E. D., tariff or rates of duties payable on goods, wares and merchandise etc. New-York 1858.

[3]) S. den neuesten Tarif bei Beedell Edw., the british tariff for 1862 1863, London 1862.

[4]) Erst durch Nachtrags-Uebereinkünfte vom 12. October und 12. November 1860 hat Frankreich die meisten in seinem englischen Handelsvertrage auf 30 Proc. des Werths als Maximum vorbehaltenen französischen Zollsätze auf brittische Erzeug-

Digitized by Google

in den Tarifen von Belgien, Holland, Spanien, Schweden, der Türkei und Brasilien sind viele Werthzölle enthalten [1]).

Trotz alledem zeigt die Erfahrung, daß das System der Werthzölle in der Handhabung durch die Zollbeamten zu den größten Unzukömmlichkeiten führt. Es ist nämlich ungemein schwierig, den wahren Werth einer Waare zum Behufe der Verzollung richtig zu ermitteln.

Man sucht die Werthsermittlung der Willkür der Parteien und Beamten entweder dadurch zu entziehen, daß die Regierung selbst in ausführlichen Listen die Schätzungspreise aller möglichen Waarengattungen bestimmt; oder man fordert vom Zollpflichtigen, daß er der Sendung eine Waarenerklärung, Declaration beilegt, in welcher der Marktpreis der Waare anzugeben ist.

Im ersten Falle ist eine erschöpfende Aufzählung aller denkbaren Artikel ebenso unmöglich als die Angabe von leicht erkennbaren Merkmalen für die vielen Feinheitsgrade; die Einschätzung eines bestimmten Gegenstandes in diese Werthslisten (die brasilianische „Pauta") setzt solche Fachkenntnisse voraus, wie man sie selten bei Zollbeamten findet; ferner werden die fixen Schätzungspreise von den veränderlichen Marktpreisen meistens abweichen, es wird daher bei diesem Verfahren noch immer gar viel der Beamten-Willkür überlassen, ohne daß man das beabsichtigte Anschmiegen der Zölle an den wahren Werth erreicht.

Im zweiten Falle, bei der Vorschrift von Declarationen, zeigt die Erfahrung beständige Kämpfe zwischen dem Zollpflichtigen und dem Grenzwächter; da es im Interesse des Kaufmannes liegt, mit dem geringsten Zolle seine Waare über die Grenze zu bringen, strebt er natürlich nach einer möglichst niederen Werthsangabe. Die eidliche Bekräftigung der Waarenerklärung, wie sie z. B. in Nordamerika und anderwärts verlangt wird, verleitet höchstens zum Meineide, ohne auf die Dauer irgendwie zu helfen. Die Beibringung von Certificaten der Behörden oder Consulate erschwert den Verkehr und bietet nicht die mindeste Garantie; denn solche Certificate werden oft aus Gefälligkeit, oft wegen Mangel an Sachkenntniß ganz unrichtig ausgestellt und ersetzen keineswegs eine neuerliche eingehende Controle durch den Zollbeamten; dieser aber hat selten

---

nisse und Fabrikate in specifische Zölle umgewandelt, um einige grobe Uebersehen auszugleichen. S. Mohl in dem o. a. Berichte S. 24.

[1]) Vgl. hierüber das leider theilweise antiquirte Werk: Hübner Otto, die Zolltarife aller Länder. Leipzig 1852.

Digitized by Google

die Zeit, den guten Willen und die nöthige umfassende Waarenkenntniß, um eine gehörige Revision vornehmen zu können. Endlich hat man den Unrichtigkeiten der Declarationen dadurch vorbeugen wollen — und das ist die üblichste Methode — daß man die Parteien gesetzlich verpflichtet, für den Fall einer zu niederen Declaration die Waare um den erklärten Werth mit Hinzurechnung eines Aufgeldes von 5 bis 10 Percent (als Aequivalent für den kaufmännischen Gewinn) an den Staat oder an die Zollbeamten zu überlassen; es ist dieses Verfahren die sog. Préemtion der französischen Douane.

Auch dieses Correctiv hat sich indessen als völlig unausreichend erwiesen; es setzt abermals Sachkenntniß, Waarenkunde, Vertrautheit mit den Marktverhältnissen, viel Zeit und die größte Ehrlichkeit der Zollbeamten in solchem Maße voraus, wie man alle diese Eigenschaften nur selten vereint finden dürfte. Uebervortheilungen der Steuercassen sind gerade bei diesem Verfahren so leicht möglich, daß sie auch unzählig oft vorgekommen sind; hat der Zollbeamte das Recht des Vorkaufes, so übernimmt er im Einverständnisse mit dem Zollpflichtigen die zu nieder declarirte Waare unter Bezahlung des Aufgeldes und verkauft sie einem Agenten des Kaufmanns im Inlande um einen Preis, bei welchem noch immer die Verzollung umgangen ist; wird das Vorkaufsrecht zu Gunsten des Staates vorbehalten, so erkaltet entweder der Eifer der Beamten, oder sie können leicht die Steuercasse dadurch übervortheilen, daß sie, abermals im Einverständnisse mit dem Zollpflichtigen, gewisse Gegenstände zu einem zu hohen Preise übernehmen und Jenem Gelegenheit bieten, die nämlichen Gegenstände bei einer Versteigerung so billig zurückzukaufen, daß der Zoll erspart ist. Ganz abgesehen von derlei Unterschleifen der Beamten läßt sich jeder Werthzoll auch bei der vorzüglichsten Douane leicht umgehen, indem man vereinzelte, weniger werthvolle Bestandtheile einer Waare bei verschiedenen Zollämtern importirt (z. B. die Untertassen von den Obertassen getrennt, oder bei einem Zollamte nur linke, bei dem andern nur rechte Handschuhe), und im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechtes, im Inlande wieder aufkauft.

Aus diesen Unzukömmlichkeiten folgt, daß die praktische Durchführung der Werthzölle höchstens in solchen Staaten möglich ist, für welche der ganze zollpflichtige Verkehr in wenigen sehr großen Aemtern, z. B. in einzelnen Hafenplätzen, concentrirt ist, weil dann auch für eine

Digitized by Google

gehörige Ueberwachung und für fachmännisch gebildete Mauthbeamte gesorgt werden kann; in Ländern aber, die, wie Oesterreich oder der Zollverein, eine vielgegliederte Grenze und zahlreiche Zollhebestätten haben, und wo sich der Transport auf eine Masse kleiner Zollämter vertheilt, läßt sich weder Gleichmäßigkeit, noch Regelmäßigkeit, noch Richtigkeit der Zollbehandlung ad valorem erreichen.

Deßhalb kann auch bei der bevorstehenden Tarifreform keineswegs die Einführung von Werthzöllen als Regel gewünscht, sondern höchstens verlangt werden, daß die *specifischen Zölle* eine hie und da rationellere und vielfältigere *Gradation* erfahren, die aber auch nicht übertrieben werden sollte, um die technischen Schwierigkeiten der Zollbehandlung nicht allzusehr zu erschweren; aus diesem letzteren Grunde dürfte es besonders zu befürworten sein, die specifischen Zölle überall nach dem *durchschnittlichen* Werthe der in einer Tarifposition befindlichen Artikel zu bemessen [1]).

[1]) S. *Schäffle* in der deutschen Viertelj. Schr. a. a. O.

Digitized by Google

VI.

Die Lösung der Zollfrage.

Nothwendigkeit umfassender Erkenntniß der Lage. — Commissionelle Berathungen der Zollfrage. — Gründe für deren baldige Einleitung.

Die vorangehenden gedrängten Auszüge aus den Gutachten, welche über die letzte Umfrage beim k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft eingelangt sind, lassen neben den bisher geschilderten Mängeln dennoch einen unzweifelhaften Fortschritt im Vergleiche mit denjenigen Aeußerungen wahrnehmen, die ehedem bei derlei Gelegenheiten gefallen sind.

Während bei allen früheren Enquêten fast einstimmig um das starre Absperren der Landesgrenzen, um Prohibitionen und höhere Schutzzölle gebeten wurde, ist es jetzt nur mehr ein sehr kleiner, exclusiver Kreis von Industriellen, die sich nicht scheuen, derlei Wünsche auszusprechen. Die überwiegende Majorität anerkennt hingegen ausdrücklich die unabweisbare Nothwendigkeit eines liberalen Vorwärtsgehens, einer allmälichen Lüftung der Zollschranken und einer baldigen Zolleinigung mit dem übrigen Deutschland.

Während man früher stets ein bloßes Ablehnen jeder Reform, ein unbegründetes Verneinen erwarten durfte, begegnet man diesmal vielen sehr wohl motivirten besseren Vorschlägen in Bezug auf die allgemeine wirthschaftliche Lage und in Bezug auf gewisse wichtige Einzelheiten, wie die Gradationen der Zollsätze, Einreihung bestimmter Artikel in andere Kategorien u. dgl.

Die überwiegende Mehrzahl der einvernommenen Körperschaften bringt für aufgestellte Behauptungen auch eingehende Beweise und zeigt eine richtige Erkenntniß derjenigen Mittel, durch welche die Industriellen sich selbst helfen können, oder durch die ihnen geholfen werden kann.

Digitized by Google

Endlich hat der Gemeinsinn, welcher bei den bisherigen Umfragen noch so gänzlich mangelte, diesmal einen großen Theil der Gutachten geleitet; die Industriellen sind zur Einsicht gelangt, daß nicht der individuelle Vortheil des Einzelnen, sondern der Wohlstand der Gesammtheit vor Augen behalten werden muß; sie haben das Zusammengreifen aller Glieder in der großen Kette der Production viel richtiger erfaßt, als je vorher, und dadurch in der größeren Anzahl jenen Mittelweg betreten, der bei solchen Anlässen allein zum Ziele führen kann [1]).

Trotz dieser erfreulichen Erscheinungen gewinnt man bei Betrachtung des Ergebnisses der jüngsten Enquête die Ueberzeugung, daß sie für die Entscheidung in der Zollfrage keine genügenden Anhaltspuncte bietet. Bei keinem wichtigen Puncte, bei keiner überhaupt zweifelhaften Tarifposition hat sie solches Materiale geliefert, das ohne die aufmerksamste, fachmännische Ueberprüfung allsogleich benützt werden könnte.

Wenn man mit vielem Rechte von der Regierung erwartet, daß sie in der Zollreform nur so vorgehen wird, wie es die nationalen Interessen verlangen, wie es die kritische Lage unserer Volkswirthschaft dringend gebietet, so sollte man doch nimmer glauben, die concrete Lösung der Zollfrage könne jetzt ohne weitere Erhebungen erfolgen. — Das gemeinsame Bedürfniß hat sicherlich durch die jüngsten Gutachten keinen absolut richtigen Ausdruck gefunden, da nicht nur in den Principienfragen, sondern besonders in den Aeußerungen über die Concurrenzfähigkeit und das Schutzbedürfniß der bedeutendsten Industrien die großen Widersprüche bestehen, auf die wir hingewiesen haben.

Deßhalb halten wir es für eine unabweisbare Vorbedingung der eigentlichen Festsetzung eines neuen Tarifes, dafür Sorge zu tragen, daß vorerst über diejenigen Momente volle Klarheit geschaffen werde, die den Inhalt jeder Enquête bilden sollten und wenn wir auch unter

[1]) Die Rede eines Reichsraths-Abgeordneten, der zugleich großer Industrieller ist, schildert die Zerfahrenheit der österr. Industriellen noch aus dem J. 1855 sehr treffend: „Als das Ministerium den Eingangszoll für gedruckte Waaren herabsetzte, beschwerten sich die Drucker über die hohen Preise der Webewaaren; es wurde der Zoll für Webewaaren erniedrigt, da klagten die Weber über theuere Garne; in Folge dessen wurde der Zoll auf Garne vermindert. Nun beschwerten sich in fortwährender Kette die Spinner über theuere Maschinen, die Maschinenfabrikanten über theueres Schmiedeeisen, die Eisengewerke über theueres Roheisen, bis endlich alle Zölle zum Verdruße Aller entsprechend erniedrigt waren." (S. den Bericht der Linzer Handelskammer.)

Digitized by Google

dem Drange der Zeitverhältnisse auf manche derjenigen Erhebungen verzichten müssen, die zur Muster-Enquête gehören würden, so halten wir doch für eine ganze Reihe von zweifelhaften Punkten eine — jeder Reform vorangehende — Untersuchung für unerläßlich. Der Weg, auf welchem die gesetzgebenden Factoren eine solche vollständigere Information zu erreichen im Stande sind, kann allerdings ein mehrfacher sein.

Man könnte entweder neue Provinzial-Erhebungen veranstalten, denen die Beantwortung ganz bestimmter Fragen vorgelegt und auch eine hinreichende Zeit gewährt werden müßte, um gewisse Zweifel durch ziffermäßige Nachweisung aufzuklären; oder man könnte eine einzige General-Enquête in der Weise einleiten, daß von einer speciell zu diesem Zwecke zusammenzusetzenden Commission Sachverständige aus allen Theilen des Reiches einvernommen würden, oder endlich es könnten commissionelle Berathungen eingeleitet werden, an welchen sich Vertreter aller Kronländer und aller Interessengruppen zu betheiligen hätten, um gemeinsame Erörterungen über die bevorstehende Tarifreform zu pflegen.

Wir gestehen, daß wir den letzten Weg für den besten und verläßlichsten halten. — Die Provinzial-Erhebungen würden, wie wir besorgen, ein höchst unvollkommenes Bild der industriellen Bedürfnisse Oesterreichs geben; unter den wie natürlich divergirenden Ansichten des mehr freihändlerischen Südens einerseits und der hochschutzzöllnerischen Eisen- und Wollen-Industrie-Districte anderseits, dann unter so vielen anderen localen Gründen, die für und gegen eine bestimmte Position des Tarifes geltend gemacht werden, wäre es am Ende doch wieder unmöglich, das resultirende, berechtigte Verlangen zu entnehmen.

Derlei Schwierigkeiten könnten zwar bei einer General-Enquête, die nach französischem und englischem Beispiele durch eine bestimmte Commission zu führen wäre, vermieden werden; es ist aber kaum abzusehen, welchen Zeitraum diese Art der Erhebungen erfordern würde, wenn sie sich nicht mit oberflächlichen Angaben begnügen will.

Außerdem, daß also die angeführten Gründe gegen die Provincial-Erhebungen und gegen die General-Enquête, daher für die commissionellen Berathungen sprechen, drängen noch andere Motive zur Wahl dieses letzten Weges.

Wir stellen uns zuerst auf den gesetzlichen Standpunkt; eine kaiserliche Entschließung vom 20. December 1859 hat ausdrücklich ver-

Digitized by Google

fügt, daß künftighin alle beabsichtigten Tarif-Aenderungen nach Einvernehmen der Handelskammern „durch eine Commission, bestehend aus Vertretern der betheiligten Interessen zu prüfen" seien, bevor sie zur allerhöchsten Entscheidung gelangen (S. 36). Der Fall, welcher hier vorgesehen wurde, ist offenbar jetzt eingetreten; es werden wichtige Aenderungen des Tarifes beabsichtigt, die, sei es im Zusammenhange mit Verträgen, sei es ganz autonom, gewiß in kurzer Frist durchgeführt werden müssen; die Einvernehmung der Handelskammern ist erfolgt, es erübriget also im gegenwärtigen Augenblicke nur noch die Wahl jener „Commission", die nach dem kaiserlichen Auftrage das eingelangte Materiale zu prüfen hat, um die Anhaltspunkte für die endgiltige Entscheidung an die Hand zu geben.

Die Einberufung einer solchen Zoll-Commission ist aber nicht nur gesetzlich begründet, sondern auch durch die Zeitverhältnisse rathsam gemacht; jede handelspolitische Reform muß im regelmäßigen Verfassungs-Wege der Reichsvertretung vorgelegt werden, bevor sie zur Sanction gelangt [1]). Mag was immer für eine der möglichen Eventualitäten eintreten, mag eine beschränkte Zolleinigung oder ein Handelsvertrag mit dem ganzen Zollverein oder einem Theile desselben zu Stande kommen oder nicht, immer ist eine rasche Entscheidung wünschenswerth und nothwendig. Wenn nun irgend eine Regierungsvorlage, sei es der Entwurf eines Vertrages oder eines ganz unabhängigen Außenzolltarifes den beiden Häusern des Reichsrathes vorgelegt wird, ohne daß vorher die gewissenhaftesten Erhebungen darüber gepflogen worden sind, so würde sich der Reichsrath schwerlich herbeilassen, in die Erörterung eines so verwickelten und wichtigen Gegenstandes allsogleich einzugehen. Wie dieß bei financiellen und anderen Fragen schon mehrmals geschah, würde man vielmehr eine vorläufige Expertise einleiten und diese reichsräthliche Einvernehmung von Sachverständigen würde neuerdings eine geraume Zeit beanspruchen und vielleicht doch nicht so allseitig und gründlich erfolgen, als es noch jetzt bei guter Muße und über Veranlassung der Regierung geschehen könnte.

Um daher Zeit zu ersparen und die Vorlage an den Reichsrath auch mit ausreichendem Materiale zur endgiltigen Berathung zu ver-

[1]) Das Februar-Patent nennt bekanntlich unter denjenigen Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis des Reichsrathes fallen, auch die „Zölle und Handelssachen."

Digitized by Google

sehen, sollte der am Ende doch unvermeidliche Schritt so bald als möglich vom Ministerium gethan werden.

Ferner unterstützen wir unseren Vorschlag durch die beachtenswerthe Thatsache, daß die Einleitung einer commissionellen Berathung den Wünschen vieler Handelskammern, den Stimmen vieler Interessenten und den Aeußerungen eines Theiles unserer Presse entsprechen würde. Eine nicht unbedeutende Zahl der eingelangten Gutachten[1]) weist darauf hin, daß nothwendiger Weise jeder provinzielle Bericht auf dem provinziellen Standpunkt steht, während sich die Tarifreform doch den allgemeinen Gesichtskreis der Gesammtmonarchie zur Richtschnur nehmen muß. — „Jede Zollposition ist eine concrete Frage, die sich nur nach gründlicher Erörterung der speciellen Verhältnisse genügend lösen läßt". — „Die wechselseitige Beziehung, in der die einzelnen Industrien zu einander stehen, erheischt die möglichste Vollständigkeit in der Vertretung aller Zweige und gerade von einer solchen Versammlung wird am wenigsten befürchtet werden dürfen, daß sie engherzigen Ansichten huldigen werde; es findet sich stets das Gegengewicht für zu weit gehende Forderungen des Einen in den Bedürfnissen des Anderen". — „Wenn je ein Congreß in industrieller und volkswirthschaftlicher Beziehung in Oesterreich ins Leben zu rufen wäre, so würde dieß kein anderer Moment, als eben der jetzige gebieterisch fordern". So äußern sich die Vertreter der Interessen von Handel und Industrie.

Endlich liegt ein gewichtiges Argument für die Zweckmäßigkeit solcher commissioneller Berathungen in der Erfahrung, welche wir bei dem im J. 1851 stattgehabten Zollcongresse gewonnen haben. Wer die Verhandlungs-Protokolle noch heute liest, wird aus der Fülle von Daten und aus den vielseitigen Beleuchtungen jeder Frage manche Belehrung schöpfen; damals waren aber die äußeren Umstände viel ungünstiger, als heute. — Es handelte sich um das Aufgeben der Prohibition, also um eine viel weiter gehende Reform, als die gegenwärtig beabsichtigte; — das parlamentarische Leben war in Oesterreich damals noch unbekannt, die Industriellen waren sich ihrer Lage bei Weitem weniger klar bewußt, und man hatte ein viel geringeres statistisches Materiale zur Hand, als in dem jetzigen Augenblicke. Hat nun der da-

[1]) Vgl. u. A. die Gutachten der Handelskammern von Brünn, Budweis, Feldkirch, Klagenfurt, Olmütz, Pilsen und Temesvar.

Digitized by Google

malige Zollcongreß sein Ersprießliches geleistet, so werden auch commissionelle Berathungen, die etwa nach Gruppen abgetheilt ihre Special-Arbeiten verrichten und nur Principien-Punkte in Plenar-Versammlungen zu erörtern hätten, gewiß auch heute der Regierung eine Information gewähren, wie sie kaum auf andere Weise besser zu verschaffen wäre.

Indem wir aus den eben angeführten Gründen von der Zweckmäßigkeit des schon vielfach befürworteten Vorschlages überzeugt sind, wollen wir uns nicht die Schwierigkeit verhehlen, die in der rechten Wahl der Mitglieder einer solchen Commission liegt. Es würde zu weit führen, die Art und Weise zu bezeichnen und zu kritisiren, die überhaupt dafür offen steht; nach Zweck und Aufgabe der Versammlung muß sie Vertreter der Urproduction, der Industrie und des Handels ebenso aufnehmen, als Vertreter der Consumenten und unparteiische Richter aus dem Beamten- und Gelehrtenstande. Ob dieselben aus dem Schooße der Handels- und Gewerbekammern und der landwirthschaftlichen Vereine genommen, ob sie durch freie Wahl der Interessenten entsendet, oder von der Regierung ernannt werden sollen, darüber maßen wir uns keine Meinung an, weil jede Modalität gar Vieles für und gegen sich hat.

Wir begnügen uns mit dem innigen Wunsche, es möchte der hier angedeutete Weg zur Lösung der Zollfrage so schnell als thunlich betreten und bei der Entscheidung über die Zukunft der Handelspolitik Oesterreichs ein ernster Blick auf die Vergangenheit und Gegenwart derselben nicht unterlassen werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verlag von Carl Gerold's Sohn in Wien.

Theorie der Politik

als

Ergebniss einer erneuerten Prüfung demokratischer Lehrmeinungen.

Von Julius Fröbel.

Erster Band.

Die Forderungen der Gerechtigkeit und Freiheit im Staate.

1861. gr. 8. Preis geh. 3 fl. ö. W. = 2 Rthl.

Zweiter Band:

Die Thatsachen der Natur, der Geschichte und der gegenwärtigen Weltlage, als Bedingungen und Beweggründe der Politik.

1864. gr. 8. Preis geh. 4 fl. ö. W. = 2⅔ Rthl.

Theorie und Geschichte der National-Oekonomik.

Propyläen zum volks- und staatswirthschaftlichen Studium.

Von Dr. Julius Kautz.

Erster Theil:

Die National-Oekonomik als Wissenschaft.

1858. gr. 8. Preis geh. 3 fl. 70 kr. ö. W. = 2 Rthl. 20 Ngr.

Zweiter Theil:

Die geschichtliche Entwickelung der National-Oekonomik und ihrer Literatur.

1860. gr. 8. Preis geh. 6 fl. 80 kr. ö. W. = 5 Rthl.

Die Grundlehren der Volkswirthschaft.

Von Dr. J. Kudler.

Zwei Bände. 2. Auflage. gr. 8. Preis geh. 5 fl. 30 kr. ö. W. = 3 Rthl. 24 Ngr.

Oesterreichische Revue.

Zweiter Jahrgang 1864.

Jährlich erscheinen 8 Bände von ca. 16 Bogen, theilweise mit artistischen Beilagen: Karten, Kupferstichen etc.

Der Pränumerationspreis beträgt 20 fl. ö. W. = 13⅓ Rthl.;
halbjährig 10 fl. ö. W = 6⅔ Rthl.

Digitized by Google

Druck von Carl Gerold's Sohn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

MAR 23 1953

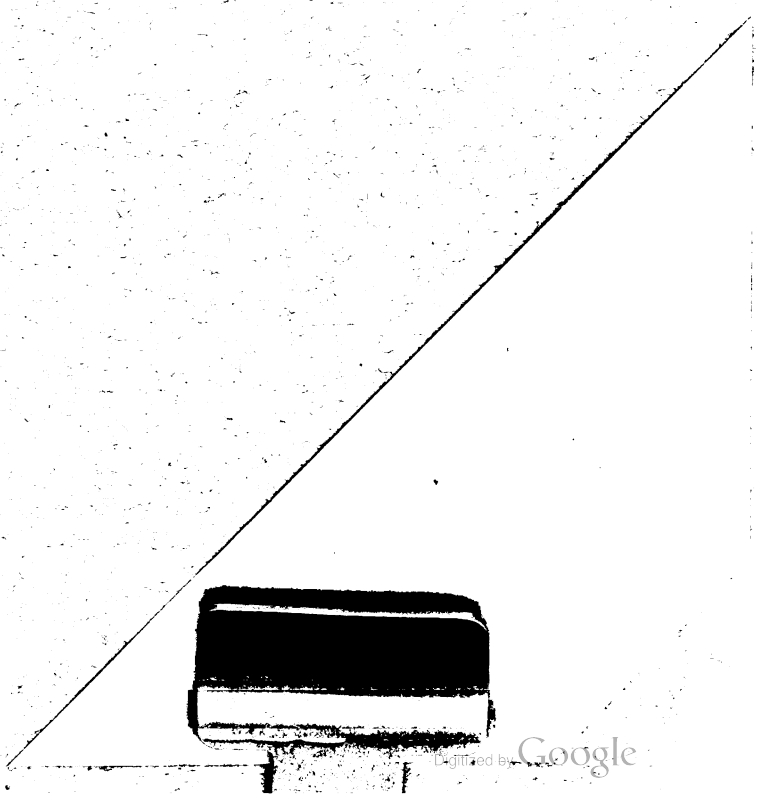

Digitized by Google